

8

157

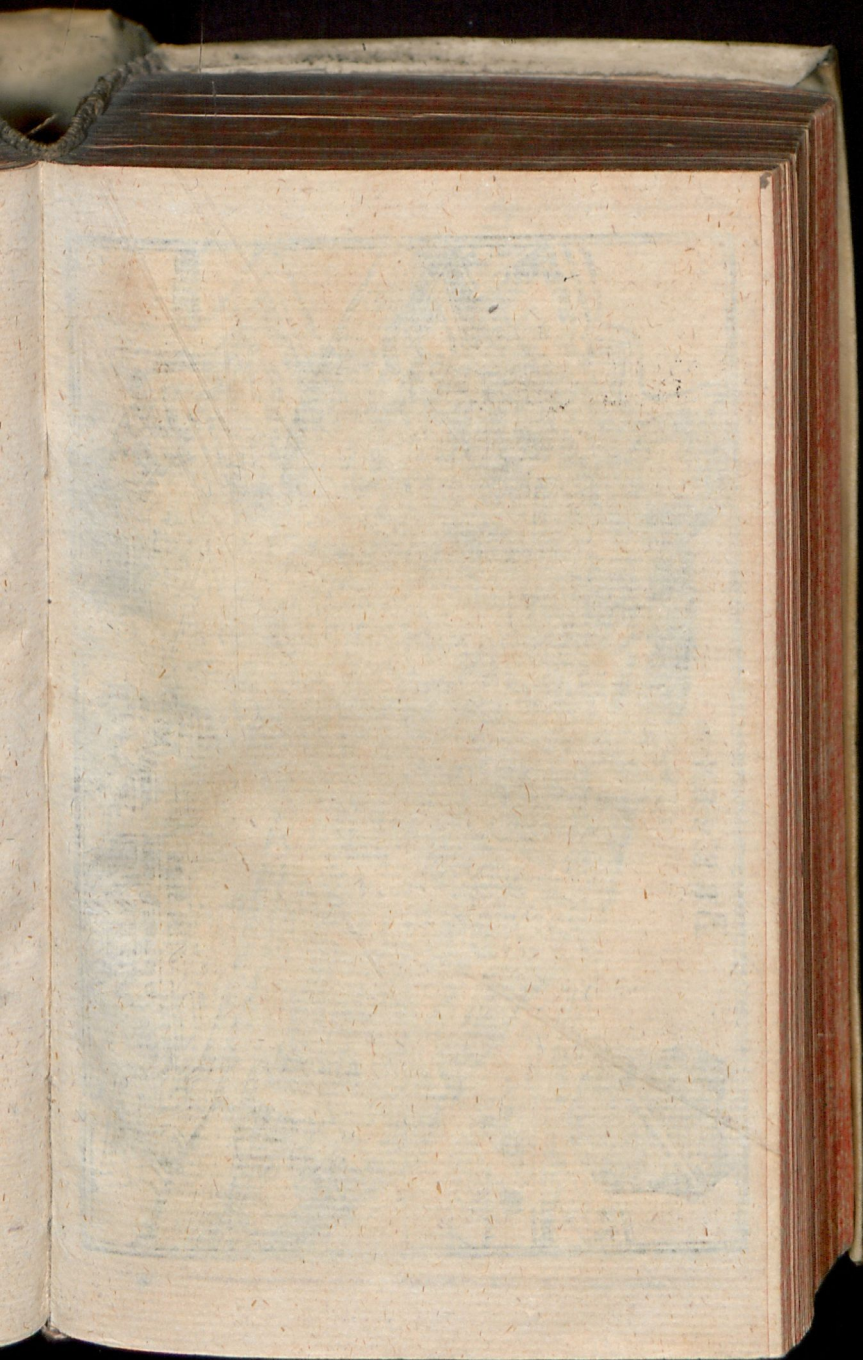


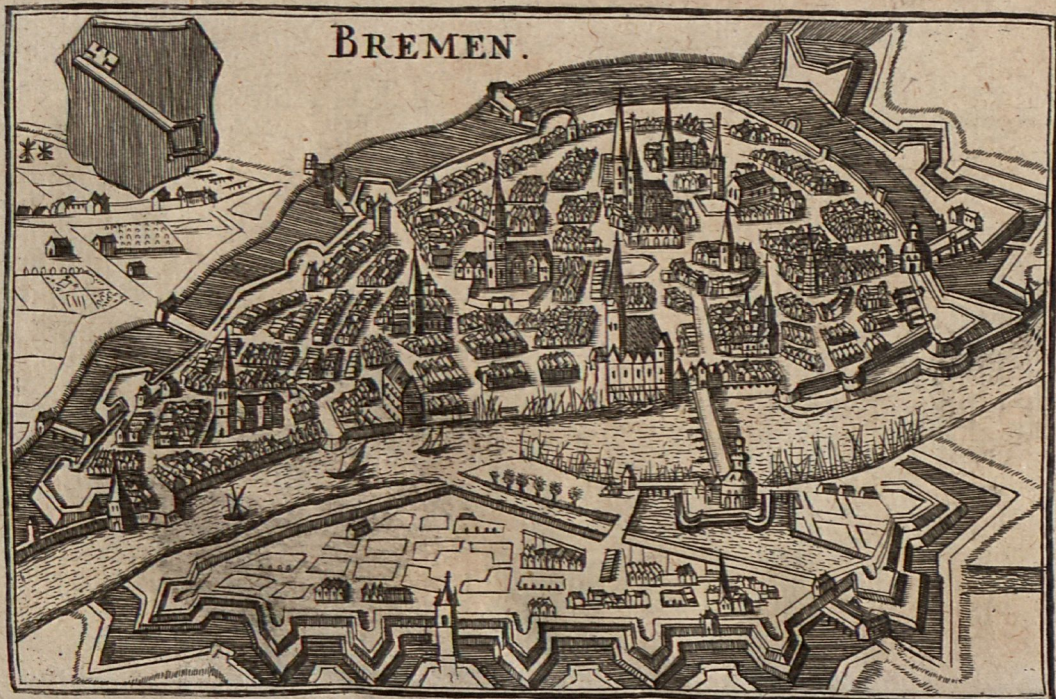
1012

VI.
Geldstücke.

No 8693 *







5

Nachricht

von der

Stadt

Sremen.

5



Vorrede.

Beneigter Leser.

Sie sich die ganze Welt mit der Liebe schleppt/ so ist es kein Wunder/ daß es derselben so viele Arten gebe/ und folglich darauß so viel wunderliche Ehen geschmiedet werden. Unter allen fällt mir keine artlicher ins Gesichte/ als die Vermählungen der Hochwürdigsten Erzb- und Bischöffe / mit ihren Metropolitan, und Kirchen; Kein noch so passionirter Liebhaber wird so emsig thun/ seine Phyllis durch ein unauslöfliches Band an sich zu verknüpffen/ als ein geistlicher oder Candidatus der Inful alles daran wäget/ biß er den Ring erlanget/ welcher ihm den beständigen Besiß seines gesuchten Schazes versichert; Hat er aber selbigen erst an den Finger/ und die Schlüssel/ welche er bißhero mit Erdwerts gebückten Augen gesucht/ so beginnet er schon seine amour auf andere Manier zu declariren / hält ernstliche sermones de jure mariti in res uxoris &c. und will in allem die

Vorrede.

Oberhand haben/ weil ihm die Seelen-Vorsorge anvertrauet. Hingegen geschicht es auch gar vielen mahl/ daß die also vermählte Stadt in spiritibus ihn wohl vor ihr Oberhaupt erkennen/ hingegen die temporalia, als ihren dotem zu eigener freyen disposition behalten will; darüber es dann bey J. H. W. erstlich ein sauer Gesicht/ manches mahl auch wohl gar einen Haus-Krieg setzet/ bey welchem beede interessirende Theile schlechte Geiße spinnen. Zweiffelt jemand an diesem gewöhnlichen Verhängnisse solcher Liebe/ der nehme die Geschichte von Munster, Cöln, Mainz, Speier, Strasburg vorhanden/ und da ihm diese zu lang fallen/ mache er den Anfang vor dißmahl mit der Nachricht von der Stadt Bremen/ und bleibe gewogen. Adieu.

Imms

Inhalt.

- Cap. I. Von dem Ursprung/ alten Zustand/
verschiedenen Benennungen der Stadt
Bremen, und der Gegend um die Stadt
herumb/ bis zu Zeiten Kayfers Carls
des Grossen.
- Cap. II. Von dem Zustand der Stadt Bre-
men, von Caroli M. Zeiten an/ oder 788.
bis auf Bischoff Adaldagum.
- Cap. III. Von dem Zustand der Stadt Bre-
men, unter Erz-Bisch. Adaldago, und
seinen Nachfolgern / sammt verschiede-
nen darinn vorgefallenen denckwürdi-
gen Sachen.
- Cap. IV. Von Prærogativen/ Hoheiten/ Di-
gnitäten/ Wapen/ Kriegesmacht der
Stadt Bremen.
- Cap. V. Von Regierungs-Form der Stadt
Bremen.
- Cap. VI. Von dem Zustand der Religion,
und Studien in Bremen.
- Cap. VII. Von Prætensionen / Controversi-
en und Strittigkeiten der Stadt Bre-
men.
- Cap. VIII. Geographische Beschreibung der
Stadt Bremen.
- Cap. IX. Von dem Interesse der Stadt Bre-
men.

Cap. I.

Von dem Ursprung alten Zustand/
verschiednen Benennungen der Stadt
Bremen/ und der Gegend um der Stadt
herumb/ bis zu Zeiten Kayser Caroli des
Grossen.

§. 1.

Brema, Bremen von Ptolomæo Hetera-
num, von andern Fibrianum, Fatira-
mum, genandt/ liegt an der Weser in
Sachsen/ welches damahls einen weit
grössern Begriff hatte/ in dem Kayser
Carl. der Grosse das ganze Land dessen Einwoh-
ner sich am halsstarrigsten / und längsten wieder
ihn gewehret/ davon abgerissen/ und zu einer un-
mittelbahren Reichs-Provinz gemacht hat.

§. 2. Limnæus will nach Bachmans Bericht/
der bey selbiger Stadt Syndicus gewesen / daß
sie von den häufigen Bromber-stauden / so da
herumb gewachsen/ den Nahmen habe.

§. 3. Wer selbiges zum ersten gebauet / findet
man wegen der Barbarischen Zeiten nicht ange-
mercket. Cromerus will zwar uns diese Histo-
rie / oder Fabel glauben machen / daß Lechus
der Stadt Bremen den Nahmen gegeben / we-
gen der beschwehrlichen steten Besatzung / die
sie zu halten verpflichtet. Wie aber ickterwehnter

ter Cromerus beandter massen/ seinen Pohlen allemahl gar zu viel zuschreibet/ so stellen wir dessen Bericht an seinen Ort.

§.4. Einmahl ist gewiß/ daß schon vor Caroli M. Zeiten die Stadt Bremen eine ansehnliche Sächsische Stadt gewesen/ ehe das Bisthumb von ihm ao. 788. dahin verleget worden. Dahero/ den damahligen Zustand des Sachsen-Landes vorzustellen/ die Nothdurfft ersodern wird/ wovon uns Eigenhardus, Kayser Carl des Grossen geheimlicher Secretarius, Cankler/ Reise-Gefährte in allen Feldzügen/ und Sidam uns folgende Nachricht ertheilet. Das Volck der Sachsen/ wie die alten schreiben/ ist von den Anglis, wie selbige Britannien bewohnten/ ausgangen/ durchsegelte die See/ entweder aus Noth/ oder Begierde/ einen neuen Wohnplatz zu erlangen/ und landete in Teutschland an einem Ort/ welcher Hacheloe genandt wird. Zu der Zeit da Theodoricus König der Francken/ wider Hermenfrid Herzog in Thüringen seinen Schwieger-Sohn/ derselben Land mit Feuer und Schwert grausam verwüstete / und als sie schon zwey blutige Hauptstreffen einander geliefert / also das keiner den Sieg behalten/ schickte Theodoricus, dem das Herze zu entfallen begunte/ Gesandten an die Sachsen deren Heerführer Hathugatho, oder Hathegast, wie dieser ihre Anbringen vernommen und daß man ihnen Wohnplatz versprache/ sich ihnen im Kriege zuhelffen anerbote. Als nun die

8 Cap. I. Von dem Ursprung ic.

se vor ihre Freyheit und gleichsamb neu erworbenes Vaterland/ aufs tapfferste fochten/ überwandte er seine Widersacher/ vertilgte die Einwohner/ rottete sie fast gänzlich aus/ und gab ihr Land seinem Versprechen gemäß denen Überwindern. Welche selbige durchs Los theilten/ da viele von ihnen im Kriege geblieben/ und sie wegen ihrer geringen Anzahl das ganze Land nicht bewohnen konten/ übergaben sie einen Theil des Landes/ (denjenigen nemlich so Ostwärts lieget) gewissen Mävern selbiges unter Erlegung eines gewissen Tributs, oder jährlicher Zinse zubewohnen/ bebauen/ und müglichst zu nutzen. Die übrigen Orter besaßen sie selber; hatten zu Nachbarn gegen Mittag die Francken/ und diejenigen Thüringer/ welche von dem Kriegs-Unwesen nicht waren mit betroffen worden/ und durch die Unstruht von den andern unterschieden worden. Gegen Mitternacht die Nordmänner/ gar wilde/ und unbändige Völcker: Gegen Morgen die Obotriten und gegen Abend/ die Friesländer/ vor welchen sie ihre Gränzen ohne Unterlaß entweder mit gewissen Bündnissen/ oder stätigen Gesecht bewahren mußten. Dann sie waren gar zu unruhig/ und denen Benachbahrten feindselig; zu Hause aber friedliebend/ und suchten der ihrigen Nutzen mit gar rühmlicher Gürtigkeit. Weil sie auch viel auff ihr Geschlechte und Adel hielten/ trugen sie sonderliche Sorge/ daß nicht einer leichtlich sich in ein ander Volk/ oder

oder an geringere Stands-Person verheyrathete. Dahero sie fast alle von Leibes-Größe/ Gestalt/ Farben der Hare einander ähnlich waren. Es bestehet aber das Volk in 4. verschiedenen Gattungen von Leuten/ als Edlen/ Freyen/ Freygelassenen/ und Knechten. Und ist in den Gesezen verordnet/ daß im Heyrahten niemand die Schrancken seines Herkommens überschreite/ sondern ein Edelman eine Adelige/ ein Freyer eine Freyin/ ein Freygelassener eine Freygelassene/ und ein Knecht eine Magd heyrahten soll. Handelt einer darwider/ und ehlichet eine etwan geringeren/ oder höheren Standes/ muß er es mit seinen Leben büßen. Sie brauchen auch gar gute Geseze zu Bestraffung der Ubelthäter; Und bestießen sich in der Frömmigkeit ihrer Sitten viel nügliche/ und nach dem Recht der Natur ehrbare Sachen beyzubehalten; welche ihnen zu Erlangung der ewigen Seeligkeit viel hätte helfen können/ wann sie nur nicht in Unwissenheit ihres Schöpfers gesteckt/ und von dessen wahren Gottesdienst entfernt wären. Dann sie ehrten diejenigen/ welche ihrer Natur nach nicht Götter waren/ und unter selbigen sonderlich den Mercurium, dem sie an gewissen Tagen auch Menschen zu opffern pflegten; Hielten davor/ es wäre ihren Göttern verkleinerlich/ wann man sie in gewisse Derter oder Tempel einsperren/ oder sie unter einerley Gestalt abbilden sollte. Weyheten ihnen deshalb Hayne und Wälder/ wandten selbige nach ihrer Götter Nahmen

und betrachteten das Geheimniß mit andächtiger Verehrung. Auf das Vogelgeschrey / und Loh hielten sie auch sehr viel. Mit ihrem Loh ging es gar einfältig her/ sie schnitten eine Ruthe von einem fruchtbahren Baum in unterschiedliche kleine Stücken/ bezeichneten jedes mit sonderlichen Merckmahlen auf ein ausgebreitetes weißes Tuch/ oder Kleid/ wie sie es von ohngefehr traffen. Hierauff wan die Frage das gemeine Wesen angethet/ nimmt der Priester/ sonsten aber der Haus Vater/ nachdem er seine Götter angeruffen/ gen Himmelsehend/ jedes drey-mahl in die Höhe/ und leget sie nachdem vorhin darauff gemachten Zeichen aus. Verwehret es ihnen das Loh/ so wird selbigen Tages darüber nicht mehr gefragt/ läst es selbiges aber zu / so versuchen sie noch einmal/ ob es gewiß geschehen werde. Nach dem Vogelzug/ und Geschrey sich zu richten/ war dieses Volckes eigentliche Gewohnheit. Nicht weniger auch an den Pferden gewisse Wahrzeichen in acht zu nehmen/ deren Bewegung/ und Wiehern zu beobachten. Und diß galt so wohl bey den allervornehmsten/ als bey dem gemeinen Mann. Sie hatten auch noch eine andere Art zu probiren/ wie es bey grossen schweren Kriegen ablauffen würde. Sie nahmen nemlich einen gefangenen von dem Volck/ mit welchem sie zu kriegen hatten/ diesen bewaffneten sie auf seine Manier/ und lieffen ihn mit einem von den ihrigen/ der auf Sächsisch bewaffnet/ auf Leib und Leben fechten. Welcher
cham-

Champion nun die Oberhand behielte/ dessen Parthey sprachen sie den Sieg zu. Wie sie aber zu gewissen Tagen / entweder beym vollen oder Neu-Monden/ welche sie vor die glücklichste Zeit hielten/ etwas anzufangen pflegen/ und ihre andere ungezählbare Irrthümer / darin sie verstricket gewesen/ gehe ich mit stillschweigen vorüber. Dieses aber habe bloß deswegen erinnert / damit der geneigte Leser sehen möge/ von was vor grausamer Finsterniß sie befreyet worden/ nachdem sie Gott gewürdiget zum Erkänntniß seines Nahmens durch das Licht des Glaubens zu bringen. Dann sie waren wie fast alle diejenigen/ so Teutschland der Zeit bewohnten/ von Natur frech/ und dem Dienst der Teuffel ergeben/ der wahren Religion zu wider/ achteten es vor keine Schande/ göttliche und menschliche Rechte zu schänden/ und zu übertreten. Dann sie verehrten die dick besaubten Bäume/ ingleichen die Brunnen. Sie hatten auch einen Stamm Holz von keiner kleinen Größe in die Höhe aufgerichtet/ welchen sie unter freyem Himmel verehrten / und in ihrer Muttersprache / Irmenfüle oder Jedermanns Seule/ welche gleichsam alles trüge und unterhielte/ nändten. So weit vor angezogener Eginhardus, folget nun ferner aus dem M. Adamo Bremensi, wie diese so hartnäckigte Sachsen/ nach mehr als dreyßig jährigen Kriege sich endlich unter Kayser Carl des Grossen Behorsam und zum Christlichen Glauben bequemen müssen/ wo-
durch

durch in ganz Teutschland/ sonderlich in Sachsen eine grosse Haupt-Veränderung entstanden/ und unser bißhero ziemlich unbekandtes Bremen von sich zu reden / und schreiben mehrere Gelegenheit gegeben.

§. 5. Man liest/ daß die Thüringer und Sachsen/ ingleichen die übrige an dem Rhein wohnende Völcker von alten Zeiten den Francken zinsbahr gewesen. Nachdem sie aber von selbigem Reich abgefallen/ habe Pipinus Caroli M. Vater sie mit Krieg überzogen/ welchen aber sein Sohn mit grösserer Glückseligkeit geendiget/ wovon Eginhardus kürzlich also gedencket: Ist also der Krieg vorgenommen wider die Sachsen/ welches beedersaits mit grossem Muth/ doch mit grössern Schaden der Sachsen/ als der Francken in die ganzer dreyßig Jahre geführt worden: er hätte wohl ehender können geendiget werden/ wann es der Sachsen Meineyd hätte zugeben wollen. Nachdem nun alle/ so bißher einigen Widerstand zu bieten pflegen/ aus dem Felde geschlagen/ und unter des Königs Gewalt gebracht worden/ ward ihnen vom Könige diese condition vorgetragen/ auch von ihnen beliebet/ daß sie den Heidnischen Götzendienst/ und ihre alte väterliche Gebräuche fahren / sich als Christen tauffen lassen/ und mit den Francken ein Volk werden sollten. Also ist der Krieg/ der so viele Jahre gedauert/ endlich beschlossen worden.

§. 6. Wie es dem grossen Carl nicht so sehr umb Länder vor sich / als umb Seelen vor dem Christo zu gewinnen zu thun war / so ließ er ihm den Anwachs des neuen Christenthums rühmlichst angelegen seyn / worinn er durch verschiedene Christliche Lehrer rühmlichst secundirt ward. Der erste / welcher das Südlichste Theil von Teutschland bekehret / war Winifrid ein geborner Engelländer / ein recht Christlicher Philosophus, dem seiner Gutthaten halber nachgehends der Zunahme Bonifacius beygelegt worden. Ob nun wohl einige Scribenten vermelden / daß bereits vor ihm Gallus in Allemannien ; Heimeraminus in Bayern ; Kilianus in Francken ; Willebrodus in Friesland das Wort Gottes geprediget / so hat doch dieser Bonifacius an Fleiß / und Arbeit es alle den andern zuvor gethan / und sonderlich die Francken / Hessen / und Thüringer an Christum / und seine Kirche gebracht / und endlich von den Friesen die Marter-Crone erhalten ao. 755. im 14. ten Jahr der Regierung Pipini junioris. Nach S. Bonifacii Tode eilte Willehadus auch ein Engelländer / aus brennender Begier nach dem Marter-Cranke in Friesland zum Grabe des seel. Märters / nahm die Friesen / welche über der Mordthat ihre Neue bezeugten / wieder auf / und tauffte derselben viele tausenden. Nachgehends / schreibt man / sey er das ganze Land mit seinen Jüngern durchreisset / habe die Götzen-Bilder zerbrochen / und die Völcker zur Verehr- und Anbetung

14 Cap. I. Von dem Ursprung ꝛc.

tung des wahren Gottes ermahnet. Ob er schon auch darüber von den Heiden mit Prügeln geschmissen/ und zum tödtlichen Schwerdt-Streich verdammet war/ so hatte ihn dennoch Gott zu was höhers ausersehen; Er ward von Carolo in Sachsen geschicket/ und predigte daselbst zum ersten denen Nord-Albingiern sieben ganzer Jahr lang/ bis in das 12. Jahr der rebellion der Sachsen/ da Wittekind eine Verfolgung wider die Christen anstellend / der Francken-Gränzen bis an den Rhein verheerete. In welcher Verfolgung verschiedne von Willhadi Schülern/ einige zu Bremen, andere in Friesland/ oder jenseit der Elbe zu Märtern gemacht worden / er selbst aber von einer Stadt zur andern fliehend / mit Ludgero gen Rom kame. Von dannen aber auf Päbstl. Befehl oder Einrath wieder zum Grabe Willebrodi, und daselbst ganze 2. Jahr ein stillles geruhiges Leben führte. Nach Verlauff selbiger Zeit kam Wittekind der Anfänger / und Urheber der Rebellion selbst zum König Carolo, auf Treu und Glauben/ und ließ sich nebst gar vielen vornehmen Sachsen tauffen / und Sachsen ward zu einer Provinz gemacht.

Cap. II.

Cap. II.

Von dem Zustand der Stadt Bremen von Caroli M. Zeiten an/ oder 788. bis auff Bischoff Adaldagum.

§. 1.

Nach Carolus mit dem Sachsenlande in so weit fertig/ theilte er selbiges in 8. Bisthümer/ welche er theils dem Erzbischoffe zu Maynz/ theils dem zu Eöln untergab. Zu Bremen stiftete er auch ein neues laut des Diplomatici dato II. Idus Jul. 788. in welchem er Bremen beschreibet/ daß es liege in Wigmodia, an dem Wirraha Strom. Welcher er zehn Dörffer pagos, Gowen/ unterworffen/ die alten Nahmen abgeschaffet/ und zwey Provinzien daraus gemachet/ Wigmodia, und Lorgoe genandt/ so habe er auch zum Kirchenbau 70. Hussen mannos geschenckt/ und Willehadum darüber zum ersten Bischoff gesetzt. Das Diploma kan ganz nachgesehen werden Cap. 8. bey Geographischer Beschreibung dieser Stadt. Von selbiger Zeit ist Bremen immer mehr und mehr bekandt worden.

§. 2. Vor Willehadi Zeiten/ und in denen nechst darauff erfolgenden Jahren/ hat man von dessen Zustande wenige gründliche Nachricht/ vermuthlich ist es/ aus dem so hernacher folgen wird/ daß zu der Zeit/ wie Carolus M. sich Meister davon gemacht/ Bremen gleich denen andern Sächsischen

schen Städten ein offener Ort gewesen/ weil es hernachmahls erst befestiget worden/ er der Kayser selbstennennet es verschiedentlich in Diplomacibus villam publicam. Man muthmasset auch daß die Gegend/ welche von der Weser an der einen Seiten/ von der Balga, einem alten Graben auff der andern Seiten angepühlet wird/ zuerst sey bewohnet/ und mit einer gar starcken Mauer wider die Einfälle der Ascomanner erweitert worden. Der Wall ist um das Jahr 1020. dazu kommen. Es war aber damahls das Ende der Stadt gegen Abend das Thor/ die Natel/ wo man iezunder durchgeheth nach St. Stephans-Kirche/ und bey dem neuen Zeughause/ und ist erweislich/ daß St. Stephans-Kirche ums Jahr 1207. mit einer Mauer umgeben worden. So seynd auch die Vorstädte und benachbarten Dörffer/ theils von der Natur/ theils durch emßigen Fleiß der Einwohner einiger Orten biß auff eine Meil weges/ mit Dämmen/ Gräben und Wercken/ wider unvermuthliche Einfälle der Feinde verwahret worden. anno 1309. Hierauff haben sie den Reisenden zu gut die Landstrasse mit Steinen pflastern/ ingleichen an statt der Fehre zu Lesmone eine Brücke zur Gorg bauen lassen. Im leztverflossenen Seculo aber hat die Stadt an Befestigungs-Wercken vortreflich zugenommen/ also daß sie in diesem Stücke vor eine von den besten/ und festesten in Deutschland mit zu achten; insonderheit betrachtet man mit Bewunderung das neue Werck/ so morgenwärts über der Weser anno 1623. erbauet worden. Ob zwar
 die

Diese Erweiterung und nach und nach erfolgende Verbesserungen der Stadt eigentlich in dieses Capitel nicht gehören / so haben wir sie doch besserer connexion halber nicht von einander trennen wollen.

§. III. Wie es nun damahlen um das Regiment in der Stadt beschaffen gewesen / davon gibt es auch verschiedene Meynungen. Einige wollen / daß die Bischöffe die absolute Herrschafft darüber gehabt; Andere hingegen behaupten / und zwar mit mehrer Wahrscheinlichkeit / daß damahligen brauch nach / wie in allen andern Reichs-Städten also auch zu Bremen der Käyser zu Beobachtung der geistlichen Sachen / und Angelegenheiten einen Bischoff; also in weltlichen zu administration der Justiz, Linnehmung der Käyserl. und Reichs-Gefälle / Advocaten, Voigtre / Richter / Schultzen verordnet. Weil von dieser Sache im cap. von Præensionen und Controversien mit mehrern wird gehandelt werden / wollen wir selbige biß dahin verschieben / und in diesen auch folgenden Capittel die Bischöffe / wie sie auff einander gefolget / ohne jemand's præjudiz anhero setzen.

§. IV. 1. Bischoff war Willehadus f. zu Pleccazze im Rustringer Land 790.

2. Willericus sah 38. Jahr / das Bremer Bisthum stund wegen steriger Unruhe von denen benachbarten 12. ganzer Jahr ledig. Als auch Carolus zu dieser Zeit die (Slavos) Wenden unter der Francken Bothmäßigkeit zu bringen begunte.

faßte er den Entschluß zu Hamburg eine Haupt- oder Metropolitan-Kirche zu stiften/ welches hernacher sein Sohn Kayser Ludovicus Pius bewerkstelliget. Willericus Bischoff zu Bremen beobachtete indessen sein Amt sorgfältig/ bauete hin und wieder in seinem Bisthum an bequemen Orten Kirchen/ als zu Bremen drey/ unter andern die zu St. Peter/ oder die Dohm-Kirche von Steinen/ da sie nur bisher von Holz auffgeföhret gewesen. Carolus schenckte zu seiner Zeit der Bremischen Kirchen 100. mansos, oder Hufen. Er nennet in dem Donations diplomate Bremen, locum, seu villam publicam. Willericus starb 837.

III. Leudericus saß 8. Jahr. Zu seiner Zeit hausten die Nordmänner übel/ belägerten. Cöln/ zerstörten Hamburg/ auch starb im dritten Jahr seines Bisthums Kayser Ludewig/ dessen Söhne durch ihre Zwistigkeiten das ganze Fränckische Reich enträffteten. Nach Leuderici Tode war die Bremische Kirche lange ohne Hirten/ bis der Hamburgische Erzbischoff

VI. Ansgarius vom Kayser dazu beruffen ward/ der sich derselben anfänglich lange entwehrte/ endlich aber auff Pabstl. Erinnerung das Bremische Bisthumb mit dem Hamburgischen Erzbisthum vereinigte. Es gab zwar deswegen nicht geringe Schwierigkeiten/ wie aber Günther Erzb. zu Cöln/ dessen Suffraganeus der Bremische gewesen war/ sich bequempte/ Kayser Ludewig auch Ansgarium, so viel möglich secundirte/ ward durch Pabsts Nicolai auctorität diese union bis auff

auff ewigen Tagen bestätigt. Ansgarius †. 865.

V. Rembertus. Zu seiner Zeit hausten die Nordmänner abermahl auffß grausamste †. 888.

VI Adalgarius saß 20. Jahr/ bekam den Bischofsstab von König Arnolpho, das Pallium vom Pabst Stephano; die Weihung von dem Mäynsischen Erzbischoff Lindroldo. im siebenden Jahr seines geistlichen Regiments litte die Bremische Kirche einen schweren Anstoß von dem Cölnischen Erzbischoff Hermanno, der sie als eine Suffraganeam wider unter seine Diocoes ziehen wolte. Es wurde desßhalben bey Tresfurd ein Synodus gehalten/ in welchem der Mäynsische Erzbischoff Hatto præsidirte/ und wurden alle die privilegia des Apostolischen Stuhls/ und so vieler glormwürdigsten Fürsten und Herren cassiret/ wozu der Pabst Formosus und König Arnolphus ihre Einwilligung gaben. Als hernacher die Unterschrift geschah/ ward der Erzbischoff Adalgarius ganz und ten an am Schluß des Concilii gesetzt. Pabst Formosus starb bald hierauff/ und König Arnolphus ward von den Würmen gefressen. Hier auff kamen die Ungarn in Deutschland/ und verfolgten die Kirchen auffß grausamste. Der Erzbischoff bekam seines ohnvermögenden Alters halber Hogerum zum Coadjutoren, der es bey Pabst Sergio so nachdrücklich triebe/ daß er alle die privilegia der Bremischen Kirchen erneuerte/ alle und jede auch/ welche von seinen Vorwesern Gregorio und Nicolao ertheilet waren / bestätigte. So wurden auch dem Adalgario Alters wegen. Bischoffel zu

Mitgehülffen gegeben. Benandtlich Sigmund von Halberstadt/ Wigbert von Ferden, Biso von Paderborn und 2. Bernarü einer von Osnabrüg/ der andere von Minden. f. 909.

VII. Hogerus saß 7. Jahr/ zu seiner Zeit ward die Hamburgische Kirche von denen Wenden/ die Bremische von den Ungarn grausamlich verwü-
stet. f. 915.

VIII. Reginvvardus saß 1. Jahr.

IX. Unni ein sehr löblicher und frommer Bischoff saß 9. Jahr f. 936.

X. Adeldagus verursachte in der Bremischen Regierung/ Form/ und ganzen Wesen eine neue Haupt-Veränderung/ dahero wir mit demselben ein neues Capitel beginnen.

Cap. III.

Von dem Zustand der Stadt Bremen unter Erz-B. Adeldago und seinen Nachfolgern/ samt verschiedenen darinn vorgefallenen denckwürdigen Sachen.

§. 1.

Adeldagus X. der Erz-B. zu Bremen saß 3. Jahr. Von ihm schreibt Adamus Brementis gar nachdencklich. *Iste est qui nobis rem publicam restituit, - - - - - Nam primo ut est ingressus Episcopatum, Bremam longo prius tempore potestatibus ac judiciaria manu oppressam, præcepto Regis absolvit, & instar*

star reliquarum urbium immunitate, simul ac libertate fecit donari. Præcepta regis hæc continentia præsto sunt & alia. Diese passage ist von solcher Wichtigkeit/ daß wir die Nothdurfft erachten selbige verteutschet anhero zu setzen. Dieser ist es/ schreibt er/ der uns die *Republicque restituiret*/ dann so bald er das Bisthumb angetreten/ sprach er auff Befehl des Königs Bremen frey/ welches lange Zeit hero von der Gewalt/ und richterlicher Hand war unterdrucket worden/ und machte/ daß sie gleich den übrigen Städten mit der *immunität*/ und Freyheit zugleich beschencket wurde. Man ersiehet hieraus (1) die damahlige Regierungs Form/ welche so wohl in Bremen/ als andern Städten gebräuchlich/ daß nemlich die Bischöffe gar nichts mit weltlichen Sachen/ Gerichten u. d. g. zu thun/ sondern bloß die ihnen anvertrauten Seelen zu besorgen gehabt/ da hingegen die Käyserl. Gefälle einzutreiben/ die Regalia zu observiren/ die Justiz zu administriren &c. die von Königl. Maj. verordnete potestates, und judiciariae manus verpflichtet gewesen/ welche ihre auffgetragene Gewalt öftters gar gröblich mißbrauchet/ wie der Autor hier gar nachdencklich das Wort *oppressam* gebrauchet. Zweytens erlernet man hieraus/ daß schon damahls ein grosser Unterscheid gemacht worden/ unter den Städten/ welche von allen Auflagen und Reichs-Beschwerden eximirt vollkommene Freyheit geniessen/ und denen Städten/ welche zwar die libertät (oder rechter zu reden *immedietät*)

aber nicht die immunität erhalten / sondern dem
 Käyser / und Reich nach dem Anschlag zu steuern
 verpflichtet geblieben. Dann sonsten hätte der
 Erzbischoff nicht nöthig gehabt neben der libertät
 auch die immunität vor sein Bremen zu suchen.
 Drittens weil solches Gesuch bey dem Käyser ge-
 schehen / auch von demselben erhalten / Dis zeigen die
 Worte præcepto Regis absolvit, und ferner / præ-
 cepta Regis haec continentia, & alia praesto
 sunt, folget daraus ein vortreflich / ja fast unwider-
 egliches argument vor die Freyheit der Stadt /
 laß nemlich vor der Käyserl. absolution, oder Lös-
 sprechung der E. b. in temporalibus nichts über sie
 zu sprechen gehabt: und daß nach geschehener abso-
 lution welche non tantum consentiente, & sciente
 Episcopo, sed & adjuvante mit der immunitate &
 libertate begnadiget worden / er noch vielweniger da-
 ran prætendiren können. Ist also Bremen der Zeit
 uns Jahr 937. eine Kayserl. freye Reichs-Stadt
 geworden. Was aber die Bischöffe und ihre
 Nachfolger vor jura an die Stadt prætendiret /
 und was diese dawider einzuwenden / findet der
 geneigte Leser mit mehren in Capittel de præ-
 tent. & Controv. Adeldagus führte den Pabst Be-
 nedictum, welchen Käyser Otto d. 3. wegen abge-
 setzt hatte / weiter wider sein wissen und willen
 von den Römern war erwehlet worden / gleichsam
 in Verwahrung mit sich nach Hamburg / hielt ihn
 aber ehrlich und wohl / bis er daselbst verstarb. Kay-
 ser Otto stiftete zu Adeldagi Zeiten das Erzbis-
 thum Magdeburg / ließ den ersten Erzb. Edvvar-
 dum, oder Evagrium durch den Bremischen eine
 weite

weihen/ und untergab ihm als Suffraganeos 5. Bischoffe/ als Mersburg und Zeitz (oder Naumburg) an der Saal/ Meissen an der Elbe/ Brandenburg und Havelberg. Aedldagus †. 988.

XI. Libentius ein gar gelehrter und frommer Bischoff musste samt seiner Kirchen von denen See-Räubern/ welche sie Alcomannos nannten gar viel ausstehen/ dann sie fuhren nicht nur die Elbe hinauff/ und thaten daselbst unsäglichen Schaden/ sondern kamen auch auff der Weser/ und verwüsteren alles bis Lismona, wurden aber bey dem Dorff Clindesmore geschlagen/ und büßten 20000. Mann ein. Dann ein Sächsischer Reuter/ der von ihnen gefangen/ und zum Wegweiser war angenommen worden/ führte sie so tief in den Morast hinein/ daß es keine grosse Mühe kostete ihnen die Hälse zu brechen. Zu dieser unsichern Zeit/ da ganz Sachsen mit so oftmahligen überfallen verunruhiget ward/ fing man an um Bremen eine gar starcke Maur zu führen. Auch wurden die Kirchen-Schätze von Bremen weggeführt. Libentius †. 1013.

XII. Unvvanus † 1029.

XIII. Libentius †. 1032.

XIV. Hermannus saß 3. Jahr. † wie er begunte eine Maur um die Stadt zu führen/ und kaum das Fundament dazu verfertigen lassen.

XV. Bezelinus zugenahmt Aldobrandus baute die Maur/ so sein Vorneser begunnen/ in die Runde an einigen Orten bis an die Pasteyen/ oder Bollwercken aus/ an andern aber nur halb bis auff 6. oder 7. Ellen. Gegen Abend machte er

daran ein grosses Thor/ über welches ein gar starker Thurn nach Italiänischer Baukunst mit sieben Gewölben zu verschiedenen Gebrauch der Stadt. Zu seiner Zeit brandte die Bremische Thurn-Kirche ganz ab/ nebst der ganzen Stadt/ die Kirche hatte nun 270. Jahr gestanden. Folgenden Sommer machte der Erzbischoff den Anfang zu Wiederauffbauung derselbigen/ brachte es auch so weit/ daß er nicht nur den Grund geleget/ die Seulen und Schwibbogen/ sondern auch die Seiten-Mauern auffgeföhret sahe. Hierüber starb er 1043.

XVI. Adalbertus saß 29. Jahr. Wolte mit Gewalt den Kirchen-Bau zum Stande bringen/ ließ deshalb die Mauer/welche wie vor gesagt/ um die Stadt zu bauen angefangen samt dem vorerwehnten schönen Thurn niederreißen/ und die Steine zur Kirchen verwenden. Wie dieser verächtmiste Bischoff sahe/ daß sein Bisthum/welches durch seines Vorwefers Adeldagi Klugheit war frey gemacht/ durch die Macht der Hersoge wiederum begunte gedruckt zu werden/ ließ er ihm äuffersten Fleißes angelegen seyn/ der Kirchen ihre vorige Freyheit wieder zu erhalten/ und es dahin zu bringen/ daß weder Herzog noch Graf noch einige andere gerichtliche Persohn/ einige jurisdiction, oder Macht in seinem Stiffte haben solte. Welches ohne Haß nicht geschehen kunte; dann hierdurch die Fürsten auffß äufferste verbittert wurden. Man sagt vor gar gewiß/ daß Herzog Bernhard diesen Geistlichen seiner Klugheit und scharffsinnigen Ver-

Verstandes halber vor gar verdächtig gehalten/ und öffters erwehnet/ er wäre als ein Rundscharfer in diese Länder gesezet/ welcher derselben Schwäche denen Frembden/ und dem Käyser/ und dem Reich verrathen sollte. Derhalben so lange er/ oder einer von seinen Söhnen leben würde/ sollte der Bischoff niemahls einen geruhigen Tag in seinem Bisthumb haben. Welches Wort dem Bischoff tieffer zu Herzen gangen/ als man wohl hätte meynen sollen. Dann von der Zeit an begunte er aus Furcht und Zorn alles zu unternehmen/ was dem Herzog oder den Seinigen möchte schädlich seyn können. Er verbarg dennoch eine Zeit lang seinen Unwillen/ und nahm endlich/ weil er kein ander Mittel sahe/ seine gängliche Zuflucht an dem Käyserl. Hoff/ schonte weder der Kirchen/ noch der Seinigen/ um den Käyser und dessen Hofbediente/ oder meistgeltende Ministers auff seine Seiten zu ziehen / damit die Kirche die gesuchte Freyheit erhalten möchte / thate le Feldzüge mit schweren Kosten/ und insinuirte sich bey dem Käyser durch seine Beständigkeit dermaßen/ daß selbiger ohne dessen Mitbewust und Einraht nichts Wichtiges vornahm. Zu Bremen empfing er dem Käyser recht Königlich/ der hinwieder der Kirchen den Hoff Balga, ingleichen die Graffschaft Friesland schenckte. Als auch dem Käyser zu Lismona von Graf Thiedmaro nachgestellt wurde/ rettete ihn der Bischoff. Der Graf ward vor Gericht gefordert/ und als er sich lieber durch einen Zweykampff rechtfertigen wollen/ durch einen sei-

ner

ner Trabanten erstochen/ dessen Todt der Herzog und seine Söhne auff alle erdenckliche Manier an dem Erzbischoff zu rechen suchten/ doch ward ein Schein-Friede gemacht/ in welcher Zeit der Bischoff gar grosse Geldes-Summen/ auff Bau und Stiftungen verwandte. Seine Feinde drungen inmittelst durch/ und brachten es endlich so weit/ daß er vom Kayserl. Hoff/ und Reichs-Affären ausgeschlossen ward/ob er nun zwar das Glück hatte restituiret zu werden/ wolte ihn doch kein rechter Glückstern mehr scheinen/ wozu sonder Zweifel sein ohnmäßiger Hochmuth nicht wenig beytrug/ indem er nicht nur mit dem Hamburgischen Patriarchat; sondern so gar mit der Päbstl. Dignität schwanger ginge/ doch machte der Todt anno 1072. einen gewaltigen Strich durch seine Rechnung; Eben in selbigem Jahre ward die Stadt Hamburg von denen Ungläubigen zweymahl erobert/ eingeäschert und zerstöhret/ wodurch die Bremische Kirche vor selbiger zum grossen Auffnehmen gelangte.

XVII. Liemarus von Geburt ein Bäyer/ saß 30. Jahr/ ward anno 1089. da er dem Käyser in der Belagerung der Feste Glisce auffwartete / von Graf Luder gefangen/ mußte vor seine rancion die *Advocatum* oder Voigtey zu Bremen abtreten/ und darüber noch 300. Marck Silbers zahlen. † 1101.

XVIII. Humbertus saß 3. Jahr † 1104.

XIX. Fredericus saß 8. Jahr. † 1123. entschied den Streit wegen der Graffschafft Stade/ so Marggraf

graf Udo der Zeit von der Bremischen Kirchen zu Lehn hatte.

XX. Adalbero saß 24. Jahr/ verliche die erledigte Graffschafft Stade gegen Erlegung eines Stück Geldes an Graf Friederich. †. 1148.

XXI. Hartvvicus bauete die zerstörten Kirchen in Nordalbingien wieder auff/ zu seiner Zeit widerfakte sich Graf Christian zu Oldenburg Herzog Henrich den Löwen/ und zerstörte die Burg Wege/ zog auch in Bremen ein/ woselbst ihn die Bürger willigst auffnahmen/ der Herzog zog zwar eine Armee zusammen/ und mit selbiger auff Bremen loß. Es war ihm aber Graf Christian klüglich zu vor kommen/ und hatte alle die Fuhrten des Wassers die Geta genant/ so wohl besetzt/ daß der Herzog ohnmüglich hinüber kommen konte. Also lagen die Armeen 4. Tage gegen einander über: am fünfften Tage stellte Christianus seine Trouppen in bataille der Herzog aber wandte den Rücken/ und marchirte ab/ kam aber bald stärker wieder/ da Christianus sich nichts böses befürchtend wieder nach Altenburg machte. Als nachgehends die Altenburger unter sich selbst uneinig wurden/ kam die Stadt in des Herzogs Gewalt/ und blieb in selbiger/ biß er vom Kayser gedemüthiget ward. Hartvvig † 1168. in seine Stelle wurden zween erwehlet/ als

XXII. Sigfridus, Marggr. Alberti Sohn/ und Orbertus der Decanus, worüber ein großer tumult in der Bremischen Kirchen entstand/ welchen zu stillen der Kayser auff dem Reichs-Tage zu Pa-

pen

penberg Balduinum Probst zu Halberstadt an ihre Stelle eingesetzt. Zu seiner Zeit hat im heissen Sommer die Erde um Bremen herum gar hefftig gebrandt. † 1178.

XXIII. Mag. Bartholdus ward zwar erwahlet/ weil aber seine Wahl vom Pabst nicht richtig befunden/ ward sie nicht bestätigt/ sondern Sigfridus an seine Stelle gesetzt/ dieser starb 1184.

XXIV. Hartvicus II. Zu seiner Zeit nehmlich 1190. liessen die Bremer eine starcke Schiff-Flotte zur See gehen/ der Bischoff that einen Zug ins gelobte Land/ kam mit vielen Heiligthümern wieder. Anno 1207. zog er wider die Stedingen die gegen ihren Grafen Moriz/ und ihre andere Herren waren rebellisch geworden/ ließ sich aber mit einem Stück Geldes abweisen / und † nicht lange darauff.

XXV. Woldemarus Bischoff zu Schleswig ward von einigen zum Erzb. zu Bremen erwahlet/ spedirte auch der confirmation halber einen nach Rom/ weil dieser aber sich nicht al gusto des Römischen Hofes auffgeführt/ entsetzte ihn der Pabst beeder Bischümer. Dessen ohngeachtet kam er dennoch nach Bremen/ nahm den Sitz daselbst ein/ ingleichen die Stadt Stade/ und plünderte sie rein aus.

XXVI. Gerhardus Bischoff zu Osnabrug ward anno 1211. vom Pabst zum Bremischen Erzbischoff eingeweiht. Allein Herzog Bernhard führte gleichsam auff Käyserl. Befehl Waldemarus wieder nach Bremen/ und versiel die Stadt

seinenthalben ins interdict. Die Stedinger nahmen indessen überhand / zerstörten die Besten Münchow / und Seehusen / belagerten Hagena. Graf Heinrich von Hoya machte viel derselben nieder / als sie auf Waldemari Eivrath ihm sein Land verwüsteten. Bischoff Gerhard bauete Clüter. Die Stedinger verbinden sich wider die Bremer mit Bischoff Gerardo, und seinen Bedienten / welche dawider Herzog Heinrich erfoderten. Also bald baueten Bischoff Gerhardus und Graf Albertus die Schwinger-Schanke / welche aber Herzog Henricus zerstöhrete. Die Bremer schmeissen mit Hülffe der Stedinger Waldemarum hinaus / und führen Erzbischoff Gerhard ein. Worüber der Kayser höchst verbittert mit seinem Bruder das Bremische Gebiete auff's äußerste verheerete. Bremer Börde wird von den Bremischen Kirchenbedienten erobert. Bischoff Gerhardus † bey Frankenförde wohin er geladen war / um wegen eines Friedens zwischen ihm / und dem Herzog zu handeln / nachdem er 8. Jahr gefessen.

XXVII. Gerhardus eroberte Ottersberg. Als anno 1227. Pfalzgraf Henrich beym Rhein ohne männliche Erben verstorben / fiel die erledigte Graffschafft Stade dem Bremischen Stuhl wieder heim. anno 1230. gieng der Krieg wider die hochmüthigen Stedinger an / und weil derselbe anfänglich gar nicht glücken wolte / ward anno 1233. aus Apostolischer Autorität das Creutz wider sie öffentlich geprediget / und von vielen hohen und niedern Stand-

des-

des Personen angenommen/ und ein glücklicher Sieg befochten.

Anno 1235. belagerte Otto Herr zu Braunschweig um Martini die Stadt Bremen/ kehrte aber wieder heim/ nachdem er einigen Schaden mit Raub und Brand gethan.

Anno 1236. wurden der Bremische Erzbischoff und der Herr zu Braunschweig mit einander vertragen/ also daß ins fünffrige zwischen beeden ein ewiger Friede seyn/ und dem Braunschweiger von der Kirchen einige Lehn gereicht werden solten.

Bischoff Gerhard da er nunmehr alt war/ erhielt zum Coadjutorem Simonem B. zu Paderborn/ und starb nachdem er 39. Jahr geseffen.

XXX. Hildeboldus ward bey strittiger Wahl zum Erzbiscthum erhoben/ erhielt auch durch sondere List zu Rom seine confirmation, weil es des Gegentheils abgeordneten mit grossen Geschenken/ und noch größern Verheiffungen die Briefe abpraestirte. Wildeshusen erhielt er ebenmäßig/ nach dem er einigen Bürgern eine Summa Geldes gezahlet/ welche er aber/ da er der Stadt Meister/ reichlich wieder abpreste/ regierte sonst tapffer/ und schickte denen Braunschweigern/ die nichts gutes im Sinn hatten/ seine Bremischen Bürger/ und Soldaten entgegen/ welche bald Friede machten/ reg. 15. Jahr 3. Monat.

XXXI. Giselbertus mit Zunahmen Bronchorst erhielt vom Pabst Gregorio das pallium, vom König Rudolpho aber die weltlichen Regalia. Die Kedinger, so sich gegen seinen Vorweser trugig erzeigt

zeigt hatten/brachte er auch mit List zum Gehorsam. Er stellte zu Stade ein Turnier/ oder Ritterspiel an/ und als die Kedinger unter andern sich häufig einstellten/ hielt er dieselben an/ fiel mit seinen bereit habenden Böckern in ihr Land/ schmiß einige todt/ die andern in die Eisen/ und machte also dem Dinge ein Ende. Die Bremischen Bürger liebte er gar sehr/so gar/ daß er die unter ihnen entstandene Uneinigkeiten mit grosser Bemühung auf seine eigene Kosten beylegte/ doch änderte sich diese Freundschaft gar wunderbarlich. Dann als am grünen Donnerstag der Bischoff nach verrichteten Gottesdienst in seinem Pallast saße/ kam einer von seinen Bedienten/ welcher einen Goldschmidt in der Stadt verwundet hatte/ dahin/ und suchte Schutz als auff einer Freystädte. Wie die Bremischen Bürger solches sahen/ wurden sie vor Zorn ganz rasend/ und umringten mit Waffen den Bischofflichen Pallast/ er selbst entwich zwar / als aber seine Bediente/ und Hausgenossen sich zu wehren begunten/ wurffen die erbosten Bürger Feuer in den Pallast/ schlugen Fenster/ Thüren/ und alles was sie antreffen konten / auswendig/ und inwendig in stücken. Endlich da alle Gegenwehr vergeblich war/ ergaben sich die Bischoffliche in die Hände des Raths/ welcher sie in ein Gewölbe auf dem Marckte führen ließe / damit er sie aus den Händen des wütenden Pöbels erretten mögte. Der Uhrheber/ dieses tumults war Reinecke Brushauer, der nachmahls nach Verdiensten an Pferde-Schwänke gebunden/ durch die Stadt geschleift

schleiffet/ aufferhalb der Stadt auff der Schedel
 Städte gerädert worden. Der Erzbischoff war
 dennoch bereit vor seinem Bedienten satisfacti-
 on zu thun/ und erbote sich zu allem/ was die Bür-
 gerschaft vor billich halten würden. Selbigen
 Tages zoge er mit den seinigen aus der Stadt
 voller Zorns/ und wandte die Gnade und Gewo-
 genheit / so er bisher den Bürgern zugetragen
 hatte/ gänzlich auff die Soldaten. Es gaben
 auch zwar die Bremer dem Erzbischoff satisfacti-
 on, kamen so wohl Weiber/ als Männer ihm mit
 Creuzen und Fahnen entgegen/ warffen sich zu
 dessen Füßen/ und empfingen ihn ehrerbietigt/wo-
 gegen er als ein gar gütiger / sanftmüthiger Herr
 seinen Zorn auch leichtlich wieder fallen lassen.
 Von selbiger Zeit an sind der Stadt Bremen viele
 Unfälle zugestossen. Weil einige mächtige / und
 vornehme Bürger durch die andern aus der Stadt
 mit Gewalt vertrieben worden/ welche nachmahls
 mit Hülffe derjenigen/ so sie an sich gezogen / die
 Stadt mit Wafften angriffen/ und derselben mit
 Raub und Brand grossen Schaden zufügten.
 Die Bürger hinwieder ergriffen die Wafften/ und
 rächten sich wegen ihres Schadens/ confiscirten
 der vertriebenen Güter/und verdamnten sie zu ste-
 ter Stadt-Berweisung. Die Frisen, Wurster
 und Rustringer griffen auch der Bremer Schiffe
 gewaltsam an/ nahmen ihre Güter/ verwundteten
 ihrer einige/ und schlügen andere zu Tode. Die-
 se Fehde währte ganzer 12. Jahre/ da die Stadt
 einen

einen gar nachtheiligen Frieden eingehen musste.
Hildeboldus † 1306.

XXXII. Heinricus von Goltom, saß nur 4.
Monath/ und starb/ ehe seine Confirmation von
Rom zurück came.

XXXIII. Bernhard von Welppe, und Floren-
tin von Bronchorst wurden bey streitiger Wahl
erwehlet/ mussten derhalben ihre Sache am Römi-
schen Hoffe ausmachen/ welcher sich der Zeit zu
Poitou auffhielt/ starben aber alle beede darüber
ehe die Sache ausgemacht ward/ da dann der
Pabst dem die Provision des erledigten Bischöflich-
en Stuhls zukame/ Johannem Dacum, genant
Fierfat, vormahligen Erzbischoff zu Ofen dahin
verordnete.

XXXIV. Johannes Dacus ein sonst gelehrter
aber dabey sehr unruhiger Man/ welcher mit nie-
mand in Frieden leben konte. Dahero er der
Bremischen Kirchen gar grosse Ungelegenheit
verursachet/ biß ihn der Todt aus der Welt ab-
forderte.

XXXV. Burchardus Grellen ward Erzbischof,
1337. † 1344.

XXXVI. Otto Gr. von Oldenburg war an
sich zwar ein guter löblicher Herr/ weil er aber Al-
ters halber alles durch seine Bediente verrichten las-
sen musste/ mißbrauchten selbige seine Gedult off-
ters/ und haupften gar übel †. 1349.

XXXVII. Nach seinem Absterben/ ward zwar
Mauritius Gr. von Oldenburg von dem Capittel
einnüchig zum E. B. erwehlet/ es kam ihm aber

Gottfried gebührner Graff von Arensberg Bischoff zu Osnabrugge zuvor / und erhielt vom Pabst Innocentio VI. aus Avignon das Bremische Erzbisthum / ward auch in respect solcher päbstlichen bullen von dem Capittel und der Stadt Bremen mit Ehren auffgenommen. Hingegen hatte sein Competent als bisheriger Thums Decanus alle Festungen der Dioeces in seinem Besiz / Tedinghusen ausgenommen / und die mächtig und vornehmsten Lehn-Leute auff seiner Seite. Die Bremer und Stader / so es mit Gottfried hielten / nahmen einige Soldner und Knechte an / thate auch ein Theil dem andern nicht geringen Schaden. Herr Mauritz richtete sein Magazin (coquinam suam seine Küche) zu Huda wider die Bremer / und zu Vorde wider die Stader auff / woselbst er einem tapffern Soldaten Henrich von Iffendorff die Aufsicht über seine Armee aufgetragen hatte. Dahero baueten die Bremer eine Brücke über die Lesmona, und zu deren defension nicht nur eine Schanze mit schweren Kosten / und Arbeit / sondern legten auch ein grosses Schiff dahin / eine Boge genant / voll bewährter Leute / welche Bremer samt Erzb. Gottfrieds Leuten über die Lesmona zogen / und denen Landleuten grossen Schaden zufügten. Hernacher kam Mauritius da er seine Freunde zusammen gebracht mit einer starcken Armee, und mehr als 900. wol ausgerüsteten Reifigen vor die Stadt. Die Bürger als seiner nicht groß achtend / durchstachen die Schanzen vor der Stadt bey St. Remberti Kirchen und

fie

fielen beherzt hinaus in Meynung dem Feind das Einbrechen zu verwehren/ der aber mit Gewalt Durchdrang/ einige gefangen nahm/ und die andern so in die Menge triebe/ daß sie sich hinter den Bäumen verstecken müssen. Hierauff rückte Mauricius vor das Osterthor/ zerstörte daselbst die prächtigen Gebäude welche gleichsam eine besondere Stadt ausmachten zwischen dem St. Pauls-Kloster/ und der Stadt/ schlug auch daselbst verschiedene von seinen vornehmsten Kriegs-Leuten zu Rittern/ zernichtete die Brücke über die Lesmona, bemächtigte sich des Schiffs mit auffhabender Mannschafft/ eroberte und zerstörte die Bürger-Schanze/ kam darauff wieder vor die Stadt in Meynung selbige zu erobern/ fand selbige ganz wüste und offen stehen/ auch alle Häuser verschlossen wegen der grausamen Pestilenz/ so anno 1350. so unmenshlich grassirt hatte. Als nun die schmeichelnden Kriegs-Surgeln dem Grafen vorstolten/ ietzt wäre es Zeit/ sich der in äußersten Ohnmacht liegenden Stadt zu bemächtigen/ gab er ihnen so Christliche/ als großmüthige Antwort: das wolle Gott nicht/ daß ich die Betrüben noch weiter betrüben solte: Gott straffet sie wie er uns alle straffen kan: ich will diese Schande nicht haben/ daß an diesem Tage ehrliche Frauen und Jungfrauen solten verunehret oder geschänder werden: ich erinnere mich/ daß ich in der Stad viele Trost und Freude genossen habe/ wie ich ins künfftige/ wann es die göttliche Gnade also verleihet/ auch noch haben kan.

Sind wir izt gleich Feinde/ so können wir wieder verglichen/ und Freunde werden. Nicht lange darnach ersuchten die Bürger den Rath dahin bedacht zu seyn/ wie sie mit Herrn Moritz ausgeföhnet werden mögten. Dieser tratt mit dem Capittel zusammen/ und ward lezlich folgender Vertrag geschlossen: Gothofredus solte bey der Erzbischöfflichen Ehr. und Würde verbleiben. Herr Mauritius solte die Dioeces regieren/ und Herr Gottfrieden Standesmäßig mit allen versorgen. Nach Verlauff einiger Jahre klagte Gothofredus über Mauritium, daß ihm nicht alles behörig angeschaffet würde/ begab sich demnach zu Graff Gerhard von der Hoya, | und praesentirte ihm die Burg Tedinghusen. Nach 5. Jahren entstand ein Krieg zwischen den Grafen/ und der Stadt/ wegen einiger geringfügigen Sachen. Deswegen Mauritius, und das Capittel der Stadt beytraten wegen des veräußerten Tedinghusen. Diesem entgegen befestigten sie die Kirche/ und Thurn zu Lullinghusen, und thaten ihm viel Schaden in seiner ganzen Grafschaft/ also/ daß viele von seinen Lehns-Leuten sich von ihm ab/ und in Bremischen Schutz begaben/ in welchen sie alle als zur Burg Tedinghusen gehörige auffgenommen wurden. Folgenden Jahres schlug der Graf von Hoya zwar die Bremer/ und ihre Allürten bey Fehden, und kriegte 150. Der reichsten/ und vornehmsten Bürger von Bremen gefangen/ der Krieg aber ward nur darum um desto hefftiger geführt/ und Tedinghusen anno 1558. erobert. Wie
Erg-

Erzbischoff Gothofredus sahe / daß Mauritius ihm zu mächtig werden wolte / gedachte er ihm einen stärckern entgegen zu setzen / vergliche sich mit Herzog Magno zu Braunschweig / und resignirte. dessen Sohne Alberto damahls Canonico zu Magdeburg die Bremische Kirche anno 1359. Mehrgedachter Mauritius blieb endlich anno 1365. samt Graf Gerhard, und Christian zu Oldenburg auch 700. auserlesenen Reifigen bey Blixem im Ruffringer Lande.

XXXVII. Albertus Erzb. kam anno 1366. Freytags nach Pfingsten / durch Verrätherey einiger vertriebenen Bürger / und einiger Einwohner in die offene Stadt / verschanzte das OSTER-Thor / und thate denen Bürgern und daherum wohnenden unsäglichen Schaden / die möglichsten Fleißes sich salvirten / nachmahls mit Hülffe Sr. Conradi zu Aldenburg das verschanzte Thor männlich angriffen / den Feind heraus schlugen / die Verräther theils auff dem Platze legten / theils mit dem Tode abstraffen ließen.

Anno 1376. entstände zwischen Herr Alberto, und dem Capittel eine ärgerliche Spaltung. Der Thumb-Dechant Tzelterszulete | beschuldigte Albertum, daß er ein Hermaphrodit wäre / diesen Schimpff von sich abzulegen / ging er in die Badstuben zu Hamburg und Lübeck / ließ sich nicht nur beschauen / sondern auch betasten. anno 1395. starb endlich der unruhige Bischoff Albertus.

Diesem sind nach der Reihe gefolget unten be-

nannte Bischöffe von denen wir bloß die Nahmen
specificiren wollen geliebter Kürze halber.

XXXVIII. Otto II.

XXXIX. Johannes.

XL. Nicolaus.

XLI. Baldevvinus II.

XLII. Gerhardus.

XLIII. Henricus.

XLIV. Johannes Rhodius. † 1511.

XLV. Christophorus H. z. Braunschv.

XLVI. Georgius des vorigen Bruder † 1567.

XLVII. Henricus. Herzog † 1585.

XLVIII. Johannes Adolphus, Herzog zu Hol-
stein / der das Erzbisthum resignirte.

XLIX. Johannes Fridericus des vorigen Bru-
der † 1634.

L. Fridericus Königs Christiani IV. in Dänne-
marck zweyter Prinz erw. 1635. als aber sein älterer
Bruder Prinz Christian 1647. ohnbeerbt vor dem
Vater mit Tode abginge / ward er nach vorge-
dachten seines Herrn Vaters Absterben ao. 1648.
zum König in Dännemarck erwehlet. Das Erz-
bisthum aber durch den Westphälischen Friedens-
Schluß secularisirt / und als ein weltliches Her-
zogthum unter andern der Cron Schweden erba-
lich überlassen / welche es annoch besitzet / und aus
solchem Grunde an die Stadt Bremen verschiede-
ne Ansprüche machet / wovon im Capittel von Con-
troversien ein mehres.

S. 2. Nachdem wir nun die Bremischen Bisch-
und Erzbischöffe in einer unzerbrochenen Reihe
vor-

vorgestellet/ folget/ daß wir zum Beschluß dieses Capittels/ von ein und andern denckwürdigen Begebenheiten/ so sich in der Stadt zugetragen unserm Versprechen gemäß eine kurze Erwähnung thun. Von der Auffruhr/ so zu Herzog Alberti Zeiten in der Stadt vorgangen/ ist im vorhergehenden §. bereits der Länge nach gehandelt.

§. 3. Anno 1426. ist zwischen Herbold Duckel und einen mit Rath's Freunden/ dem alten Rath und dem neuen Rath eine gefährliche Unruhe und Zwiespalt entstanden.

§. 4. Anno 1433. erregte sich abermahl ein gefährlicher Zustand in der Stadt/ welcher durch die Grafen Johann und Otten zu Hoya / und andere verglichen worden.

§. 5. Anno 1435. ist die Stadt von Kayser Sigmundo in die Acht und Oberacht erkläret worden/ darum/ daß sie ihren Burgemeister Herr Johann Vusner einen alten grauen wohlberedten Mann/ unschuldiger Weise/ wie man schreibet mit dem Schwert hinrichten lassen. Es ist aber endlich diese Sache verglichen/ und des Burgemeisters Erben contentiret worden.

§. 6. Anno 1530. entstand abermahl eine Empörung in der Stadt.

§. 7. Anno 1547. ward sie von Herzog Erich zu Braunschweig und dem Kayserl. Obristen Christophen von Wrisberg belagerte: weil aber Graf Albrecht von Mansfeld, und Wilhelm Thurmhirn, dem Herzog ins Land gefallen/ nichts ausgerichtet/ und kam derselbe darüber in ihre und der

Hamburger/ welche ihnen zu Hülffe gezogen/ Händel/ wurde von ihnen bey der Drackenburg an der Weser hart geschlagen/ und sein Rüstwage/ samt achtzehen Stücken Geschüzes nach Bremen geführt.

§. 9. Anno 1560. entstand zwischen etlichen Personen des Rathes eine weit aussehende Irrung/ und Empörung/ welche so weit ausgeschlagen/ daß von den 28. Rathes-Personen/ die den Rath bekleiden/ 22. freywillig aus der Stadt gingen/ und nicht mehr als 6. im Rath verblieben.

§. 9. Anno 1552. ward die Stadt von Käyserl. Majestät in des Reichs-Acht und Ober-Acht auch die Poen 200. Marck lörtiges Goldes und des Friedenbruchs erkläret l. d. Prag. d. 22. Oct. 1652. auch die denuntiation anno 1653. durch einen Käyserl. Herold gethan/ und gewöhnlicher massen affigirt/ weil sie das Urtheil/ so vor dem Grafen von Videnburg in puncto. des streitigen Weserzolls wider sie ausgefallen keine partition leisten wollen. Als sie aber hernach um gut Wetter gebeten/ die verwirckte Straffe theils würcklich erlegt/ wegen des Rests/ und der übrigen prästandorum genugsam caviret/ sind sie noch selbigen Jahres sub dato Regensb. 23. Sept. 1653. von der Acht absolviret/ und aus dem Unfrieden wiederum in den Frieden/ zu Käyserl. Majestät/ und des Heil. Reichs Gnad Schuß und Schirm/ und in den Stand darinnen sie vor berührter Acht gewesen/ restituiret/ und darüber nothwendige Proceß erkandt worden. Wie dann auch ein Käyserl. Commissions-Decret

cret an das Ehr. Männliche Reichs- Directo-
rium sub d. 4. Nov. 1653. ergangen.

§. 10. Anno 1654. wurde die Stadt Bremen von
der Cron Schweden wegen verschiedener an sie ge-
machter Praetensionen würcklich belagert / doch
ohne sonderlichen Verlust auff beeden Seiten/
durch der vereinigten Niederländer / und der
Städte Hamburg / und Lübeck intervention
durch einen guttlichen Vergleich bengelegt / dessen
Abschrift oder vielmehr Extract der curieuse Leser
im Cap. 7. de praetensionibus beliebig nachse-
hen kan.

§. 11. Doch währte dieser Vergleich nicht län-
ger als bis 1666. da er wider rege gemacht / und die
Stadt belagert ward / dennoch noch selbigen Jahrs
am 15. Nov. 1666. zwischen den Schwedischen Feld-
herrn Carl Gustav Wrangel und der Stadt ein
neuer Vergleich vermittelt ward / so zwar determi-
ret / doch aber noch iezo Gott lob sustiniret wird.

Cap. IV.

Von Prærogativen, Hoheiten / Digni- täten / Wapen / Krieges-Macht der Stadt Bremen.

§. 1.

Die Stadt Bremen rühmet sich / daß sie eine
freye dem Reich unmittelbare Stadt /
zu deren Beweis sie beybringer / daß sie
gleich Anfangs / wie sie von Carl dem grossen con-
querirt worden gleich allen andern Sächsischen
Städten eine unmittelbare Stadt geblieben
sey

sey / und ob zwar der Kaysler zu administrirung der
 Justiz und andern weltlichen Angelegenheiten
 Richter/ Voigte/ wie zu Beobachtung der Seelen/
 und Glaubens-Sachen Bischöffe auch daselbst an-
 geordnet/ so sey sie dennoch a judiciaria ista manu
 & potestate ad instantiam Episcopi Adaldagi præ-
 cepto Regis absolvirt/ und so wohl LIBERTATE,
 als IMMUNITATE donirt worden / sind
 die eigene Worte des Hrn. Mag. Adami Brëmensis,
 der als wohlbestalter matricularius der Br. Kirchen
 derselben zu præjudiz nicht leichtlich aus der Fe-
 der etwas würde haben fließen lassen. Ob nun
 gleich die Bischöffe/ denen man wegen tragenden
 Ehrwürdigen Amts und schweren Seelsorgen ih-
 ren respect und zehenden schuldig / bey anwach-
 sender Macht weiter um sich greiffen/ und so wol die
 territorialia als spiritualia an sich ziehen wollen/ so
 hat es ihnen doch nicht allerding / in grossen Or-
 ten/ wie in kleinen Städten gelingen wollen / son-
 deru diejenige/ die einiges Vertrauen hatten / ihre
 von Kaysler und Königen erhaltene/ und von Zeit
 zu Zeiten bestätigte Freyheiten und Privilegien zu
 behaupten/ widersetzten sich männlich / wie Coln
 Augsburg/ Speier und Bremen gethan. Weil aber
 ab beeden Seiten / so wohl pro als contra der
 Reichs-Freyheit verschiedene weitläufftige argu-
 menta vorgebracht/ vergönnt uns der enge Raum
 nicht selbige aniezo zu verhandeln / sondern erin-
 nert uns selbige in mehr angezogenes Capittel de
 praetensionibus zu verschieben/ vor Disimahl aber
 einige andere Privilegia zu berühren.

§. 2. Von Carolo M. haben die Einwohner der Stadt Bremen ein privilegium, welches von Kayser Frider. I. anno 1186. erlanget / daß sie wann sie daselbst Jahr und Tag verblieben / und solches innerhalb selbiger Zeit erweisen können / daß sie alsdann ihre Freyheit erlangen. Weil uns das privilegium nach der Zeit zu Händen kommen / und in demselben etwas mehrs enthalten / so dann gar fremde expressiones vorkommen / wollen wir den §. daraus anhero setzen: Wann ein Mann oder Weib in der Stadt Bremen unter demjenigen / was insgemein *Wibitethe* genannt wird / (quod vulgo *Wibitethe* dicitur,) ohne jemand's Anspruch Jahr und Tag verblieben / und einer hernacher seiner Freyheit solte zu wider seyn wollen / der soll gar damit nicht gehöret werden / sey dann / daß es eine Familie, die an die Bremische / oder andere darunter stehende Kirche gehörig. Wann aber einer also einen anspricht / soll er so fort im Anfang des processus genugsamte Bürgen setzen / und wann er nachmals mit seiner Klage nicht fortkommen kan / soll er so wohl dem Richter / als Beklagten Satisfaction thun / jedweden nach seinem Rechte.

Überdiss / stirbt einer unter dem *Wibitethe* / soll sein herchvvede (Heergewette unter Kayserl. Gewalt verbleiben Jahr und Tag / in Erwartung des rechtmäßigen Erben / der dasselbe nach Erb-Recht überkommen soll.

Weiter so einer eine Erbschafft erlanget in der Stadt Bremen unter *Wibitethe* / und sie Jahr und

46 Cap. IV. Von Prærogativen. x.

und Tag ohne jemandes Anspruch besessen/ so soll er näher und tüchtiger zum Beweis die Erbschafft zu erlangen gehalten werden/ als der Kläger ihm selbige zu nehmen: ausgenommen alle Plätze (areae) der Bremischen und andern Kirchen/ welche ihnen nach kundbahren Rechten gehören/ es sey dann/ daß der Herr des Places denselben in eigener Person/ oder durch einen gedritten genugsam Bevollmächtigten verkaufft hätte.

So weit gehen die Worte des Privilegii: nun fragt sich aber/ was das liebe *Wiebiterbe* vor ein Ding sey. *altum ea dere apud Doctores invenio silentium*, haben Vermuthungen statt/ so wolte glauben/ daß dieses *Wiebiterbe*, ein *Verbittels/ Schirm/ oder Schutz-Gericht/* wie noch vieler Orten/ so wohl in den Städten als auf dem Lande gebräuchlich/ daß Fremde/ welche das *jus plenariae civitatis* nicht gewinnen können/ oder wollen/ wegen leistenden Schutz und Schirm/ jährlich ein gewisses *Verbittels-Geld* erlegen/ also unter der *Verbittung* stehen. *Cæterum hæc salvo omnium rectius sentientium iudicio*, dieses besser zu verstehen muß man sich aus dem vorigen erinnern/ daß man in Sachsen der Zeit viererley Stände von Leuten gezelet/ als *Adel/ Freye/ Freygelassne und Knechte/* deren keiner bey Verlust des Lebens sich außer seinem Stand/ weder höher noch niedriger verheyrathen dürffte.

§. 3. Vorangezogenes Privilegium hat Kaiser Henricus V. anno 1111. nicht nur bestätigt/ sondern

sondern auch mit nachfolgenden ansehnlichen clausulen vermehrt.

1. **Begnadiget er ihren Rath/** daß wann ein weltl. Richter/sich unterstehen solte sie insgesamt/oder ein von ihnen /oder aus der Stadt solte fordern u. laden/ vor ihm aus der Bremischen Dioecesi an einem Ort/ der sonst ein freyer Stuhl genannt wird/ zu erscheinen/ daß sie alsdann nicht gehalten seyn/ ihm zu folgen/ noch sich zu stellen/ wann sie sonst vor ihrem Antritt zu rechte stehen wolten/ in der Sachen deswegen sie geladen worden.

2. **Daß ihre Bürger** gleich den Rittermäßigen Verfohnen mit Gold bordirte/ und gestricke Kleider tragen mögen/ im privilegio stehet/ daß diß geschehen/ wegen ihres hurtigen gehorsams/ multasque deificas virtutes, und insonderheit die dienste/ die sie zu Lande und Wasser mit ihren Schiffen in den Passagis gethan/ wie Jerusalem von Gotfried von Bouvillon erobert worden.

3. **Dessen zum Zeichen/** daß die Bremer ihre Rolands-Seule mit dem Kayserl. Wapen/ und and Schild bezieren mögen.

4. **Gibt et ihnen vollkommene/und freye Gewalt** zugleich mit ihrem Erzbischoff/ die Königl. Strasse/ *Stratam Regiam*, nehmlich die Weser zu beeden Seiten ihres Ufers/ von ihrer Stadt an bis an die salze See zu befriedigen/ beschützen/ und zu vertheidigen/ wie auch die Kauffleute mit ihren Schiffen/ und Wahren/ so nach vor besagter Stadt kommen/ und wann sie zu Vertheidigung dieser Strasse ihres Bischoffs Hülffe nicht haben
köñ

48 Cap. IV. Von Prærogativen ꝛc.

können/ daß sie es alsdann vor sich selbst thun können/ und mit gerechtem Gerichte gegen die Straßsen- und See-Räuber verfahren/ Das Privilegium ist datirt. Maintz 7. Id. Maj. 1111. confirmirt von R. VVilhelmo Antvverp. 4. Cal. Octobr. 1252. von Kayser VVenceslao Prage 4. Mart. 1396.

§. 4. Was aber die Stadt Bremen eigentlich vor Gerechtigkeiten auff der Weser habe/ expliciret uns am allerdeutlichsten Kayser Caroli V. Privileg. sub d. Regensb. den 20sten Jul. 1541. woraus wir einen Extract so kurz als möglich machen wollen.

P. P. schreibt der Kayser anfänglich/ daß ihm B. v. Rath der Stadt Bremen zu erkennen geben: Wiewohl ihre Vorfordern/ und sie mit diesen besondern Gnaden/ Freyheiten und Privilegien gnädiglich versehen/ und begabt seyn: daß sie auff dem Strohm der Weser vor/ und unter der Stad Bremen/ biß an die Salzen See/ an beeden Seiten oder Ufern des Weser Strohms/ alle Obrigkeit/ Recht und Gerechtigkeit/ Jurisdiction, Gebot und Verbot haben/ und üben/ und unter andern/ daß sie die See Räuber auff demselben Strohm der Weser/ und anderswo zu Land und Wasser/ zu verfolgen/ niederzuwerffen/ und zu recht zu bringen/ des gleichen mit ihren selbst Schiffen/ auch ihren andern Bauffmannswahren/ biß an die Stadt Münden NB. an die Gulda/ wie sie dann auch von Alters her auf der Aller biß gen Zell/ ohne männiglichs Eintrag und Verbindens
rning/

rung auff und abzufahren/ auch in dem ge-
 melten Strohm der Weser von der Loy an/
 bis an die Salzen-See und andern darinn fließ-
 senden Wassern/ als nehmlich in der Ochtemen,
 Lesmen, und Lunte/ alle Fischereyen mit ihren
 Zugehörungen und Gerechtigkeit/ See-Tun-
 nen und Backen/ so oft es die Nothdurfft er-
 fordert/ gegen einem geringen so zu Erlegung
 des Unkostens der darauff gehet/ und von Al-
 ters her durch den handthierenden Rauff/ o:
 der Schiffmann gegeben worden/ allein zu le-
 gen/ und anzurichten gehabt/ und noch haben/
 und solches alles über etzliche hundert Jahr/
 von männiglich unverhindert/ und ungeirret/
 hergebracht. So unterstunden sich dennoch ei-
 nige benachbarte sie zu hindern/ Backen/ Tonnen/
 auszureißen zc. Wann sie dann zc. Als haben
 wir/ fährt der Käyser fort) gedachten B. und R. der
 Stadt Bremen und ihren Nachkommen/ die oban-
 gezeigte ihre Freyheit/ Obrigkeit/ Jurisdiction,
 Recht/ Gerechtigkeit und Herkommen/ auff der
 Weser und Aller, auch andern obberührten See-
 und Wasser-Strohmen/ ohne alle Verhinderung/
 Aufsbaltung der Schiff/ Sperrung der Wasser/
 Steigerung der Zölle/ zu fahren und zu fischen/
 See-Räuber auff Wasser und Land zu fahen/ nie-
 der zu werffen/ und zu Recht zu bringen/ auch See-
 Tunnen und Backen zu legen/ und auffzurichten/
 und darvon zu Erstattung des Unkostens/ wie von
 Alters her einzunehmen/ auch alle und jede Fische-
 reyen/ und was dazu nothdürfftiglich gehöret/ in

allermåßen/ als obstehet/ und sie solches alles löbt.
 beybracht/ und des in Übung/ wehr/ und possess
 seyn/ gnädiglich confirmiret/ bestätiget und erneu-
 et. haben ihnen weiter diese besondere
 Gnad gethan und Freyheit gegeben/ vergönnt/
 und erläutert/ und thun das hiemit von Römischer
 Käyserlicher Macht und Vollkommenheit/ also/ daß
 sie alle und jede Schiffe so auff berührter See/
 und Wasser-Strömen Schiffbruch leiden/ mit
 samt den Gütern/ so darinn erfunden werden/ dem
 Kauff-oder Schiffmann/ die solchen Schiffbruch er-
 litten haben/ zu gutem erretten/ u. demselben Kauff-
 oder Schiffmann/ oder ihren Erben/ den sie von
 Rechtswegen zustehen/ wiederum zustellen/ und
 einantworten sollen/ und mögen ohne männlich
 Verhinderung/ und Eintrag/ doch in solchem als
 len uns/ und dem Heiligen Reich an unserer O-
 brigkeit und Gerechtigkeit/ und sonsten männig-
 lich an seinen Rechten/ unvergriffen/ und un-
 schädlich - - - - - bey Vermeidung
 schwerer Käyserlichen Ungnade/ und Poen von
 50. Marcq Lötiges Goldes so oft hierwider gehan-
 delt würde.

Ob nun schon die Bremer ein so statfliches und
 durch viele Jahr exercirtes Privilegium inne ge-
 habt/ hat dennoch demselben zu wider der Graf
 von Oldenburg von Käyser Ferdinand. II. mit
 Bewilligung aller Chur- und Fürsten auch übr-
 igen Stände des Reichs ein Zoll-privilegium er-
 halten/ und nachdem selbiges in dem Osnabrug-
 gisch-Munsterischen Friedens-Schluß zwischen
 dem

dem Reich und der Cron Frankreich anno 1648. confirmirt worden/ ohngeachtet der Bremischen harten opposition durch deren Achtung zum Stande und zur Execution gebracht/ die vornehmste Ursach ware/ das man diesen Zoll als eine besondere von Käyser Ferdin. II. erhaltene/ von denen Churfürsten bestätigte Gnade ansah.

§. 5. Weil nun die Stadt Brema mit ihrem ganzen Gebiete an der See belegen/ dem ganzen Reich mit seinen Commercien unschätzbahren Nutzen zuführet/ nicht nur den Mund der Weser/ sondern auch den ganzen Strohm von Räubern frey hält/ siehet man leichtlich/ warum sie in ihren Wapen einen Schlüssel führe/ so schreibet ausdrücklich der sonst gelehrte *Knipschild*, da mir aber erlaubet wäre eine Frage zu thun/ so möchte wohl wissen/ in was vor einer Heraldique diese Regul etabliert/ daß ein Schlüssel im Schilde gleichsam unter les armes parlantes gehöre/ und so viel anzeigen/ als daß selbiger Ort das Land wie ein Schlüssel öffnen und sperren könne. Keine von allen mir bekannten Orten/ die vor dergleichen Schlüssel passieren/ als Gibraltar in Spanien/ die Dardanellen, Elsenör, und Elsenburg am Sund/ prangen mit dergleichen. Hingegen haben die Liebhaber der Wapen-Kunst/ wann sie einen einfachen oder doppelten Schlüssel im Felde angetroffen/ solches vor ein Merkmal geistlicher fundation oder subjection angenommen. Von Bremen ist solches glaubwürdig um destomehr/ weil es gleich zu Caroli M. Zeiten tieff unter der Bischöffe Gewalt

gerathen/ welche selbige immer weiter/ und weiter ausgebreitet/ wozu kommt/ daß die Thom. Kirche zu Bremen/ welche gleichsam das caput rerum vorstellet/ dem heil. Petro zu Ehren erbauet/ dessen wahres Insigne weltbekandter maßen. Cæterum hæc, & alia salvo omnium rectius sententium iudicio dicta sunt.

§. 6. Es hat die Stadt von Kaysers Carolo V. ao. 1541. ein privilegium erhalten/ güldene und silberne Münze prägen zu lassen/ mit der Überschrift: Moneta nova aurea, vel argentea Reip. vel Civitatis Bremensis, auff der andern Seiten siehet man das Stadt Wapen/ mehren Lichts/ und Verständniß halber/ wollen wir einen Extract auß der Concession de dato Regensb. 24. Maj. 1541. Bremen hatte klagend fürbringen lassen/ wie daß ihnen/ ihren Mit-Bürgern/ und Einwohnern der Stadt Bremen allerley heimischer/ und ausländische Münze angemuthet/ und auffgedrungen/ und von deswegen/ daß dieselbige Münze am Korn Grad, und Gewehrde fast geringert/ dadurch sie und die gemeine Stadt Bremen in ihrem Gewerb / und täglicher Handthierung in mercklichen Abbruch und Verhinderung geführet würden/welches sie bishero nicht ohne ihren sondern Nachtheil und Schaden geduldet der Hofnung ꝛc. post alia sequuntur verba Imperatoris permissiva. Erlauben/ daß sie/ und ihre Nachkommen/ hinführo und zu ewigen Zeiten/ in bemeldter Stadt Bremen in unsern Nahmen eine Münzstatt auffrichten/ und Hungarische/ Rheinische und Friesische Gilden/

Des:

Desgleichen Silber-Geld-Münz/nehmlich ganze und
 halbe Thaler/ auch Ort/ oder Viertel/ und Achttheil
 derselben/ desgleichen Marcken/ halbe Marcken/
 und vierdten Theil derselben/ doppelt/ und endlich
 Grosen/ Schilling und Groschen/ auch kleinere/ o-
 der geringere Münze/ als Kartlinge, Neitta,
 Schvvara, und Pfening mit dem Gepräge/ auff
 der einen Seiten unser/ und des Reichs-Adlers/
 und der Überschrift: CAROLVS V. ROM.
 IMP, AVG. oder unser Nachkommen am Reiche
 Rahmen führen und gebrauchen/ mit der Über-
 schrift: MONETA NOVA AVREA (vel
 ARGENTEA) REIPVBL. CIVITATIS BRE-
 MENSIS, und der Jahrzahl darinn solche Münz
 gemacht wird/ und der obgemelten geringen Münz
 ihr der Stadt Wapen/ durch einen ehrbahren/
 aufrechtigen und verständigen Münzmeister/ den
 sie zu einer jeden Zeit dazu verordnen/schlagen und
 münzen lassen/ und damit getreulich gefahren und
 handeln sollen/ und mögen ohne männlichs Hinder-
 rung/ doch/ daß solche Hungarische und andere
 Gilden/ auch Silber-Münze/ wie obstehet/ alles
 von dem Strich/ Nadel/ Gehalt/ Korn/ Ge-
 wicht/ und Grad/ wie auch andere Hungarische/
 Rheinische und Friesische Gilden/ und Silber-
 münz/ nach laut und vermöge / unser und des
 Reiches Ordnung/ und nicht geringer geschlagen/
 und die geringe Münz auff Wehrung unser/ und
 des Reichs Churfürsten/ Fürsten und anderer
 Reichs-Ständen/ und sonderlich derjenigen Ort/
 die aus sondern unsren/ oder unserer Vorfahren

am Reich/ Käyserl. und Königl. Begnadigung/ damit der gemeine Mann bestehen / und dadurch nicht betrogen sondern gefordert werde. = = = Jedoch ob wir über kurz oder lang in dem heiligen Reich/ der gülden/ oder silbern Münze halber/ ein nige Enderung und Ordnung fürnehmen und machen würden/ derselben sollen sich die gemelten von Bremen/ und ihre Nachkommen/ alsdann auch gemäß/ und gehorsamlich halten. Und gebieten dar auff allen und jeden sich darnach zu richten/ bey Vermeidung des Reichs schwerer Ungnade und Poen 50. Marck lötiges Goldes / halb fisco halb parti læsæ als der Stadt Bremen zu erlegen.

§. 7. Von Käyser Rudolpho II. haben so wohl die Bürger/ als B. v. Rath zu Bremen ad 1577. ein stattliches Privilegium erhalten / darinn unter andern diese Worte Gedachter Bürgemeister und Rathsmann/ samt ihren Bürgern/ Einwohnern/ Zugehörigen/ Unterthanen und Verwandten/ auch ihrer aller Leib/ Haab und Güter/ liegend und fahrend/ lehn und eigen/ so ichto haben/ oder künftig mit rechtmäßigen Titul erlangen werden/ in unsern und des Reichs/ auch unsrer erblichen Fürstenthum und Landen/ sondern Gnade / Vorschuch/ Schutz und Schwirm angenommen und empfangen ꝛc. daß obbemelte Bürgemeister und Rath der Stadt Bremen/ und derselben Bürger/ Inwohner/ zugehörige Unterthanen und Verwandten/ auch ihrer aller Leib / Haab und Güter/ wie obstehet/ hinfüran um keinerley Sachen/ spruch/ oder Anforderung willen/ aus was Ursachen oder Schein

Schein derselben/ durch jemand/ was Standes/ Würden/ oder Wesens/ der oder die wären/ gegen ihnen fürgewandt/ und praetendirt werden mögten/ nirgends im H. Reich eignes Gewalts ohne Recht aufgehalten/arrestirt/ gepfändet/ repressalirt oder beschweret werden/ sondern wer zu ihnen sämtlich/ oder ihren einen insonderheit zu sprechen hat/ der/ oder dieselbe sich in gebührliehen ordentlichen Rechten begnüge lassen sollen. Doch sollen hergegen Gemelte Bürgermeister und Rathsmanne der Stadt Bremen, ihre Bürger/ Inwohner/ Zugehörige/ und Verwandten/ einen jeden um sein Spruch und Forderung/ ihrem Erbieten nach/ an Orten und Enden/ da sichs gebühret/ Rechtens statt thun/ und demselben keinesweges vor seyn.

§. 8. P. f. Mindanus schreibt auch/ daß die Bremer das Stapel-Recht haben/ Krafft dessen alle Wahren/ so den Strohm herunter kommen/ bey ihnen eistlich an Land gesezet/ ihren Bürgern verkaufft/ oder wenigstens erstlich feil geboten werden müssen/ ehe sie weiter durch ihr Land auff dem Strohm anderswohin verführet werden dürfen.

§. 9. Wegen des Stadt-Regiments/ und dessen Verfassung hat die Stadt von Kayser Carolo V. ein gar stattliches Diploma sub dato Regensb. 17. Jul. 1541. confirmirt/ nachgehends von Kayser Ferdinando III. Wien 14. Aug. 1637. erhalten.

die vornehmste Puncta sind/

1. Daß die Bremer in possess ihren Rath mit 4. Bürgermeistern/ und vier und zwanzig Raths-Per-
sonen/ zu der Stadt-Regierung und Verwaltung

56 Cap. IV. Von Prærogativen ꝛc.

tung für sich selbst zu erwählen/ zu setzen/ und zu benennen/ und denselben Bürgemeister/ und Rathsh. Versohnen alle und jede Obrigkeit/ Gericht und Geschlecht/ auch alles was in- und außershalb Rechts gemeiner Stadt Nothdurfft und Gelegenheit allenthalben erfordert/ zu fürsehen/ und zu verwalten/ ꝛc. ohn allein daß ihm dem Erzbischoff vorbehalten in peinlichen Sachen einen Voigt zu setzen (von dessen Verrichtung andern Orts ein mehres) so trugs sich manchesmahl zu/ als wann der Erzbischoffs der Administration privirt ist/ und zu sitzen hat/ daß der Voigt etwan auff Befehl des Erzbischoffs/ oder für sich selbst/ so in peinlichen Sache austräglich Handlung fürgefallen ist/ damit zu würcklicher und endlicher Vollziehung solcher gesprochenen Urtheile und Rechts nicht geschritten werden mögte/ sich der Stadt fürseztlich entäußert/ und die Schuldigen zu mehrmahlen durch unfüglichen Gewalt erlediget werden/ daraus dann mercklicher Unrath/ Empörung ꝛc. entstehe. Deswegen erlaubet der Käyser dem Rath/ wann der Voigt gefordert und nicht erscheinet/ alleine fortzuführen.

2. Weiters bestätiget der Käyser ihre Regiments- und Rathsh. Ordnung/ Satzung und Erwehlung/ samt ihren Herrlichkeiten und Gebieten in und außershalb der Stadt gelegen/ fürnehmlich die 4. Gotthen Gerichte des Bieh-Landes/ Werder-Landes/ Holler-Landes und Blocklandes/ auch Walle und Gropelinen neben dem Gericht zu Neuen-Kirwen / desgleichen der zweyen Häuser/

Bla.

Blumenthal, und Bederkela, mit allen derselben/ Ein/ an/ und Zubehörungen/ Nutzbarkeiten/ und Gerechtigkeiten/ desgleichen die zween Zölle zum Warthurn/ und zu der Burck/ auch die Obrigkeit des Kirchen-Spiels behe.

3. Ob auch Sach wäre/ daß jemand aus ihren Bürgern/ Inwohnern/ Unterthanen/ Hinderfassen/ oder zugehörigen/ wider solch ihr hergebracht Regiment sich auffleinen/ dadurch Weigerung/ Aufruhr/ oder sonst Widerwärtigkeit anzustiften/ durch sich oder andere unterstehen/ und bearbeiten/ und außserhalb der Stadt Bremen, oder ihrem Gebiethe/ des Rechts fürflüchtig würde. Meinen/ ordnen/ und setzen wir (sunt verba Caesaris,) daß alsdann der/ oder dieselben/ allenthalben im Reich/ auch unsren erblichen Fürstenthümern/ und Landen männiglich/ als gemeine auffrübrige/ alles Friedens und Geleits loßgehalten seyn/ und geachtet/ auch denen von Bremen auf ihr Ansuchen zu allen gebühlichen Rechten fürgestellt werden sollen: Doch in dem allen/ uns und dem Heil. Reich/ an unserer Hoch- und Obrigkeit und sonstn männiglich an seinen Rechten/ und Gerechtigkeiten/ unvergriffen/ und unschädlich.

§. 10. Zur Ehre der Stadt Bremen, dienet auch nicht wenig/ daß sie nebst Lübeck den Anfang zu den Weltberühmten Deutschen-Orden gemacht.

§. 11. Der Lustro der Stadt Bremen erhellet auch aus ihrem ansehnlichen Gebiethe/ so sie außserhalb der Stadt mit allen Hoheiten/ und præ-

rogativen besitzen/ als ausser den Dorffschafften/ oder 4. Gohen. Die zweyen Droskeyen, oder Herrlichkeiten/ deren jede merum, & mixtum imperium zu gebrauchen hat.

§. 12. Die vornehmen Vasallen, so sie ehimals gehabt als die Graffen von Rietberg, wegen Essen, und Witmunds zeigen auch dero Ansehen an; ob es nun wohl sich mit selbigen geändert/ so sind dennoch die vornehmen Cavalliere aus dem uhralten Ritterlichen Geschlecht derer von der Lich, der Stadt annoch mit Lehns-pflichten verbunden/ und müssen zu gewissen Zeiten den Rechten nach die Investitur, oder Belehnung suchen.

§. 13. Wann man den mit Schweden habenden Streit bey Seite setzt/ und die Stadt pro libera Imperii Civitate agnoscirt/ so findet man wegen der Römer 2. Monath/ oder der Reichs-Anschläge nachfolgende nachdrückliche Verordnung von Kayser Ferdinand. III. sub. d. 14. Febr. 1647. Wir Ferdinand III. &c. Bekennen hiemit für uns/ und unsre Nachkommen am Reich/ Römischer Kayser/ und Könige/ daß nachdem unser/ und des Heil. Reichs Stadt Bremen eine Zeithero/ wegen ihres angezogen/ und führenden ohnmittelbahren Reichs-Standes allerhand Anfechtungen gehabt/ wir aber dieselbe vermöge unsers zu Lintz den 1. Jun. datirten. diplomatis in ihren gehalten Reichs-Stand gesetzt zu seyn erkläret haben/ vermöge unsers darüber unter obgemeldtem dato ausgefertigten Diplomatis. Demnach wir aber dabey befunden/ und besagte unse-

rer

re/ und des Heil. Reichs-Stadt Bremen, in den Reichs Anlagen zween unterschiedliche Anschläge gehabt/ als de 20. 1467. da sie mit 20. zu Ross/ und 40. zu Fuß/ und dann de anno 1471. da sie mit 16. zu Ross/ und 32. zu Fuß beleet gewesen/ haben wir mit derselbigen Bevollmächtigten/ Dem Ehrsammen/ Gelehrten/ Unsren/ und des Reichs lieben Betreuen/ Georg. Frideric. Lindenspurr, der Rechten Doctor, Unsers lieben Neven des Churfürsten zu Mainz Liebdt. Rath/ und Residenten an unserm Kayserl. Hoff tractiren lassen/ auch uns endlich dahin erkläret/ daß wir es in dieser Zeit bey dem letzten Anschlag de 20. 1471. daß gedachte unsere/ und des Heil. Reichs-Stadt Bremen 16. zu Ross/ und 32. zu Fuß einfachen Römer Zug Monathlich leisten solle/ verbleiben lassen. Jedoch verstehen wir dieses nicht anders/ als wie sich B. v. Rath dessen selbst erkläret / daß dieses ohne defalcation ihrer habenden Garnison geschehen sollte/ bewilligen auch/ daß sie obbemeldten Reichs-Anschlag/ so wohl in Städten/ als auf dem Lande von ihren Unterthanen/ gleich andern Reichs-Ständen zu colligiren haben. Mit Uhrkund 2c. Presburg. Den 14. Febr. 1647.

§. 14. Ob auch gleich von Burgem. und Rath erst an den Erzbischoff als an die Kayserl. Cammer appellirt wird/ remittirt dennoch der Bischoff die Appellation also bald/ wann es die Parthen verlangen/ und erkennt nicht darinnen vermöge eines mit der Stadt auffgerichteten Vergleichs. Wes

60 Cap. IV. Von Prærogativen

ches auch geschicht zwischen den Bischöffen / und Städten zu Worms, Munster &c. weil diese Bischöffe selten Hoffgericht halten.

§. 15. Die Summa appellabilis an die Kayserl. Cammer ist Sechs hundert Gulden Rheinisch laut privilegii von Kayser Carolo V. de dato Brusel den 22. Nov. 1554. da sie es vorhin nemlich 20. 1541. bloß auf 200. Gl. an Gold gehabt.

§. 16. Das Wapen der Stadt ist ein silberner schrägrechts liegender / und auffwärts gekehrter Schlüssel im rothen Felde.

§. 17. Das Vermögen der Stadt erhellet am deutlichsten / aus denen geführten schweren Kriegen gegen mächtige Feinde / aus dem kostbahren fortifications-wesen / wohl versehenen Zeughaus / haltender starcken garnison, auffer dem vorhin specificirten hohen Reichs-Contingent, und allemahl parat liegenden ein / oder mehren Kriegs-Schiffen.

Cap. V. Von Regierungs-Form der Stadt Bremen.

§. 1.

Diese hat daselbst ebenfals verschiedentlich abgewechselt / wie wir in folgenden §. §. mit wenigen berühren werden. Anfanglich war die Regierung penes potestates, & judicariam manum, das ist / die vom Kayser eingesetzte Bediente.

§. 2. Nächstgehends kam sie an die Proconsules, & Consules, Bürgermeister und Rath.

§. 3.

§. 3. Dieß währete ohngefehr bis ao. 1307. da nach Gröpelings Hinrichtung / die Regierungs-Form einer *Oligarchie* ähnlich zusehen begunte.

§. 4. Nachdem diese vertrieben / sieng man an die Republique fast auf Democratisch zu regieren / es wurden dennoch 3. Burgemeister / und 23. Raths-Herren aus den 4. Kirchspielen / als Marien, Aulgarius, Martini, und Stephani, also erwehlet / daß sie mittelst Eides verbunden waren / in eines verstorbnen Stelle / aus keinem andern Kirchspiel einen neuen wieder zu erwählen. Bis ao. 1391, nach Pabsts Bonifacii disposition sie an keine Kirchspiel mehr gebunden / sondern bloß auf Verstand / und Geschicklichkeit zu reflectiren / die nützlichsten / u. besten zu wehlen angewiesen worden.

§. 5. Diese Art von Wahl bleibet zwar noch / als aber ao. 1426. zwischen dem Rath und der Bürgerschaft sich ein neuer Unwille spühren ließe / ward ao. 1433. durch Vermittelung benachbarter Fürsten / und Städte / die Zahl auf 4. Burgemeister und 24. Raths-Herren / und des Raths auctorität fest gesezet / daß es ein vollmächtiger Rath seyn sollte / und wurden die Statuta, welche sie annoch gebrauchen / publiciret.

§. 6. Diese Regiments-Verfassung ward durch die Neue Eintracht bestättiget / auf welche alle / und jeder / die das Bürgerrecht entweder ererbet / oder aufs neue erlanget / einen Körperl. Eid schweren müssen / daß sie dem nicht zuwider handeln wollen. Ist also niemanden in besondere / auch nicht einem ganzen Collegio außer dem Rath

62 Cap. V. Von Regierungs-Form

Rath erlaubet/ von Sachen die das gemeine Wesen angehen/ zu deliberiren/ noch einige Zusammentünffte auffer die Gränzen ihrer profession, und Handwercks zu halten.

Ja so gar/ wann eine Handwerckszunft in Handwercks-Sachen zusammen kommt/ wohnen derselben deliberationen 2. Rathsh-Herren von Anfang bis zum Ende bey/ umb zusehen/ damit nicht etwa über die Schnur gehauen werde.

§. 7. Ist also die Regierungs-Form nunmehr vollkommen *Aristocratisch*/ dann

1.) Der Rath bestellt die Obrigkeiten/ vergiebt die Ehrenstellen und alle Aempter.

2.) Trägt Sorge vor die Cämmercy/ oder gemeine Einkünffte.

3.) Setzt auch aus den Zünfften der Kauffleute/ und Handwerker/ welche er will/ über den Schatz-Kasten/ Korn-Speicher/ Zeughaus/ Gasthoff/ Siechen-Häuser/ *extraordinair collecten*/ nimmt auch allein von ihnen die Rechnung auff wegen des Empfangs/ und der Ausgaben.

§. 8. Der Magistrat wird auch nicht verändert/ sondern bleibet beständig/ auffer daß Wechselsweise jedwedem halbe Jahr/ ein Burgemeister mit 6. Rathsh-Herren/ die Justiz und andere Sachen/ so den allgemeinen Staat nicht angehen/ beobachte/ denn der Burgemeister/ und die 6. Rathsh-Herren/ so im letzten halben Jahre an der Regierung gewesen/ als *Assesores* stets zur Hand und behülflich seyn.

§. 9. Des Rathsh autorität wird auch nicht inner

nerhalb ihrer Wall/ und Mauern beschloffen/ sondern hat sein eignes/ und besonders territorium, nemlich fast auf eine Meile rings umb Bremen herum/ also daß der diameter zwey Meilen halte/ und dessen centrum die Stadt Bremen ist/ so schreibet Knipschild, wie er aber diesen gegen alle mathematische axiomata lauffenden Calculum behaupten werde/ oder könne/ weis ich nicht/ dann hält der Diameter zwey Meilen/ so hat die circumferentz des Bremischen Territorii nach gemeiner Rechnung $6\frac{2}{7}$ Meil/ oder da mans noch genauer

suchen will $6\frac{22}{113}$ Meil.

§. 10. Aufferhalb der Stadt bestellt auch der Rath in den so genandten 4. Gohen, die Gograven zu Richtern.

§. 11. Die zwey Drosteyen/ und Herrlichkeiten aber/ so der Stadt gehörig/ werden von 2. Herren des Rathes regiert.

Cap. VI.

Von dem Zustand der Religion/ und Studien in der Stadt Bremen.

§. 1.

Das vor Caroli des großen Zeiten/ wie alles in diesen Gegenden/ also auch Bremen in Heidnischer Blindheit gesteckt/ ist aus dem/ was Anfanglich erzehlet/ rememberlich.

§. 2.

§. 2. Daß Wilhadus ein Engelländer sie erst zum Christl. Glauben gebracht / und daselbst einen Bischöflichen Sitz erhalten / welcher hernach durch Vereinigung mit der Hamburgischen zur Erzbischöflichen dignität erhöhet / ist Cap. 4. mit mehren dargethan / und alle dessen Nachfolger so wohl Bisch. als Erzbischöffe in ganzer nicht unterbrochener Ordnung fürgestellt worden.

§. 3. Nachdem die Reformation in Teutschland angangen / nahen Bremen selbige auch an / und leben also nicht nur die so genandte Lutherische sondern auch Reformirte mit einander gar friedlich / und ruhig / wiewohl dieser letzteren die vornehmsten / und reichsten familien zugethan / welche die nächste Hoffnung in den Rath zu kommen / dahero auch das Regiment in ihren Händen ist. Gleichwie die meisten Bürger hingegen der Lutherischen Confession zugethan ; Zu welcher sich auch die Thumb-Kirche bekennet / welche in der Form / wie sie jetzt ist / angebauet / und unter J. K. M. zu Schweden / als Herzogen zu Bremen höchster Jurisdiction in Geist- und weltlichen stehet. Außer selbiger sind 4. Pfarr-Kirchen /

1. Marien-Kirche die älteste / angefangen / 1160.
2. Ansgarius Kirche / so aus jener entstanden 1182.
3. Martins-Kirche / so von den Bürgern 10. 1376. in 8. Jahren ausgebaut.
4. Stephans Kirche angefangen 1139.

§. 4. Die Schulen anbelangend / so ist die Thumb-Schule nebst vielen andern Lutherisch :
Das

Das Gymnasium hingegen/ welches keine geringe
Zierde der Stadt/ wovon unten in Geographi-
scher Beschreibung ein mehres vorkommen wird/
und viele andere Reformirte. Wiewohl in selbiges
alle studirende Evangelische Jugend ohne Unters-
chied der Religion aufgenommen wird.

Cap. VII.

Von Prætensionen/ Controversien/
und Strittigkeiten der Stadt Bremen.

§. I.

Die größte/ und ickund fast einige wichtig-
ste Streitigkeit hat die gute Stadt
wegen der Reichs *immediet* vormahls
mit den Bischöffen/ ickund Herzogen zu Bre-
men, der in deren jura getreten. Jeder Theil hat
triffige argumenta vor sich/ und die Sache selbst
ist noch nicht zur völligen Erörterung kommen/
dahero wir ohne billiger Beschuldigung einer
straffbaren Unbesonnenheit nichts weiter thun
können/ als die Gründe pro, & contra obpara-
theylich dem geneigten Leser vorzulegen/ und das
bey vorgängig zu erinnern/ daß wir dasjenige/
was en faveur der Stadt vorgebracht/ vornema-
lich abgeborget dem Autori Prodrumi, oder des
Vortrabs gründlichen/ und warhafftigen
Berichts/ und Gegen-reimonstration, von der
Stadt Bremen Beruffung/ Session und Foto,
zu/ und bey dem Reichs-Tag zu Regens-
burg 2c, auf dessen fidem, und Verantwortung

E

tung

tung wir es allerdings ankommen laſſen.

§. 2. Auf Seiten des Erz-Biſchoffs will die *Subjection* erwieſen werden.

I. Aus der *fundation* des Stiffts von Carolo M. geſchehen/ in welcher dem Biſchoffe die *jurisdiction*, und *Superiorität* über die Stadt ſoll *concedirt* worden ſeyn. Alb. Stad. Adam. Brem. Der curioſe Leſer nehme die Mühe/ und durchleſe im Cap. 8. von *Geogr. Beſchr.* das *Diploma fundationis* ſelber.

§. 3. II. Aus dem *homagio*, und *Huldigungs-Eid*/ welchen B. u. N. zu Bremen dem Erzb. leiſten.

§. 4. III. Darauf/ daß nicht nur in der heutigen *formula homagii*, ſondern auch in andern *Briefflichen Urkunden* dem Erzbischoff der *Titel*, *Landes-Herr* / *Landes-Fürst*, und der *Stadt gehorſame Unterthanen* beygelegt werde.

§. 5. IV. Daß der Erzbischoff der Stadt *Privilegia confirmire*.

§. 6. V. Daß die Stadt in dem *revers*, welchen ſie ao. 1246. an E. b. Gerh. II. ausgestellt/ des Erzbischoffen *Jurisdiction agnoſcirt* / und ſich anheißig gemacht/ daß ſie ins künfftige nichts dawider handeln wolle.

§. 7. VI. Wird angeführt die *transaction de* ao. 1259. mit Hildeboldo Erzb. geſchloſſen.

§. 8. VII. Daß der Erzbischoff ſeinen *Voigt* / (*Advocatum*) in der Stadt habe / der ſo wohl in *Pein*-als *Bürgerlichen Criminalibus & civilibus negotiis*) die *jurisdiction exercire*. §. 9.

§. 9. VIII. Daß die Herren des Rathes den Erzbischoff vor ihre ordinaire Obrigkeit erkannt/ und wann sie in einem andern foro besprochen werden wollen/ an ihn remittiret zu werden verlanget.

§. 10. IX. Ziehet man auch vor dem Bischoff an den Stadischen Vergleich de ao. 1639. Weil beide Parthen von demselben viel redens machen/ wollen wir dem geneigten Leser zu seiner selbst eignen Beurtheilung die vornehmsten puncta communiare. Anfänglich ist zu wissen/ daß derselbe vermittelt worden durch König Christianum IV. zu Dänneimarc/ zwischen seinen Sohn Fridericum, der Zeit erwählten Erzbischoff zu Bremen / und Berden 2c. an einem / so dann B. R. v. Gemeinde zu Bremen am andern Theil. Die Haupt puncta sind folgende.

1. Die erste Irrung war wegen des *exercitii Lutherane Religionis* in der Thumb-Kirche/ diese ward also verglichen und vertragen / daß B. R. und Gemeinde der Stadt Bremen vor sich und ihre Nachkommen am Rath das Thumb-Capittel/ und ihre der Lutherischen Religion zugehörane Bürger/ Einwohner / und andere sich zu Bremen aufhaltende in dem freyen Exercitio der von Chur- und Fürsten ao. 1530. übergebenen Augsburgischen Confession, und Lutherischen Religion und Gebrauch der Heil. Sacramenten/ und andern Lutherischen Ceremonien in Thumb / und auf begebende Nothfälle in ihren Häusern hinführo gänzlich unturbirt- und unbetränget lassen/

und denselben daran einige Hinderniß nimmermehr zufügen / und dieselben wegen des exercitii Lutherani im geringsten nicht pragraviren wollen noch sollen. Jedoch sollen die Lutherische Bürger / und Einwohner / wann sie ihre Kinder von den Thum-Predigern tauffen lassen / welches dann in ihren Belieben stehen soll / alsdann auch den Bremischen Predigern ihre alte Gebührnß entrichten.

Die Lutherischen Thum-Prediger sollen die Bremer / und die Bremische Prediger die Lutherische Glaubens-Verwandten zum Bevatterstand ohnweigerlich admittiren / und ferner die Lutherischen Bürger sich von den Pfarrhern der Bremischen Kirchspiel Kirchen von den Eangeln aufbiethen / und in den Ehestand einsegnen lassen; die Clerisy aber / und dem Rath nicht untergehörige sich von den Lutherischen Thum-Predigern abkündigen / und copuliren lassen.

Und werden alle / und jede der Bürger conventicula auffer dem Gottesdienst in dem Thum verbothen.

Es soll auch der Thum-Kirchen durch dieses exercitium Religionis Lutheranae kein jus Parochiale über die Lutherische Bürger zu wachsen / sondern Senatus & Civitas an ihrem jure Parochiali unpræjudicirt seyn.

Beiderseits Prediger sollen sich reciproce, des fulminirens / debachirens / condemnirens &c. enthalten.

2. Wegen der Consumtion, so etwan vor 15. Jahren (damahls) in der Stadt Bremen aufgerich-

gerichtet / ist verglichen / daß die Herren des
 Thum-Capittels / sammt ihrem Syndico, Thum-
 Predigern / Secretarien / und Præceptoren der
 Thumschulen / darunter nicht sollen beschweret
 werden / die aus der Erzhifttischen Ritterschafft
 in Bremen wohnen / oder sich künfftig dahin zu
 wohnen begeben werden / solche consumption wie
 dieselbe bishero erhoben / noch dieß / und nachfol-
 gende 5. Jahr zur helffte; der Clerus secundarius
 aber die ganze Consumption biß auf gemeldte 5.
 Jahr abtragen solle. Vor Ablauff der 5. Jahre
 sollen neue tractaten gepflogen / immittelst aber
 niemand präjudiciret werden.

III. Die Collectas, wann selbige auf den Land-
 Tagen geschlossen / wollen B. v. N. Ihr Fürstl.
 Gnaden / in den Erzhifttischen Schatz-Kasten
 richtig einliefern.

IV. Wegen der Accisen aus den Gohen wollen
 sie sich billigmäßig erweisen / und dem gemeinen
 Land-Schluss nicht entziehen.

V. Resolviren J. J. Gnaden / den zu Geesten-
 dorff, und der Orten angefangnen Schanzen-
 Bau aufzuheben / jedoch salvo jure fortaliti.

VI. Die Foderungen der Schiff-Pässe abzu-
 schaffen / die Orlogs-Schiffe abzuführen / und die
 Rolle im alten Stand zu lassen.

VII. Wollen B. v. N. mit J. J. Gnaden / des
 ro Bedienten / und andern Eigenthums-Herren
 handeln / wegen der Landereyen / so in der Nea-
 stadt eingezogen / und in Wall / und Graben
 selegt.



70 Cap. VII Von Præntensionen 2c.

VIII. Wollen B. v. N. der Stadt Bremen / zur participation des jure retentionis behaltenen Dem Thum-Capittel zu Bremen zuständigen halben Zolls zur Burgk/ bemeldtes Thum-Capittel wiederkommen lassen/ und wollen beede Theile de- ro auf die fundamencaliter ruinirte Brücke verwandten Bau-kosten halber/ ob das Thum-Capittel E. E. R. den halben Theil solcher Baukosten zu erstatten schuldig sey/ oder nicht/ auf eine / 0^a Der drey unpartheyische Juristen facultaten compromittiren / und solcher Nachsprüchigen Erkenntniß ohne einig devolutiv, oder suspensiv Mittel geleben.

IX. Andre in facto beruhende gravamina werden zu fernern Tractaten hinausgestellt.

X. Im Erzbischöfl. Pallatio soll B. v. N. sich alles captivirens/ arretirens 2c. enthalten/ die gravamina aber wegen des Voigts zur andern Handlung verschoben seyn.

Ingleichen auch geschicht/wegen Landesfürstl. Superiorität/ und Reichs prædicati halber.

§. 11. XI. Daß der Rath auf den Land-tagen/ welche der Erzbischoff ausschreibet/ erscheinet/ die Hoff- und Oberland-Gerichte mit beschicke/ und unter die freyen Stände des Erzbisthums gerechnet werde.

§. 12. XII. Daß sie ratione der Quota, oder des Reichs-contingents so sie zu erlegen schuldig conjugirt werde mit dem Erzbischoff in der Reichs matricul de 20. 1521.

§. 13. XIII. Siehet man an den Stadischen Vergleich de 20. 1597.

§. 14.

§. 14. XIV. Daß sie zu den Reichs-tagen außser dem letztern nicht gefordert werden.

§. 15. XV. Daß Kayser Carolus V. einige privilegia, welche die Stadt zum præjuditz des Erbsstifts erhalten hatte / am 11. Maij. 1544. cassirt / und diese cassation von Kayser Maximil. II. erneuert worden.

§. 16. Vor der Stadt-Freyheit werden hingegen nachgesetzte Gründe beygebracht.

I. Daß die Stadt ein freyes Regiment *exercire* / so wohl in *Ecclesiasticis*, als *Politicis*, und der Bischoff gar nicht das geringste dabey zu thun habe. Dann 1. bestellet die Stadt die Obrigkeiten. 2. Wehlet sie den Rath. 3. Theilet alle andere Aembter aus. 4. Nimmt von ihren Bedienten die Rechnungen auf / examinirt selbige / und gibt ihnen Quittungen. 5. Verwaltet die gemeine Güter / und Geschäfte. 6. Nimmt Bürger auff / und das *homagium* von selbigen an. 7. Stifftet Zünffte / und 8. Ertheilet ihnen Privilegia. 9. Macht Statuta, und Verordnungen. 10. So wohl in peinlichen / als Bürgerlichen Sachen erkennen und *exequiren* / auch das *merum, & mixtum Imperium exercire*. 11. Die Stadt mit Mauern / und Wall besfestigen. 12. Das *jus armandiæ, & armorum* völlig habe / aus welchem allen / nachdem jenigen / was wir in der *General-Nachricht* von den Städten gesezet / eine *immedietät* inferirt werden könne.

§. 17. II. Daß die Stadt von denen Kaysern

fern viele hohe *Regalia* habe/ so wohl zu Lande/ als auf dem Weler-ströhm/ mit welchen andere dem Reich unmittelbahr unterworffne Städte gezieret werden. 1. Als *Jurisdiction*, Befriedigung/ und Schuß der Königl. Landstrassen/ und so wohl vorbeſagten Strohm/ als an deſſen Ufern zu beeden Seiten/ von der Stadt an biß an die ſalzhichte See. 2. Das Recht/ güldne/ und ſilberne Münze ſchlagen/ und auf derſelben den Titul der Bremiſchen Republicque, und den Reichs-Adler pregen zu laſſen. 3. den Zoll. 4. Das Stapel-Recht. 5. Das Geleite/ und alle andere Vorrechte/ womit die Kayſerl. Reichs-Städte zu prangen pflegen.

§. 18. III. Daß die Stadt ſo wohl in erſter/ als ander Inſtanz vor der Kayſerl. Cammer belanget werden könne/ und daß ſie ein Privilegium von Kayſer Carolo V. habe/ in welchem die Summa appellabilis auf 600. fl. erhöhet. Welches ein ohnzweiffentliches Kennzeichen der immediatät. Vid. N. v. d. Stadt.

§. 19. IV. Daß ſie in verſchiednen Reichs-matriculen gefunden werde/ als in denen von ao. 1431. 1467. 1471. 1480.

§. 20. V. Daß ſie vor dieſem zu den Reichs-tägen beruffen/ auch auf ſelbigen Sitz/ und Stimme gehabt.

§. 21. VI. Daß die Contributiones, und Reichs-Hülffen bey erheiſchenden Fällen durch die Kayſer von ihr unmittelbahr gefodert/ auch unmittelbahr entrichtet/ und abgetragen ſeyn.

§. 22.

§. 22. VII. Daß die Executiones der beyhm Käyserl. Camergericht gesprochenen Sentenzen und Urtheile ihr zu zeiten nebst andern Reichsständen auffgetragen worden.

§. 23. VIII. Daß sie die freye Macht gehabt/ auch exercirte Bündnisse zu schliessen/ nicht nur mit Ausländern/ sondern auch mit dem Erzbischöffen selbst.

§. 24. IX. Daß sie zugleich mit andern Reichsständen dem Religions-Frieden unterschrieben zu Nürenberg ao. 1532.

§. 25. X. Daß sie schon vor Alters von Käysern/ Fürsten und Reichsständen mit dem prædicat einer Käyserl. freyen Reichs-Stadt beehret worden.

Und diese unmittelbare Freyheit der Stadt Bremen ist ao. 1648. in dem Friedensschluß zwischen Käys. Maj. und der Cron Schweden derselben/ mit diesen Worten bestättigt worden.

§. 10. *verf. Civitati vero Bremensi, ejusque territorio & subditis præsens suus status, libertas, jura & privilegia in Ecclesiasticis, & Politicis sine impeditione relinquuntur. Si quæ autem ipsi cum Episcopatu, seu Ducatu, aut Capitulis sint, ut in posterum enascantur controversiæ eæ vel componantur amicabiliter, vel jure terminentur, salva interim cuique parti, sua quam obtinet possessione, wie die Schweden aber solche Worte ganz anders auslegen wollen/ und es darüber zum Krieg gediehen/ der endlich durch einen gütlichen Vergleich gehoben worden/ wird unten folgen/ wann wir vorher die Antworten betrachten/ welche die Städtische denen vorangeführten Bischöflichen Gründen entgegen setzen.*

§. 26. Also antworten sie

ad. 1. Daß durch die constitution, und fundation des Bisthums/ dem Stifte keine civile jurisdiction, Herrschafft oder Superiorität über die Stadt gegeben und concedirt/ sondern der Stadt die vorige Freyheit gelassen/ der Bischoff aber verordnet worden/ daß er denen Bölckern den Saamen göttlichen Worts beybrächte/ nicht aber durch Territorial- Beherrschung derselben sich groß machte. Zu Bremen sey zwar ein Bischöflicher Stuhl angeordnet/ es lasse sich aber von solcher constitution keine subjection inferiren. Die Exempel der Städte Coln, Strasburg, Worms, Speier, weisen solches deutlich aus/ in welchen alle Bischöfliche Sitze/ deren ohngeachtet sie die Städte/ denen alle ihre wohlsbergebrachte Reichs- Freyheiten/ und immedietät/ beybehalten.

§. 27. ad 2. de homagio, sey zu distinguiren/ unter einem homagio puro, & conditionato, dieses letztere inferire keine Superiorität; hindere auch nicht/ daß eine Stadt/ die ein solches homagium conditionatum abstattet/ im übrigen nicht solte ein unmittelbahrer Reichs- Stand und Stadt seyn. Es sey bey Abstattung des Bremischen Homagii dieses/ als etwas besonders anzumercken/ daß selbiges weder von dem ganzen Volck/ noch von dem ganken Rath/ sondern allein von zween aus dessen Mitteln so zur Zeit Cämmerer seyn/ allein mit Aufreckung der rechten Hand/ ohne einigem Wort/ so ein End heissen könne/ und nicht ehender geschehe/ bis vorhero der Erzbischoff vor allen zugesagt/ daß diese Huldigung
der

der Stadt Rechten/ Freyheiten/ Privilegien/ Gewohnheiten/ Gebräuchen und alten Herkommen nicht nachtheilig seyn solle.

§. 28. ad. 3. Resp. das prædicat Landes-Fürst sey ein Ehren-Titul, und verändere der Sachen eigentlichen Wesen nicht/ müsse auch nicht dem Reich zum præjudiz weiter extendirt/ sondern also verstanden werden/ daß er der Landes-Fürst sey und heiße/ nicht *ratione* der Stadt/ sondern der Land Güter/ so die Stadt im Erzstift hat. Und sey es nichts frembdes/ daß es Reichs-Stände gebe / die wegen einiger Güter andern als dem Reich unmittelbahr unterthan seyn/ die vor sich Stände des Reichs/ und wegen ihrer Güter eines andern Herren Landstand. R. A. de ao. 1540.

§. 29. ad. 4. Resp. die Stadt habe ihre vornehmste Jura, so den Staat selbstn betroffen/ Freyheiten und Regalia von dem Kaysler selbstn/ bedürffe also der Erzbischöflichen confirmation nicht/ wie er dann ihnen auch keine ertheilte/ sondern bloß Reverfalien gäbe/ daß ob sie ihm gleich huldigten/ dennoch ihnen ihre privilegia ungeschmälert verbleiben solten. Es habe auch die Stadt andere privilegia im Erzstift/ aus deren confirmation dennoch eben so wenig eine superiorität könne erzungen werden/ als wann die Hanseestädte deswegen ausländischer Könige und Fürsten Unterthanen seyn solten/ weil sie von ihnen mit vielen zu Beforderung der Commerciën dienenden stattlichen Privilegiis begnadiget worden. Speier sey und bleibe eine ohnstreitige Reichsstadt

Stadt / ob wohl ihre Privilegia von dortigem Biſchoff confirmiret werden. Endlich werde aus concession der Privilegien die ſubjection niemahls zu recht beſtändig erwieſen. Bielmehr ſey offenbahr / daß weltliche Fürſten an geiſtliche / die doch ihre Unterthanen nicht ſind / Privilegia ertheilet. Ja man finde Exempel, daß eine Stadt der andern / auch wohl einzelnen Perſohnen Privilegia gegeben / oder beſtätiget.

§. 30. *ad 5. Reſp.* Von dem gerühmten revers, der an Erzbischoff Gerhard II. 1246. ſoll ausgeſtellet ſeyn / wiſſe die Stadt gar nicht / werde auch nicht in dem Archiv gefunden; Sey von niemand / als dem damahligen Erzbischoff und deſen Verweſer allegiret worden; enthalte auch ſolche Sachen / welche niemahls in uſum gekommen oder obſerviret worden / alſo daß man ſagen könne / es ſey dieſer revers. entweder niemahls in rerum natura gewesen / oder durch die conträre obſervanz, deren der Erzbischoff in Verlauff ſo vieler langen Jahre nicht widerſprechen entkräftet / und gänzlich erloſchen. So ſeyn auch reverse und Briefe / die den vorigen ſchwar gerade zu wider / von ältern / gleichem und jüngern dato vorhanden.

§. 31. *ad 6. Reſp.* Die Transaction mit Hilleboldo ſey entweder niemahls gemacht / oder wenigſtens nicht zur perfection gebracht / weil das Original gar nicht zum Vorſchein komme. Was aber aus ſelbiger referiret werden ſeyn ſolche Sachen / daraus dem Erzbischoff keine ſuperiorität über die Stadt könne zugeſchrieben werden / in Anſehung die Biſchöffe dergleichen / und noch größere Rechte haben

an

an solchen Orten/ der ihnen aber keine Superiorität geständig. *Speier* sey eine freye Reichs-Stadt/ ob gleich in selbiger von dem Bischoff dependiren viele Aemter/ das Cammer = Schuleheissen Voigt-Münzenmeister und Zoll-Amt/ die Stadt *Coln* sey und bleibe eine freye Reichs-Stadt/ ob wohl ihr Erzbischoff der Churfürst die Criminel oder peinliche Jurisdiction, so wohl in erkennen/ als exequiren/ exercirt/ und zu dem Ende seinen Richter/ Grafen/ Gefängniß/ Häfcher/ Eisen/ Hand/ und Beinschellen/ Scharff-Richter daselbst hat/ wie dann in gleichen die Grafen von Bentheim ihre Erb-Voigtey da haben.

§. 32. *ad 7. Resp.* was den Advocatum, oder Voigt des Erzbischoffs anlange/ müsse man an demselben zweyerley betrachten:

1. Was er vor eine Macht in *Criminel*-Sachen.
2. wie weit sich selbige erstreckt/ in *civilibus*, oder bürgerlichen Fällen. In *criminalibus* wird es also gehalten: daß der Rath allein einen Ubelthäter greiffen/ ins Gefängniß führen lasse/ und nach Befindung der Sache entweder freyspreche/ oder zum Tode verdamme. Wann es nun im Rath beschloffen/ daß der maleficante sterben soll/ läßt der Rath ihm solches 2. Tage vor der execution kund thun/ vor selbiger aber etwan eine viertheil Stunde vorhero den Erzbischoffl. Voigt zu sich erfodern. Wann selbiger mit entblösten Haupte erschienen/ deutet ihm der præsidirende Bürgemeister an/ es wäre ein zum Tode verurtheilter Malefican, dar/ an dem iezo die Execution solle vollstrectet werden/ also thäte er es ihm
hie

hiemit zu dem Ende kund/ damit er dem Gerichte beywohnen wolle. Nachdem wird der Scharff Richter zum Rath geruffen/ von dem er auch sein Amt hat/ dem befiehlt der Præfident, wie er die Urtheil abprechen soll. Dann setzt sich der Voigt auf seine gewöhnliche Stelle/ dahin wird der verurtheilte mit gebundenen Händen gebracht / das Gericht bestätigt / dem Ubelthäter/ was er von der Missethat bekandt/ auff Befehl des Raths vorgelesen/ und er befragt/ ob er gestehet/ daß sich dieses also verhalte? bleibet er dabey/ præfentirt sich der Scharff Richter auff Befehl des Raths die Urtheil zu publiciren/ wann solches geschehen/ wird der arme Sünder so fort auf die Richt-Städte geführt/ und daselbst die Execution nach Inhalt der Urtheil an ihm vollzogen. Käyser Caroli V. peinliche H. G. D. erfordert/ daß der Raths-Cämmerer sich mit einigen zu Pferde dahin begeben/ und dem Nachrichten im Nahmen des Raths Sicherheit verschaffen/ trägt es sich zu/ daß der delinquent im Gerichte vor dem Voigt die Beschuldigung läugnet/ läßt es der Voigt dem sitzenden Rath durch einen Raths-Diener alsofort kund thun/ der nach überlegter Sache den delinquenten entweder in verhaft bringen läßt/ oder auch dem Voigt andeuten/ daß R. R. Rath die Sicht dazu gäbe/ welches eben so viel ist/ als wann er spräche/ man solle der negation ohngeachtet mit der execution fortfahren. Ist der Voigt krank/ daß er dem Gericht nicht beywohnen kan/ oder will auch sonsten nicht/ so hat der Rath Macht/ seine Stelle mit einem von den seinigen zu besetzen/ vermöge Käyserl. Privilegii

legii de ao. 1541. die Worte desselben lauten also: p. p.
 die obberührte Gnade und Freyheit/ daß sie im Fall/
 so der Voigt des Erzbischoffs zu Bremen bey dem
 Gerichte zu sitzen/ nachdem er dazu erfordert/ nicht
 tauglich seyn/ oder sich aus Befehl des Erzbischoffs/
 oder für sich selbst fürschlicher Weise absondern
 und äußern würde/ seinenthalben unverbindert zu
 gebürliche execution und Vollziehung gesproche-
 nen Urtheil schreiten mögen/ und dadurch nicht ge-
 frevelt haben. Was Civil- und bürgerliche Sa-
 chen anbelangt/ so ist ausgemacht/ daß der Erzbis-
 schöffliche Voigt gar nichts dabey zu thun habe.
 Vor Alters sey es zwar im gebrauch gewesen / daß
 wann einer die Klage vor ihm angestellt/ er das Ur-
 theil nicht gesprochen/ sondern zween Bürger/ aus
 den herumstehenden erwahlet/ durch die das Urtheil
 gefallen wurde. Diese also abgesprochene Sentenz
 habe der Voigt mit Zuziehung zweyer Zeugen dem
 Rath kund gethan/ wobey zu mehrer Beglaubigung
 ein sonderbahrer Eyd geleistet worden/ und die exe-
 cution von demselben begehret/ wann die Parthey
 aber mit dem Urtheil nicht zu frieden gewesen hätten
 sie mit Erlegung eines Bremer Schvwarens an den
 Rath appellirt/ es sey aber dieses Gericht des Voig-
 ten in civilibus nunmehr so gar in Abgang kom-
 men/ daß man sich dessen kaum mehr erinnere. Und
 eben aus dem Recht der Voigtey folge dennoch nicht
 einige superiorität. Wezlar und Nordhusen sind
 beide freye Reichs-Städte/ ob wohl an diesem letz-
 tern Orte der Graf von Hohenstein advocatus ist/
 und in dem erstern der Landgraf von Hessen Darm-
 stadt einen advocatum hält.

§. 33. *ad 8. Resp.* Es hätten nicht alle Herren des Raths/ sondern nur einige derselben / und dieses in wahren Schismate des Erzbischoffs Jurisdiction erkandt. Der grössere Theil aber habe exceptiones fori declinatorias opponirt/ und der Käyser selbst die remission/ so an den Erzbischoff geschehen wiederruffen. So viel das alte Kaiserliche Privilegium betrifft/ in welchem enthalten/ daß die Stadt Bremen wann sie vor ihrem Erzbischoff zu rechte stehen will/ vor kein ander Gericht solle gezogen werden. So sey diß kein gezwungenes Werck/ sondern beruhe auf der Stadt freyen Willen/ der kleinere Theil des Raths nennet den Erzbischoff seinen judicem ordinarium, indem er sich nehmlich zu folge dem privilegio Käyser Henrici V. freywillig für dem Erzbischoff stellen wollen; Die Berdische Transaction de 20. 1568. daß alle Sachen/ woraus Auffruhr und tumult entstehen können/ vor dem Bischoff sollen gebracht werden/ sey auch nie zur observanz kommen / sondern die Stadt habe allemahl den Käyser/ und die Cammer zu ordinair-Richtern gehabt. Also sey durch die erfolgte continuation der alten Freyheit der Vertrag getilget u. aufgehoben. Dañ es köne die Freyheit durch eine præscription von 30. längstens 40. Jahren wieder ergänzet/ oder redintegriret werde.

§. 34. *ad IX. Resp.* Den Stadischen Vergleich de anno 1639. betreffend/ so wäre zwar nicht ohne daß gleich beyim Anfang der Tractaten die Königl. Gesandten gegen die Deputirte der Stadt/ die Worte/ Erzbischoffliche und Erzsuffische Stadt gebrauchet/ es hatte aber die Deputirte selbst-

selbigen so fort widersprochen. Die Königl. Gesandten hatten hierauff sich zwar der Wörter enthalten / aber auff alle Wege versucht / wie sie die Stadt von der Independentz oder immedietät mögten abbringen. Die Deputirten hätten solches alles vermieden / und endlich in so weit gewilliget / daß dem Vergleich einverleibet werden solte / der Rath wolle nach Einhalt des Homagii und beschehner B. stättigung ihrer alten Rechte / Gebräuche / Gewohnheiten / Freyheiten / Privilegien, den Erzbischoff vor ihren gnädigsten Landes. Fürsten / und Herren erkennen / und ehren / mit beygefügter ausdrücklichen restriction, limitation, und reservation der alten Freyheit / Rechte / Gewohnheiten / Privilegien, und aller derjenigen Sachen / welche sie zu Zeiten der vorlgen Erzbischoffe besessen. Dieser Punct des Vergleichs schwäche noch nehme der Stadt nicht der unmittelbahren Dependenz vom Reich / und dieses erhelle daraus / daß die Königl. Gesandten damahls höchstheuerlich versichert / wie man keinesweges damit umgehe / daß die Stadt ihren Rechten renuntziiren / sondern selbige ohngeschmälert behalten solle / da selbiges ohne dem zum präjuditz Keyserl. Majestät auch nicht geschehen könne.

Es haben auch die Deputirte erstlich vor Notario und Zeugen / nachgehends ebenmäßig bey der Zusammenkunfft vor denen Königl. Gesandten öffentlich protestirt / daß sie in diesen und keinem andern Verstande in bemeldten Punct des Vergleichs gewilliget.

§. 35. *Ad X. Resp.* Die Stadt erscheine zwar auff den Landträgen / beschicke auch die Hoff- und Ober- Land- Gerichte / doch thue sie solches nicht wegen der Stadt / sondern wegen ihrer im Stifft belegnen Güter / intuitu deren sie ein Landstand ist.

§. 36. *Ad XI. Resp.* Es werde zwar die Stadt mit dem Erz- Stifft conjungirt in der matricula de ao. 1621. doch finde man sie in andern matriculen auch a part diese conjunction erweise keine subjection. Also finde man in verschiednen matriculen conjungirt das Stifft Halberstadt mit dem Erzbisthum Magdeburg, Münster mit Bremen, die Stadt Besançon mit dortigem Erzbischoff. Es seyn auch solche conjunctiones in denen matriculis öftters gemacht worden in abwesen / und ohne mitwissen der Deputirten von denen Städten. Limnæus braucht bey dieser conjunction die nachfolgende merckwürdige Worte: Ego in principali negotio in neutram partem inclinans, quod conjunctionem in matriculis attinet silentio involvere haudquaquam debui, me observasse, etiam nihil inde contra Rempubl. Bremensem adferri posse, cum in conjunctione illa nunquam ponatur, nisi simpliciter, non addito epitheto, ex quo colligi possit eam Archi Episcopatu subesse. Ita in des Heil. Rö- mischen Reichs- Anschlägen durch die verordnete Moderatores ao. 1556. zu Worms bedacht / inter Acta Comititalia ejusdem anni sub rubrica Erz- bischoffe / lego Bremen und der Stadt; cum tamen

tamen paulo ante legam: Magdeburg mit seinen Städten/ & sub rubrica Bischöffe/ Hildesheim mit seiner Stadt / Minden mit seiner Stadt/ Utrecht mit seinen Städten. Sub rubrica, weltliche Fürsten / Herzog Heinrich von Braunschweig der jünger / und Herzog Erich mit ihren Städten Braunschweig / Hannover, Göttingen Northheim/ und andern. Herzog Heinrich und Weil. Herzog Albrecht Erben zu Meclenburg mit ihren Städten.

§. 37. *Ad XII. Resp.* Der gerühmte Stadische Vergleich könne dem Erzbischoff gar nicht zu Nutzen kommen / weil es in der Stadt Kräfte und Vermögen nicht gestanden / sich dem Reich eigenmächtig zu entziehen / und dem zum unwiderbringlichen Präjuditz sich aus einer unmittelbahren freyen Reichs Stadt zur Land Stadt zu machen.

§. 38. *Ad arg. XIII. Resp.* Daß Bremen vormahls zu den Reichstagen mit beruffen / Sitz und Stimme auff selbigen genossen / ist vorhin schon dargethan worden.

§. 39. *Ad XIV. Resp.* Es seyn zwar der Stadt Bremen einige Privilegia cassirt / die Stadt aber nicht dazu gefodert/ noch darüber gehöret/ auch die präjudicia, so dem Erzbischoff daraus erwachsen/ nicht dargethan. A. 1554. wären auff dem Reichstage der Stadt alle diese Privilegia, Jura, und Regalia in amplissima forma restituir / dieselbe habe die Stadt auch bishero gebraucht / und von Keysern zu Keysern confirmiren / und bestättigen lassen.

84 E. 7. Von Prætenf. Controverf. &c.

S. 40. Keyfer Ferdinandus III. hat darauff den 9. Sept. 1645. die Stadt als einen Reichs. Stand zu den Friedens- Tractaten nach Münster erfordert/ und weiters den 1. Jun. 1646. diese literas declaratorias gegeben. Wir Ferdinand III. bekennen hiemit für Uns / Unsere Nachkommen am Reich/und männiglich/ als unsre/ und des Reichs. Stadt Bremen, eine Zeithero wegen ihres angezogenen/ und führenden ohnmittelbahren Standes allerhand Anfechtung gehabt / und für eine mittelbahre Municipal, und dem Erbstift Bremen untergehörige Land- Stadt ausgehen / und daher daß wir sie auffm Reichs. Tage beschrieben / gehandelt / und wider sie gebeten werden wollen / da wider aber B. v. R. denselben / so wohl neben denselben/ und pro Interesse Imperii, Unser Reichs. Hoff Fiscal, der Stadt Gerechtsahm / und unmittelbahren Reichs. Stand behauptet / auch folgendts nachdem diese pro Brema eingebrachte Nothdurfft dem Inhaber des Stiffts communicirt / und terminus zur Gegenhandlung angeetzt / aber nichts der Gebühr dawider eingebracht worden / zu verschiednen mahlen contumaciam accurt / die Sache für beschloffen anzunehmen / und definitive zu erkennen gebeten : daß wir dann darauff uns von unfrem Reichs. Hoffrath/ nicht allein aus denen hinc inde übergebenen Schrifften vollenkommentlich referiren / sondern auch was von dem gemeldten Stadt Jure, und Statu bey unsrer Keyserl Reichs. Canteley für Nachricht verhanden/ fleißigst nachsuchen / und auch hievon uns gehor

hofsamst berichten lassen / ab welchem allen ohnfehlbahr befunden / daß die Stadt Bremen von uralten Zeiten hero des Heil. Reichs ohnmittelbahr freye Reichs Stadt gewesen / und also uns / und dem Reich allein ohnmittelbahr untergehörig ist.

Gestalt wir sie dann hiemit dafür nochmahls declarirt / und erkand / auch in solcher Qualität in unsren Keyserl. Schuz und Schirm genommen / auch Krafft dieses erklärt haben wollen / daß von uns / und unsern Nachkömen am Reich / Bürgemeistere / und Rath dieser unser / und des Heil. Reichs Stadt Bremen alle mahl zukünfftigen Reichs Täggen / gleich andern freyen Reichs Städten beschrieben / in possessione Sessionis , & voti in Imperio gelassen / die Reichs Anlagen und Gebühr (wozu sie sich nach denen alten Reichs matriculn , und fernern erfolgten Determination auch gehorsamst erboten) von ihrer Bürgerschaft und Einwohnern / und hergebrachten Stadt Intradn , auch aus allem andern ihrem district und Gebiet / Nembtern / Gerichten / und Hoh Graffschafften / als die / und darin befindliche Unterthanen / und Güter / billich allein der Stadt / als ohngezweifelter Obrigkeit folgen / und davon collectirt werden / allermassen wir andere ohnmittelbahre Reichs Stände aus ihren Einkünfften / uns von ihren Untersassen ihre Gebührniß ein / und abtragen / durch sie auffgebracht / und abgestattet / auch bey diesen / und allen andern ihren hergebrachten Recht und Gerechtigkeiten / Privilegien und Freyheiten / zu allen Zeiten

Keyserlich und kräftigst geschüzet / und handhabet werden sollen. Gebieten darauff allen ꝛc. und wollen/das sie mehr ermeldte unsere / und des Heil. Reichs Stadt Bremen, obgehörter massen / nun hinführo ewiglich für eine des Heil. Römischen Reichs ohnmittelbare freye Reichs Stadt erkennen/ehren/achten/und halten sie gleich andern Freyen Reichs Städten / aller ihrer hergebrachten Recht und Gerechtigkeiten / Privilegien, und Freyheiten / freuen / genieffen/ und gebrauchen / insonderheit aber auch auff künfftigen Reichstagen / in possessione sessionis, & voti in imperio geruhiglicyen bleiben lassen / und an solchem allen nicht hindern/irren/beschweren/und anfechten/ noch das jemand anders zu thun gestatten solten = = = bey Vermeidung unser / und des Reichs schwere Ungnade / auch einer Poen von einhundert Marck lötiges Goldes/so offthiewider gehandelt wird / halb in die Reichs Cammer / halb an die Stadt Bremen zu erlegen ꝛc. Datum Lintz d. 1. Jun. 1646. Wie favorabel nun diese Declaratoria vor die Stadt Bremen lauten/ nicht minder das Keyserl. Decretum de admissione der Stadt Bremen, in das Städtische Collegium, nachdem si a banno absolvirt/ und in pristinum Statum restituir worden / sub D. Regensp. 18. Febr. 1654. so wolte sich doch die Cron Schweden / welche durch den Westphälischen Friedensschluß das secularisirte Erbstift als ein Herzogthum übergeben worden / daran nicht kehren / sondern ihre an die Stadt Bremen erlange Jura mit
ge

gewaffneter Hand ausführen. Königin Christina machte den Anfang / und als sie resignirt / continuirte ihr Dessen König Carolus Gustavus; ob es nun wohl sehr trüb aussah / erfolgte dennoch durch fleißige Bemühung der Niderländischen Herren Staten General, als auch der beeden E. E. Städte Hamburg und Lübeck, noch selbigen Jahres ein Vergleich zwischen der Cron Schweden / und der Stadt / dessen vornehmste Puncta sind.

§. 41. Extract des Vergleichs zwischen der Cron Schweden / und der Stadt Bremen f. d. Stade 28. Nov. 1654.

Art. 1.

Weil die gröste differentz, der immedietät und des Reichs, Städtischen Prædicati halber / ob sie gleich erst vorgenommen / nicht aus dem Grunde hat können gehoben werden; So ist selbige bis zu anderwertigen Tractaten ausgesetzt / doch salvis de cujusque partis juribus, und daß mitterweile von keinem Theile einige Hostilität begangen werden solle.

Art. 2.

Unter dessen ist verabredet, beliebet / und verglichen / daß Bürgemeistere / Rath / und Gemeinde der Stadt Bremen, zu sonderbahrer Bezeugung unterthänigsten Respects, treu und hold gegen Ibro Königl. Majestät und der Cron Schwedens / als Herzogen zu Bremen, auch zu mehrder / und besserer derselben Versicherung / also fort nach geschlossenen diesen Tractaten, auff einen gewissen

Tag / Dazu der vierdte Decembris nechst künfftig
 benahmet / und angeleget / die Huldigung auff Art
 und Weise / auch mit dem gewöhnlichen Formu-
 lar , wie sie solche ao. 1637. dem letzten Erzbischoff
 abgestattet haben / (jedoch mit dem reservat , als
 im vorigen Articul enthalten / und daß aus dieser
 und folgenden Bewilligungen / wider obgedachten
 ersten Articul , noch sonst wider der Stadt gegen-
 wärtigen Stand und Besiß / nichts präjudicir-
 liches inferiret / auch dieselbe via facti darin nicht
 turbirt werden / sondern alles zum gültlichen Ver-
 gleich ausgestellt verbleiben solle) leisten / und ab-
 legen sollen und wollen ; imgleichen ins künfftige
 im Fall bey lebzeiten Königl. Majestät / was dis-
 falls streitig / in Güte nicht gehoben wurde . . .

dero Successoren am
 Reiche Schweden / so bald dieselbe nach erlangter
 Keyserl. Investitur , nur an dero Stelle jemand
 dazu bevollmächtigt / und daher ebenfals diesel-
 be p. t. Königl. Majestät / für gültlich hingelegetem
 Immediat Streit / abermahl nach Gottes
 Willen die Welt gesegnen würden / successive al-
 lemahl mit obgedachter Reservation , bis daß die-
 ser Streit geschlichtet / die würckliche gewöhnliche
 Huldigung dero regierenden Königl. Majestät /
 und der Cron Schweden / als Herzogen zu Bre-
 men statim post obtentam Investituram Cæsa-
 ream , wie vorgemeldet / abzustatten continuiren
 sollen ; und da hingegen pari passu so wohl vor-
 dismahl / als auch hiernechst bey allen und jeden
 dergleichen begebenden Fällen / die confirmation
 ihrer

ihrer alten Rechten/ Sitten/ Gewohnheiten/ und Privilegien, so weit sie diesem Reces nicht zu wider/ unter J. K. M. Hand und Siegel/ von demjenigen / welcher von J. K. M. dazu wird bevollmächtigt werden/ auff Art und Weise wie/ auch mit dem gewöhnlichen Formular, wie dieselbe in ao. 1637. von dem letzt letzt gewesenen Herrn Erzbischoff der Stadt Bremen ausgehändiget worden/ bey der Huldigung zu empfangen haben. Und damit die Zeit in so weit nun zu gewinnen/ ist für diesmal verabredet/ und für gut befunden / daß im Nahmen allerhöchstgedachter J. K. M. dero Legatus, und Plenipotentiaris, unter seiner Hand/ und Siegel die Confirmation der Stadt Bremen, Privilegien, alten Rechten / Sitten / und Gewohnheiten in consueta forma, bey dem huldigungs Actu zu Bremen soll extradiren/ und J. Königl. Majestät Original Confirmation- Brieff vorherührter massen / unter dero Hand und Insiegel/ zusamt der ratification dieses recesses innerhalb den nechsten drey Monathen/ iehgedachtem Rath zu Bremen ausantworten.

Art. 3.

Damit Ihre Königl. Majest. der Stadt Bremen getreuer Devotion hinführo so viel mehr gesichert seyn mögen / versprechen und geloben Bürger. und Rath / auch gemeine Bürgerschaft für sich und ihre Nachkommen hiemit; daß gleich wie sie in keinem Fædere wider Ihre Königl. Majest. und dero Lande und Herrschafften begriffen: Also auch hinführo weder heimlich noch öffentlich in

einige dergleichen Verbundnissen wider höchstae
meldte Königl. Majestät / oder dero Reiche / Län-
der und Unterthanen sich einlassen wollen / und
sollen.

Artic. 4.

Gleicher gestalt / da B. Rath und gemeine
Bürgerschaft / mercken und erfahren würden / daß
der Königl. Majestät zu Schweden / und diesem
Herzogthum einzige Gefahr oder Feindselig-
keit annahen / und fürstehen sollte / obligiren sie sich
Krafft diesem J. R. M. oder dero Gouverneur
und Regierung bey Zeiten davon zu advertiren /
und dafür zu warnen / auch mit allem Fleiß und
Eren darob zu seyn / daß solches verhüret / und da
dessen in Güte nicht zu hoffen / sondern man die
defensions-Mittel ergriffen müste / bey J. R. M.
als Herzogen zu Bremen (Allermassen / wie in ei-
nem absonderlichen Neben-Recess davon verfas-
set werden soll) zu treten / und alles Unheil von dem
Lande abwenden zu helfen / dahingegen auch J.
R. M. sich gnädigst erklären / der Stadt Bremen
und dero Bürgerschaft / Einhalts obbesagten Ne-
ben-Recesses, in eventum wider allen unbilligen
Gewalt zu assistiren / dieselbe auch zu schützen / und
zu vertreten / so dann ihre Commercia, Handel
und Gewerbe zu Wasser / und zu Lande bestens
zu befördern / und ihr Aufnehmen und Wohler-
gehen in allen billigen Dingen ihr gnädigst ange-
legen seyn zu lassen.

Artic. 5.

Weilen auch bey Ihrer Königlichen Majestät
nicht

nicht geringen Misgefallen veruhrsachet hat / und noch mehr Weiltäufftigkeit mit der Zeit darob zu besorgen / daß Bürgemeister / Rath und gemeine Bürgerschaft der Stadt Bremen, die tempore factæ pacis gewesene Thum Capitulares, und deren Bedienten geschüzet / so ist für gut befunden worden / daß E. E. Rath und die Bürgerschaft der Stadt Bremen, noch diesem keinen von denen vorgedachten Capitularen, Vicarien, oder jemand dergleichen Leute / wegen ihrer Prætenfion an die Geistlichen nunmehr secularisirte Güter / in einigermasse schüzen und helfen / sondern sich desfalls neutral bezeigen / und den Thum / die dazu gehörige Curien, Häuser / Wohnungen / Buden / Keller / samt denen darinnen nun / und inskünfftige wohnenden Königl. Belehnten / und Bedienten / oder Eigenthümern / auch Kirchen und Schul. Dienern (jedoch daß alle die jenige sich der Bürgerlichen Nahrung / und Gewerbe enthalten) als von der Stadt civil Jurisdiction ganz eximiret / und abgesondert / und an ihren Hebungen / und Aufskünfften imperturbirt lassen; auch mit keinen consumptionen / noch einigen andern ordinair, oder extraordinair Anlagen beschweren sollen und wollen. Was aber die Thumsheyde / und grossen Thumshoff betrifft / sollen diese Plätze ohne Neuerung in gegenwärtigen Stand verbleiben / aber keine Verhinderung an / und bey wählenden Gottesdienst in der Thumkirche darauff verstattet werden.

Artic. VI.

Ferner ist ausdrücklich verabredet / daß Bürge
mei

meister und Rath in dem Erzbischöflichen Palatio zu Bremen, sich alles captivirens / und aller thätlichkeit enthalten: über den Stadt-Boigt durchaus keine Jurisdiction anmassen/ denselben auch wann die Hegung des peinlichen Nothgerichtes/ Beschreyungen/ und Friedloslegungen der ausgetretenen Todtschläger/ingleichen die aufflassungen der innerhalb Reichbildes belegnen Häuser vormahligen Gebrauch/ und Herkommen nach beschehen/in solchen actibus hinführo nicht turbiren; ihn den Stadt-Boigt auch/ in casum vorfallens der Ehehaften in substitutione einer qualificirten Person hinfürder nicht hindern sollen. Dieweil aber Burgemeister und Rath hiebey berichten/ daß allemahl ein Bremischer Bürger zu diesem Amt/der gleichwohl bey Annehmung solches dienstes seines Bürgerrechtes / und Eides sich zu begeben schuldig/ bestellet worden: Soll zwar der jezige Stadt-Boigt *citra tamen præjudicium & consequentiam* bey seinem Amte verbleiben/ nach desselben Abstehung aber/ mit Ersetzung dessen Stelle dem obgedachten herkommen nach wiederum verfahren werden.

Art. VII.

Als auch laut der alten Reccessen des Erbstifts/ nunmehr dieses Herzogthums Bremen, auffm Capittel-Hause das Hoff-Gericht gehalten worden: Soll es hinführo dabey beständig verbleiben/ und keine Verhinderung von der Stadt Bremen daran beschehen; selbe aber bis zu fernere

Ver

Vergleich jemanden ihres mittels / dazu zu deputiren/ oder dabey zu haben/ nicht gehalten seyn.

Art. VIII.

Damit gleichwohl die Königliche Hulde und Propension gegen der Stadt Bremen, und wegen dieser ergangenen Irrungen / und darauff angewendten hohen Kosten / auch was sonst diesem Herzogthum Bremen, und Verden und deren Eingefessenen für Ungelegenheiten und Schaden daraus erwachsen / beybehalten / und desfalls keine neue prätenfion von Ihr. Königl. Majestät zu Schweden/ und den Einwohnern dieser Herzogthümer Bremen und Verden auff der Stadt Bremen ersitzen bleibe/ sondern alle particular Rechnungen zu einer hohen summen sich erstreckend; zu einer ablänglichen Erstattung behandelt seyn mögen; überlassen und cediren zur Erbeigenthümlichen ewigen satisfaction an Ihro Kön. Majestät/ und dero Reiche Schweden/ Burgemeister/ Rath/ und gemeine Bürgerschaft der Stadt Bremen, ihre Gerechtigkeit an dem Flecken Lehe, wie daselbe in seinen Grängen zu Marsch und Geest begriffen; Und dann das Amt und Gauß Bederkesa, alles zusamt denen dazu gehörigen Einwohnern/ Adel/ und Unadel/ geistlichen/ und weltlichen Lehen/ Juribus Patronatus, Ober- und Nieder- Gerichten/ Ländereyen/ Wiesen/ Heyden/ Driffen/ Weiden/ Hütungen/ Hölzungen/ Jagten/ Fischereyen/ Gebäuden/ Bohrwercken / Mühlen/ Pachten/ Zinsen/ Gül-

ten/

ten/ Zehnden/ und allen andern Nuzungen. In Summa mit allen / und ieden Rechten / Gerechtigkeiten active, & passive, wie sie die Stadt Bremen diese in satisfactionem höchstgemeldter Kön. Majestät übergelapnes Amt/ Flecken/ Plätze/ und Dertter gehabt/ besessen/ gebrauchet/ genüset/ oder haben besizen/ gebrauchen/ und genieffen können. Die auch Ihro Königl. Majestät zu Schweden für sich/ und dero Succesores der Reiche Schweden/ ohne ferner zu thun / Schaden / und Gefahr mehrgemeldter Stadt Bremen wider männiglichs Un- und Zuspruch/ so in- als außershalb Gerichtes selbst zu vertreten angenommen / gestalt Burgemeister und Rath/ und gemeine Bürgerschaft der Stadt Bremen mit einem ewigen Verzicht demnach versprochen/ für sich/ ihre Succesoren/ respectiue am Stadt Regiment/ und bey der ganzen Bürgerschaft / deren Erben / und Nachkommen/ nimmermehr hinführo auff dieselbige einigie prætenfion, unter was prætext, und Schein es immer auch geschehen könnte / sich anzumassen/ sondern auch so fort bey auslieferung der Königl. ratification dieses Vergleichs/ des Königl. Hrn. Legati Herren Schering Rosenhans Excell. oder wer sonst an dero Stelle dazu wird bevollmächtiget werden/ alle wegen dieser cedirten Güter in Händen habende documenta, und Urkunden/ Register/ Lehn- Brieffe/ richtige Verzeichniß der Adelichen Lehn- Güter im Amte Bederkesa. Im gleichen denselben/ und den andern cedirten Ort
con.

concernirende acta publica, alle Streitige Parthey-Sachen/ so wohl für E. E. Rath/ als denen Drossen/ von diesen Einwohnern geführt/ und wie es sonst Nahmen haben mag/ nichts davon ausbeschieden/ bona fide auszuantworten: So bleibt es auch mit der Burg und dem Zoll daselbst/ samt dazu gehörigen Zoll-Hause/ und der vom Zöllner ratione officii eingehabten Ländereyen/ und was sonst dazu gehöret/ so lange/ und ferne in gegenwärtigem Stande bis Ihre Königl. Majestät dieser Sachen halber/ auff der Stadt Bremen unterthänigstes ansuchen/ anders und näher sich erklärt/ und man also dieser wegen/ anderweit gut- und gründlich sich verglichen. Uter dessen soll es bey dem alten Zoll unerhöhet des Ortes gelassen/ auch die daselbst ab- und zureisende Leute/ durch- oder fürüber fahrende Wagen/ Schiffe/ und Güter/ oder Feurung/ mit sonst nichts beschweret/ sondern iederzeit/ frey/ und ungehindert passiret werden.

Artic. IX.

Gingegen wird das Haus/ und Amt Blumenthal, mit dem Gerichte Neukirchen, und Vegetsack, cum pertinentiis, samt was die Stadt Bremen an Land, Gütern und Mayern in diesem Herzogthum hat/ dero selben in dem Stande/ und Besitz/ wie sie solches alles und jedes tempore ultimo Archiepiscopi gehabt/ gelassen/ ohne Schmälerung dessen Ihr. Kön. Majestät das Jus territoriale darüber vorbehalten. Denen Richtern zu
Lee-

96 E. 7. Von Prætenf. Controverf. &c.

Leefum, und andern intereffenten wegen Vege-
fack, auch an ihren defals habenden actionibus
nichts benommen/ fondern gegen die Stadt Bre-
men diefelbe gerichtlich auszuführen freygeftellt.

Artic. X.

Was die 4. Gohen samt dem dazu gehörigen
Gerichte Borchfelde genand/ betrifft/ darüber
zwar die Stadt das Jus territoriale prætendirt/
an Seiten Jhro Kön. Majestät. aber widerspro-
chen wird/ ist verglichen/ und abgeredet/ daß fol-
ches zugleich mit dem puncto immedietatis, bis
zu fernerer Composition, nach einhalt des ersten
articuls diesen vergleichs/ ausgefetzt/ immittelst
aber die Stadt auch defals bey ihrem Befitz/ so
weit/ und in dem Stande sie denselbigen vor ge-
genwärtiger Unruhe gehabt/ ohn perturbirt gelaf-
fen werden folle. So ist auch der Reichs-Crayß/
und Land- Steuern/ und sonst der contributio-
num halber inſgemein/ welche in obgemeldten
Gohen, nun/ und ins künfftige abgetragen wer-
den/ beliebt/ daß diefelbe bis zu anderweit vorbe-
haltenem Vergleich/ ihre Contributiones dem
Rath zu Bremen, auff dessen Verordnung ieder-
zeit zwar entrichten/ Burgemeister/ und Rath a-
ber hingegen ſchuldig feyn ſollen/ maſſen auch die-
felbe hiemit feſtiglich verſprechen/ von denen aus-
beſagten Gohen nach und nach erhebenden con-
tributionibus, ſo oft deren einige angeſezet/ und
verleget werden/ von viertel Jahren zu viertel
Jahren/ den Halbschied an die Königliche Kent-
Cam

Cammer zu Stade ohnfehlbahr zu liefern/ und richtig iederzeit einzuschaffen. Im übrigen soll der Gutes, Herren beygebrachte Gerechtigkeit im Ja gen/ in selbst Pfändung ihrer eignen Meyere/ wegen verfeffener Land, Zinsen / und andern jährli chen præstationum, wie auch im Schiessen / und Fischen auff dem ibrigen / auch admission zu der Reich, Gerichten hiedurch nicht geschwächet/ sondern denen Königlischen Bedienten / und Belehnten / oder Eigenthümern / an Orten und Enden/ da sie einige Land, Güter/ und Meyere haben / oder besitzen / gleich andern Erben / oder Guts Herren/ ohngeschmälert / und ohne Eintrag gelassen werden.

Artic. XI.

Als auch über den zwey Unter-Stifffern / St. Wilhadi, & Stephani, und St. Ansgarii einige disputen, und Irersalen vorgefallen/ und aber abseits der Stadt remonstriret worden / daß sie von vielen Jahren einige Communion, und gewisse Jura in gedachten Stifffern gehabt / und hergebracht / auch ihre davon gehabte reditus, und Abnukungen ad pios usus, und dero Kirchen / und Schulen Unterhalt verwendet; So ist verglichen / und verabschiedet / daß Burgemeister / Rath / und Bürgerschaft / auch dero beeden Kirchen / und Kirchspiele respective zu St. Stephani, und St. Ansgarii daselbst / diejenigen Jura, und Gerechtigkeiten / welche sie durch langwierigen Besiß / oder der sonst gewisse Compactata daran hergebracht / bey des leztgewesenen Herrn Erzbischoffs Zeiten / würck

würcklich exercirt/ und genossen haben/ allerdings ohngehindert ferner genieffen/ und behalten sollen/ also und dergestalt/ weil Ihre Königlische Majestät zu Schweden die subsistentiam dd. Capitulum Ihre nicht belieben/ noch gefallen lassen wollen/ daß solchem nach/ bey nechst diesem erfolgender Theilung gemeldter Unter-Stifter/ und Curien, und Gütere/ in Entstehung anderweitten Vergleichs/ sie nach proportion sothanen ihres hergebrachten Rechts/ und Besizes/ mit participiren/ und daran nicht verkürzet werden sollen. Dabey aber dieses ausdrücklich verabredet/ daß diejenige beneficiati, so Ihre Königlische Majestät von dero Antheil aus diesen beeden Stiftern mit gewissen Belehnungen begnadiget/ der Stadt Bremen Civil Jurisdiction, consumption, und andern Imposten, so lange/ und ferne die selbe keine Bürgerliche Nahrung/ und gewerbe treiben/ nicht unterwerffen/ sondern frey und exemt iederseit davon seyn/ und keines weges damit beleget werden sollen.

Artic. XII.

Wegen der in der Stadt Bremen angerichteten *Consumptions imposten*, so weit Ihr. Königlische Majestät Unterthanen/ wegen Zuführung Holzes/ und Turffes/ sich darunter beschweret ermessen/ ist verabscheidet/ daß von Burgemeister und Rath der Stadt Bremen hinführo solche Ordnung/ und Anstalt darin gemacht werden soll/ daß die Leute vom Lande/ von dem jenigen/ was sie zu Rauffbringen/ mit keinen imposten beschweret/ oder einig Geld

Geld desfalls von ihnen zum ersten Verlag abgefordert werde/ sondern mit freyer Verkaufung zu/ und wieder ausgelassen werden/ auch alle an Königlich Schwedischer Seiten auff die Stadt Bremische Fuhr/ Schiffe/ oder Güter angelegte retraction-imposten, hingegen auffgehoben/ und gänglich abgethan seyn/ und bleiben sollen.

Artic. XIII.

Und weil auch/ wie bekand dieses Herzogthum mit ziemlichen Schulden / so von den hiesigen Ständen in Statu ArchiEpiscopatus, auff Zinse genommen/ und von der Stadt Bremen verschiedentlich in hohen Posten zum theil in solidum, zum theil mit andern Ständen jener Zeit mit versichert worden/ beschweret. So erkennen Burgemeister/ Rath/ und gemeine Bürgerschaft der Stadt Bremen sich schuldig/ und gehalten/ zu Fall/ und in so weit ihre Competentz durch die in solidum unterschriebne obligationes noch nicht absorbiert/ die letztgemeldte dieses Landes Schulden proportionabiliter mit abzulegen/ und herbey zu tragen / und sollen dieselbe über deme mit andern hernach gemachten / oder ferners machenden Schulden dieses Herzogthums nicht zu schaffen haben/ noch wegen der Zahlung einigstens behelliget/ und beschweret werden.

Artic. XIV.

Demnach unter andern bey dieser Friedenshandlung/ Burgemeister/ Rath/ und Bürgerschaft der Stadt Bremen, wegen der vor ezhliche Jahren in ihre Neustadt / und dero Bestungen ein

eingezogenen / von gewesenen Clero daselbst her-
 rührenden Länderey / und dahero Ihre Königliche
 Majestät nunmehr zugewachsenen Anspruchs /
 auch geforderten satisfaction an Capital und
 Zinsen / verschiedne Ansuchung gethan / um selb-
 ige Forderung zu Verhütung fernerer Ansprüche /
 und Sreits bald in diesen / bald in einen andern
 punct mit einzuschließen ; so wird endlich zu
 contestirung höchstgemeldter Königlicher Maje-
 stät affection gegen die Stadt Bremen, aus Kö-
 niglicher hohen Milde und Güte / der vorgeand-
 te Länderey in der Neustadt hiemit Burgemei-
 ster / Rath / und Bürgerschaft der Stadt Bremen
 erblich überlassen / und eingeräumt / hinführo die-
 selbige zu ewigen tagen für ihr Eigenthum zu besit-
 zen / und zu behalten ; ohne daß deswegen ins künf-
 tige keine weitere prætension wider gemeldte
 Stadt Bremen, soll oder möge gemacht / noch an-
 gestellt werden.

Artic. XV.

Als auch Ihre Königliche Majestät gnädigsten
 Befehl haben ergehen lassen / daß / auffzulangen-
 den / und nach geschlossenem diesem Vergleich / de-
 ro heraus geschickte Völcker alsobald wieder ab-
 geführet werden solten. So haben Burgemei-
 ster / Rath / und Bürgerschaft der Stadt Bremen
 versprochen / versprechen auch hiemit feistiglich / an
 statt aller darauff gehenden / oder sonst einigseits
 erfordernder Kosten / eine gewisse Summa Gel-
 des laut drüber besonders ausgestellter Obliga-
 tion, innerhalb 6. Wochen a dato dieser Unter-
 schrie

Scheiben Vergleichs des Herrn Legaten Schering Rosenhans Excell. oder dessen bevollmächtigten in Hamburg zu erlegen und abzutragen.

Artic. XVI.

Auff vorherührte/ also beliebte/ und verlichene Punkten, sollen alsofort auff ergangene subscription dieses Vergleichs/ alle bisher geführte Feindseligkeiten gänzlich cessiren/ auch allerdings aufgehoben/ und abgethan/ auch wegen alles dessen/ so bishero verübet/ vorgangen/ gegen niemand in gemein/ oder particulier etwas gehindert werden/ sondern alles/ und iedes/ per amnestiam universalem vergeben/ und vergessen/ dagegen beständige Ruhe/ Friede/ und Einigkeit/ auch respective gnädigst unterthäniges Vertrauen zwischen Pro Königl. Majestät/ und gedachtem Burgemeister Rath und Gemeinde der Stadt Bremen restabliret und auffgerichtet seyn/ und künfftig treulich/ und eiffrig gehalten. Die Commercia zu Lande und Wasser frey gelassen: die Völcker/ außer was ein ieder theil zu seiner eignen Besetzung nöthig zu haben erachten wird/ abgedancket/ und abgeführt: und die Gefangne hinc inde ohne Rancion/ und Entgelt erlassen/ und alsofort auff freyem Fuß gestellet werden.

Artic. XVII.

Zu Uhrkund sind drey gleichlautende Recesse verfertigt/ und mit Hand/ und Pitschafft bekräftiget worden.

1. Vom Schwedischen Legato Rosenhan.
2. Von denen Deputirten der Stadt Bremen.

3. Von wegen der Herren General Staaten der vereinigten Niederlanden Conrand von Boiningen, und Eppo von Bootsma.

4. Wegen der Provintz Gröningen, Rudolph Wilhelm Freyherr zu Inn, und Kniephusen.

4. Von wegen der Stadt Hamburg, und Lübeck, David Gloxin, Johann Popping, Johann Müller, Hieronymus Friele. &c.

§. 4. Ob nun wohl dieser Vergleich so hart/ und wohlbedächtlich clausulirt war / hielt er dennoch nicht übrig lange. Dañ egliche wenige Jahre hier auff ward die Stadt bey neuer Unruh belagert/ dennoch ao. 1666. d. 15. Nov. zwischen dem Schwedischen Plenipotentiario und Feldherren Carl Gustaven Wrangeln, und Burgemeistern und Rath/ die Sache zum Vergleich gebracht / Krafft dessen die Stadt nach geendigtem diesem noch währenden Reichstage sich der Stimme/ und Session in Comitiiis Imperialibus bis zum ende des vorigen seculi, oder wann man nach Gottes Willen würde 1700. schreiben/ zu enthalten/ und wann in wehren/ der solcher Zeit Reichs. Conventus ausgeschrieben/ und die Stadt mit invitiret würde/ dieselbe weder durch ihre abgeordnete / noch durch andere Frembde die Session in dem Reichs. Städtischen Senatu bekleiden/ oder votiren lassen solle. Hat sich doch dabey fürbehalten/ daß hieraus keine prescription, oder andere nachtheilige Folge gegen dieselbe gezogen werden / sie auch nach verfließung solcher Zeit/ wann immittels in Güte kein anders verglichen/ oder mit recht erkandt würde / bey den Reichs.

Reichstagen ihres Voti wieder anzumassen/ be-
mächtiget seyn solle. Dergleichen provision auch
wegen der Nieder-Sächsischen Crays- Tage ge-
sehen. Wiemohl nun das 1700ste Jahr vor-
längst zurücke geleyet/ hat dennoch die Stadt Bre-
men wegen der Cron Schweden starcker opposi-
tion in ihrem Suchen/ um das verlangte Reichs-
städtische Votum in comitiis abzulegen bis dato
nicht reusiren können.

Das 8. Capitel

Geographische Beschreibung
der Stadt Bremen.

§. I.

Diese Stadt so nach einiger Meinung des
Ptolomæi Phabyranum seyn soll/ den lezi-
gen Nahmen aber von den häufigen Brom-
berstauden führen/ so in dieser Gegend vor alters
in gar grosser Menge gestanden seyn sollten/ lieget
an der Weser/ welche etwan zehn Meilen von dan-
nen in die offenbahre Nord- See fällt/ und denen
Einwohnern grosse Bequemlichkeit giebet ihren
Handel nach Holland/ Franckreich/ Engellands/
(welches vor andern sonderlich von ihnen besucht
wird/) mit grossem Nutzen zu treiben/ gleich
wie eben dieser Weser- Strom/ der delicaten
Fische zu geschweigen/ womit er ihnen die Kü-
chen besorget/ ihnen aus Hessen, Westphalen,
und denen benachbarten Ländern/ so er verüh-
ret/

ret / vortrefflich Holz zum Schiffbau / und andre teutsche Wahren / mit geringen Kosten liefert.

§. 2. Die Gegend um die Stadt herum ist bequem / lustig / und fruchtbar / vorab an Gras und Weyden / welches der Bürgerschaft vortrefflich zu statten kommt. Hingegen muß man dieses wider gestehen / daß wie durchgehends in den Marschländern / es auch also hier viel Sumpffe gebe.

§. 3. Die Form der Stadt belangend / so ist selbige ablänglich. Hat weite schöne Gassen / und auff deren beeden Seiten nach der Ordnung herrliche ungezählbare Bürger Häuser. Daß aber selbige so proper und reinlich solten gehalten werden / wie in den Niderländischen Städten (von den Gassen red ich) darff man nicht vermuthen / ist auch nicht thunlich / wegen des vielen Viehes / so die Bürger mit grossen Nutzen halten / weil es ihnen an Grasreichen Weyden nicht fehlet. Ehe die Neustadt noch in den Stand gesetzt ward / in welchem sie sich aniezo befindet / vergleiche man Bremen der Lage nach mit Ulm , daß wie dieses an der Donau , also jenes sich an der Weser ausstreckte. Nunmehr aber / da die neue Stadt an die alte gehendet worden / strömet die Weser zwischen beeden durch / wiewohl die alte Stadt weit grösser als die neue.

§. 4. Beede Städte so wohl die alte / als neue sind von natürlichem Lager / Kunst und Wercken auff's beste befestiget / wiewohl es hierin die neue Stadt der alten fast zuvor thut / mit Wall / vollem Graben / und starcken Bollwercken / also angeleget /

get / daß beeder Städte Wahren genugsam correspondiren. In dieser neuen Stadt sind viele schöne neue zierlich gebaute Häuser / und angenehme Gärten. Sie ist mit der alten vereinbahret durch eine hölzerne Brücke / welche ganz künstlich erbaut / also daß nach der ganzen Länge unter derselben esliche Mühlen sind : auch ein Radt von ungemainer Größe / so das Wasser aus der Weser schöpffet / und in der Stadt Häuser / durch verborzene Leuchel oder Rinnen zum Gebrauch der Häuser leitet.

§. 5. Die neue Stadt hat 2. Thore / außser denen so zum Wasser führen / gleichwie die alte hin gegen fünff/ais da sind:

1. Gegen Morgen mit einem Bollwerck und Thurn starck befestiget.

2. Das Heerdenthor / also genand wegen des davor belegnen Feldes / so denen Bürgern vor ihr Vieh erblich gehört / liegt gegen Mitternacht von jenem / und führt diese nachdenckliche Überschrift :

Brema, ut sis sospes, sis hospita, fortior hospes.

Bremen sey indächtig

Laß nicht mehr ein / du seyest dann ihrer mächtig.

Das 3. Thor führet den Nahmen von der nahe angelegnen Kirchen St. Ansgarii, welche von Hartvico zum Gedächtniß des heil. Ansgarii, vierdten Bischoffs allhier erbaut worden.

4. Das Dyckthor / durchgehends schreiben die

106 C. 8. Geographische Beschreibung

im Reich Dianenthor, wie auch zu Hamburg sed
errore putidissima.

5. St. Stephani gegen Abend belegen/ wird also
benandt/ von der benachbarten Collegiat Kirche
dieses Namens.

§. 6. Die vornehmste sehenswürdige Gebäude
der Stadt.

1. Die Domkirche / welche St. Petro zu Ehren
erbauet / deren Stifter ist Carolus M. laut nach
folgenden Diplomatis:

Im Nahmen unsres Herren u. Heylandes JESU
Christi. Carolus durch Göttl. Fürsuhung Konig-
Wan wir durch Beystand des Herren der Herr-
scharen im Kriege den Sieg erhalten haben/ rühme
wir uns dessen in ihm/ und nicht in uns/ und haben
das Vertrauen/ daß wir in dieser Welt Frieden u.
Glück/ in jener aber die Widervergeltung eines ewi-
gen Lohns erlangen werden. Deshalb sollen
alle Christl. und getreue Sachsen wissen; welche
von unsern Vorfahren wegen ihrer halsstarrigen
Untreue und Meineides nicht haben bezwungen
werden können/ gegen Gott selbst/ und uns all-
zeit so lang rebellisch gewesen/ bis wir sie durch sei-
ne nicht unsre Krafft und Macht / in langwüri-
gen Kriegen überwunden / und zu dem Gnadenbunde
der heil. Tauffe nach Gottes Willen gebracht
haben. Daß wir selbige mit ihrer vorigen
freyheit beschencket/ und von allem Zins/ den
sie uns zu geben schuldig / frey gesprochen / aus
Liebe gegen denjenigen / der uns diesen Sieg ge-
geben / ihm als zinsbahre und unterthänige gewid-
met

met haben: nemlich also daß diejenigen / welche sich bishero halsstarrig das Joch unserer Macht zu ertragen sich gewegert/nunmehr / nachdem sie Gott lob überwunden / alle und jede / arm und reich unsrem Herrn und Heyland JESU Christo, und dessen Priestern den Zehnden von allen ihren Vieh und Früchten / ihres ganzen Haus und Nahrung zu entrichten schuldig seyn sollen. Diesemnach haben wir ihr ganzes Land nach altem Gebrauch der Römer zur Provintz gemacht/ und unter die Bischoffe nach gewissen Gränzen ausgetheilet. Das Nordlichste Theil desselbigen/welches an Fischen vorreflich reichen Ueberfluß hat/und vor das tauglichste zur Viehzucht und Bayde geachtet wird/haben wir dem Herrn Christo selbstn / und dem Fürsten seiner Apostel Petro zur Dancksagung andächtig offerirt. Und demselben in Wigmodia an dem Ort Bremen genandt/ an dem Wirrahæ Strohm eine Kirche und Bischofflichen Sitz verordnet. (Dies ist geschæhen ao. 788. nicht aber allererst/ da alle Sachsen völlig bezwungen worden/ so erst ao. 803. erfolget) dieser Parochiæ haben wir zehn Dörffer untergeben/ deren alten Nahmen und Eintheilungen abgeschaffet/sie in zwey Provintzien eingetheilet / und sie benandt Wigmodia und Lorgoe. Ueberdem offeriren wir zum Bau vorbesagter Kirchen in vorbesagten Dörffern 7. Hufen mit ihren Manern/ und befehlen ernstlich / schencken und bekräftigen mit diesem unsrem Königl. Befehl: Daß die Einwohner dieser ganzen Parochie ihre Zehnden

der

der Kirchen aufrichtig und ohngefchmälert ent-
 richten und geben sollen. Weiters haben wir auff
 Befehl summi Pontificis, & universalis Papæ
 Adriani, wie auch auff Einrath des Mainzischen
 Erzbischoffs Lullonis, und aller andern Bischoffe/
 so zugegen gewesen / diese Bremische Kirche mit
 aller ihrer Zubehör Wilhado einem Mann von
 löblichen Wandel / vor Gott und seinen Heiligen
 anvertrauet. Welchen wir auch zum ersten Bis-
 choff einweihen lassen III. Id. Jul. damit er denen
 Bölckern den Samen Göttliches Wortes nach der
 ihm beywohnenden Weisheit getreulich austheil-
 ten / und diese neue Kirche nach canonische Ordo-
 nung / und klösterlicher competentz nützlich unter-
 weisend pflanze und begiesse / bis Gott der All-
 mächtige durch das bitten der seinigen erbeten/
 das Gedeyen und Anwachs gebe. Es hat auch
 dieser Ehrwürdige Mann unsrer Majestät zu ver-
 stehen geben / daß diese der Kirchen beygelegte Pa-
 rochie nicht würde zureichen können / zum Unter-
 halt der Kirche Gottes / die in selbiger Gott die-
 nen / so wohl wegen Gefahr von denen Barbarn/
 welche selbige anfeinden / als auch verschiedne an-
 dere Zufälle / welche sich in selbiger zutragen pfla-
 gen. Derhalben / weil Gott der Allmächtige / so
 wohl denen Friesen / als Sachsen / eine grosse Thür
 zum Glauben auffgethan und eröffnet / so haben
 wir einen Theil des vorhenahmten Frieslandes /
 welches nemlich diesem Stifte oder Kirchen am
 nächsten / dieser Bremischen Kirchen / und ihrem
 provisorii Wilhado, und dessen Nachkommen am
 Bis

Bisthum/auff ewig zu behalten angewiesen. Und weil die bereits vorgekommene Fälle / uns fürsichtiger instünfftige machen / damit niemand / welches wir nicht wünschen / ihm einige Gewalt in solcher Diocesi anmasse. Haben wir dieselbige in gewisse Grängen lassen einfassen : die Grängen sind / die Nord-See / der Elbflus / Lie, Steinbach, Hasel, Wimarck, Sneidebach, Ost, Mühlenbach, den Cumpff Mota, sonst Sigfrieds-Mohr genandt / Quistina, Chesenmor, Aschbrok, Wifbrock, Bevern, Utern, und widerum die Ost. Von der Ost aber bis man kömmt an das Mohr Caldenbach genandt. Hernacher das Mohr selbst bis an das Wasser die Wempna. Von der Wempna sind Grängen / Bicina, Farstina, bis an die Wirraha. Nachmahls an der Ost. Seite selbigen Strohm / die öffentliche Hærstrasse / der Hessewe, genandt / Sturmegoe und Lorgæ unterscheidend / Sechbase, Alapa, Caldhoff, und widerum die Wirraha. An der West. Seiten aber / die Landstrasse / der Folckweg, so Derve und Lorgæ von einander scheidet / bis an die Hunlem, dann der Strohm selbst / und Amriv, ein Wald oder Hayn / welcher von des Lands Einwohnern Wildloch geheissen wird / Finola, Waldesmoer, Berckpol, Eddenried Mohr, so Emisgoe, und Oster-Goe von einander scheidet / Brustlacho, Biberlach, wiederum die offenbahre See. Und damit dieser Donation und Grängscheidung Autorität zu unsren und nachfolgenden Zeiten möge ohnunggestossen / und ohngeändert verbleiben / haben

ben wir sie eigenhändig unterschrieben / und mit dem Auffdruck unseres Königs besiegeln lassen.



Zeichen / oder Merckmahl des allerunüberwindlichsten Königs Carls. Hildebaldus, Erzbischoff zu Cöln, und Cappellan (Canzler) des heil. Palatii habe es recognoscirt. Geben den 11. Idus Jul. Im Jahr nach der Fleischwerdung unsres Herren DCCLXXXVIII. Indict. XII. Im Jahr aber des Reichs Caroli XXI. Actum in Pallast zu Speir feliciter Amen. Ein alter Scholiafles hierüber sagt: daß Friesland ein an der See belegnes Land sey/worin man nicht wohl kommen könne / wegen der unwegsamten Moraste und Sümpffe / zähle 17. Dörffer / pagos, oder Gowen / davon ein dritter Theil unter das Bisthum Bremen gehörig / folgende Nahmen zum Unterschied führe: Ostraga, Rustringa, Wanga, Diesmeri, Herloga, Nordi, und Morseti, und diese VII. Pagi haben ohngefehr 50. Kirchen. Dieses Theil des Frieslandes wird von Sachsen unterschieden durch den Morast Walpinga genant / und dem Mund des Weser Strohms. Von dem übrigen Friesland aber durch Emisgol, und die See.

So weit von erster Stiftung dieser Dom. Kirchen; was sie nachmahls vor verschiedene Bisthöffte gehabt / auch allerhand veränderungen ausgestanden / findet der Leser schon in vorhergehenden Capiteln. Hier fällt nur dieses anzumercken / daß

Daß ao. 1638. Den 27. Jan. der kleinere Thurn von dem Dohm/ gar gehling/ als wie ein Stein in starcker Linie zu Boden fallen kan/ um 2. Uhr nachmittags/ mit einem theil der Mauren an selbigem Ort/ und vielen Glocken/ und unter denselben der großen Susanna genand herab gefallen/ darüber 5. Personen umkommen/ die übrigen aber halb todt davon getragen worden. Gleichsam zur heimlichen Vorbedeutung/ daß mit diesem Erzbisthum eine haupt Veränderung bald vor sich gehen wird/ wie auch erfolget/ da ao. 1648. selbiges secularisirt/ nebst der Dohm- Kirche der Cron Schweden übergeben ward/ welche dann auch selbige an sich besiget/ so wohl über die Dohm- Kirche/ als dazugehörige Häuser die jurisdiction exercirt/ zu deren administration ihre eigne Bediente in der Stadt hält/ auch in der Kirchen den Evangelischen Lutherischen Gottesdienst öffentlich treiben läßt/ welcher dann von den Bürgern/ so größten theils Lutherisch/ sehr fleißig und häufig besuchet wird/ weil die andern Kirchen von E. E. Rath/ der Reformirten Religion, wozu er sich bekennet eingeraumet sind. Nechst der Dohm- Kirche folget

2. Die unser lieben Frauen/ als die älteste.

3. Die zu St. Ansgario.

4. Zu St. Martin.

5. Zu St. Stephano.

Zu den geistl. Gebäuden rechnet man auch billich/ das mit vortreflich gelehrten Männern iederzeit wohlbesetzte Gymnasium für die studirende Jugend

112 C. 8. Geographische Beschreibung

gend/ welches nicht nur von den einheimischen/ sondern auch gar vielen fremden/ absonderlich von denen Hessen/ und zwar mit grossem Nutzen/ besucht wird.

Allerhand Gebäude für die Arme/ Krancke/ und Findel-Kinder.

Unter weltlichen Gebäuden fällt einem zum ersten in die Augen das Rathhaus/ wiewohl an vielen/ und zwar Friedliebenden Leuten/ dessen Fundament, oder unterirdische logementer lieber besucht werden/ als die obere/ (welches denen wohl fremdd vorkommen möchte/ die ihnen Nürnberg, Leipzig, Hall, vorstellen/) es verstehet sich aber hiedurch/ daß wie in den meisten Seestädten/ auch andern Sächsischen und Westphälischen Städten der Brauch ist/ die Ausschänckung des Weins bey E. E. Rath die gemeine Beschwerde dadurch zu tragen stehet/ welcher dann in dem öffentlichen Weinkeller/ unter eines dazu bestellten Aufsicht den Wein um ein leidentliches ausschäncken läset. Es stehet selbiges Rathhaus auff dem Marckte/ und vor demselbigen gleichsam auff der Mitre wie Quade sagt/ eines Keyfers/ oder Königs Bildniß/ das Bloße Schwert der Justitz in Händen haltend. Wie es scheint/ so hat der gute Quade keine Rolands-Seule gesehen/ dergleichen diese eine ist/ auch durchgehends in der Stadt also geheissen wird/ deme dann doch dieses beyfügen will/ daß noch eben eine dergleichen statue auff dem Rathhaus allemahl fertig lieget/ falls diese etwan ver-
gehen solte. Die Liebhaber der Wahrzeichen in
den

Den Städten / welche ein gewisser Gelehrter mit grossen Fleiß zu colligiren / um damit der Welt / sonderlich den wandernden Handwercks-Purschen zu dienen / beschäftigt seyn soll / finden selbiges an dessen Füßen / nemlich eine Gluckhenne / die ihre Küchlein bewahret. Zur Seiten des Rathhauses hat E. E. Rath vor einigen Jahren zur Versammlung vor die Kauffleute eine galante Börse mit gar schweren Kosten erbauet / weil die Hineinbringung gnugsamen Lichtes fast ohnmöglich fallen wolte. Zur anden Seite des Rath-Hauses / gehet man nach dem Dohm-Hoff oder Dohm-Platz zu. Dem Rath-Haus gegen über stehet auff dem Marckt der Schütting, da die 16. Aelteren-Leute / wann etwas in gemeinen Staats angelegenheit zu berathschlagen fürsält / mit Bewilligung des Rathes zusammen kommen. Auff selbigem Saal findet man allerhand artiges Gewehr / Schiffe / und andere sehenswürdige Sachen / unten werden allerhand / so wohl einheimische / als frembde Biere verschencket. Das Zeughaus / woselbsten cuirasse, Stücke / und allerhand Kriegörüstung in schöner Ordnung ganz reinlich verwahret werden / ist billig auch zu sehen würdig / ingleichen das Kauffhaus / Zoll-Haus / des Rathes Apotheccque, die öffentliche Speicher / Kornschütte / sind alles ansehnliche Gebäude. Unter den publicquen Gebäuden ist es auch wohl der Mühe würdig / daß man das Zucht-Haus mit wenigen erkühne; Selbiges ward anfänglich mit schweren Unkosten gebauet / die unbändigen / und wilden Gemüther

H

jahm

114 C. 8. Geographische Beschreibung

zahn/ und firr zu machen/ deren auch verschiedne gar glücklich zu Recht solten gebracht worden seyn. Dennoch suspendirte man diese disciplin ums Jahr 1629. und brächte es nachmahls ums 1644. die starcken Bettler hinein zu thun/ daß sie entweder mit schwerer Arbeit ihr Brod gewinnen/ oder da sie noch jung ein Handwerck darein lernen müßten. Als ao. 1647. den 5. Aug. der Blitz das Pulver angezündet/ ist es erschrecklich zerschmettert und verwüstet/ ja fast gar unbrauchbar gemacht worden.

§. 7. Die Bürger/ und Einwohner der Stadt haben durchgehends den Ruhm/ daß sie einer gutthätigen / und Freygebigen Natur und gegen Frembde Gäst frey: von denen Niederländern/ mit welchen sie viel verkehren immer zu haben/ haben sie rühmlich gelernet in Vermehrung des Gewerbs gar arbeitsam / und eifrig zu seyn / wie sich dann der größte Theil derselben von der Kauffmanschafft ernehret. Es gehet aber ihre Handlung sehr starck nach Engelland mit Leinwand/ welches sie so wohl aus Schlesien, als Westphalen in grosser Menge bekommen/ und mit gedopp. ten profit hinüber schiffen. Zu Versicherung solcher Kauffarden Leute geben sie ihnen einen wohl ausgerüsteten Convoyer, oder Oorloghsman mit. Nicht geringern Handel treiben sie nach Bergen in Norwegen, und hohlen von dannen den Stockfisch/ oder Bergerfisch/ welcher bey ihnen auch in so grosser estim sonder Zweifel wegen des reichen Nutzens / so er ihnen so viele Jahr hundert durch

Durch beygetracht/ daß auff allen grosten festins/ und Hochzeiten/ es fast ein essentiel requirit ist/ eine gute Schüssel auff Bremischer Art zugerichteten Stock-Fisches auf der Tafel mit zusehen/ massen sie dann auch den billigen Ruhm haben/ daß man an keinem Orte den Stock-Fisch besser zubereitet als zu Bremen. Nach Holland schiffen sie vieles/ die Weser herabkomendes Eichen- und anders Holz zum Schiffbau/ ingleichen Barn/ auch nicht wenig von ihrem Bier/ welches daselbst sehr angenehm/ weil es einen wohlgeschmack hat/ auch kein Keissen und Blähen in den Därmen vorursacht/ sonderlich dasjenige/ so im Frühling gebrauet wird. Diese Bierbrauerey/ so wohl weissen als rothen Biers/ ist eine von den einträglichsten Nahrungen der Stadt. Sie brauen dessen verschiedne Gattungen von differenter Güte/ und Preis/ unter welchen das so genandte 8. Grooten Bier vor andern an Stärke/ und Fette den Vorzug hat. Weil wir hier der Grooten beyfällig gedencken/ so ist hiebey zu erinnern/ daß wie man in Ober-Sachsen nach Drevern/ Sechsern/ Groschen/ u. s. w. in Nieder Sachsen nach Sösling/ Schilling/ und Doppel-Schilling rechnet/ also man hier im Bremischen von Grooten zu schwätzen beginnt; es ist aber ein Groot so viel als ein Westphalischer Mattier/ oder halber Marie Groschen. Macht also 1. Grote 4. gute pf. 3. Grote ein guten Groschen/ und 72. kleinen Rthlr. auf welche Nachricht sich der geneigte Leser leichtlich in die Bremische Geld-rechnung finden wird. Der Taback Handel/ so wohl an

116 C. 8. Geographische Beschreibung

fabricque als pflanzen / welche beide gar stark
 getrieben werden / womit es ganz Ober Sachsen
 ingleichen die Lüneburgische und Westphalische
 Lande versorget / in welchen der Bremer Taback
 vor andern in estim ist. Nicht weniger sendet Bre-
 men nach vorbemeldten Oberländern in grosser
 menge / seine Frische und Oldenburgische Käse /
 welche vor gute Holländer bezahlet / und mit gutem
 Geschmack verzehret werden ; weil ihr Vaterland
 etwan auff dem halben wege zwischen Ober Sach-
 sen, (daß ein Nider-Sachse wird so leicht nicht an-
 beissen / es sey denn menage halber / oder daß er es
 anders nicht zu haben weiß) und Edam der be-
 rühmten Geburtsstadt aller aufrichtigen hollän-
 dischen Käse belegen ist. Ferner ziehet Bremen
 aus Teutschland gute Geld Summen / wegen sei-
 ner guten Fische / als seiner gedorrten / und geräu-
 cherten Lächse / die in weit geringern Preiß / als
 die Hamburger Elb-Lachse gegeben werden / im-
 gleichen der eingemachten Brücken oder Neun-
 augen / woraus man einiger Orten / an welchen sie
 nicht gefangen werden / eine so gar grosse delicat-
 se macht. Kurz zu sagen / ob gleich die Weser nicht
 so reich von vielerley Art Fischen als die Elbe / brin-
 get sie dennoch den Einwohnern dessen ungeachtet
 grossen Nutzen / den sie auch nicht versäumen / weil
 die Stadt die Gerechtigkeit zu fischen hat nicht nur
 in die Weser / von dem Schloß Hoya an / so Lüne-
 burgisch ist / bis an die offene See / sondern auch
 gleicher maßen in der Sunta, Lesmona, Aller und
 andern Wassern. Die übrigen Bürger nähren sich
 von

von ihre Handwercken/oder Viehzucht. Das Frauenzimmer zu Bremen kömt ungewohnten Augen etwas fremde vor/weil diejenige so ordinairen Bürger standes sind / eine alt Fränckische/ oder Sächsische Kleidungs Mode behalten/ welche ihre sonst wohl formirte Gestalt / und taille nicht zum besten recommendiren/welche ein viel angenehmers Ansehen gewinnet/ wann sie sich nach heutiger Manier in Kleidung aufführen/ wie die vornehmsten thun. In der Stadt wird angemercket vor die Schmiede/als eine besondere Hoheit/das sie des Morgends zum Morgenbrod/ wiederum zu Mittags/ und Abends durch öffentliches Geläut einer grossen Glocken invitiret werden.

§. 8. Bey so vielen avantages dieser Stadt ist keine geringe Unbequemlichkeit / daß der Hafen/welchen sie Vegesack nennen/(weil insgemein daselbst der Beutel bis auff den letzten Heller geleeret wird/) nicht nahe an der Stadt/ sondern wohl 7. Meilen von dannen/ wo die Wumma, oder wie sie es nennen/ die Lessen, oder Lesmona sich in die Weser ergießt: hieselbst/ oder vielmehr gegen über Blixem im Butjadinger Lande liegen ihre große Last Schiffe/ welche dann ihre einhabende schwere Frachten mit kleinern Schiffen/ Lichters nach Bremen an die Schlachte bringen/(so nennet man in Bremen die Schiff Brücke/ oder Lastadie) holen auch von dannen ihre anderwertshin destinierte Frachten wieder ab. Es ist auch ihrem Handel keine geringe Hinderniß/ daß sie zu Elsflet den Königen zu Dännemarck, als Grafen zu Oldenburg,

118 C. 8. Geographische Beschreibung

burg, und Delmenhorst laut Keyserl. Urtheils einen Zoll erlegen müssen.

§. 9. Außer denen Einkünften/welche die Stadt von ihren Bürgern und Einwohnern zu erheben hat/ ziehet sie kein geringes Einkommen aus ihrem Gebiete/ und dazu gehörigen einträglichen Ämtern und Vogteyen/ als da sind.

- | | |
|-----------------|----------------|
| 1. Vieland, | 2. Hollerland, |
| 3. Werderland, | 4. Blockland, |
| 5. Blumenthal, | 6. Borchfeld. |
| 7. Nienkercken, | 8. Baderhusen, |

oder Berxem: in welchem etliche Schlösser/ viele Dörffer/ Pfarren/ See/ Holz/ und dergleichen/ so ziemlich weit von der Stadt entlegen. Hingegen werden auch nicht geringe Kosten zu Unterhaltung des weitläufftigen Festung-Baues/ und dazu gehöriger Garnison erfordert.

§. 10. Es gibt uns aber Herr Knipschild eine ganz andere Beschreibung des Bremischen Gebiets/ und zwar folgende.

Es sind die 4. **Hohen** 1. Vieheland, ober und nieder/ gegen Mittag jenseit der Weser. Hat drey Pfarren/ dreyzehn Dörffer.

2. Holland dießseits der Weser gegen Morgen/hält 3. Kirchspiel/ und 5. Dörffer/ dessen Stück scheint Borchfeld zu seyn/ welches doch abgesondert/ und nicht allein dem Rath/ sondern auch dem Geschlechte derer von Brand gehört/ und sein eigen Kirchspiel hat.

3. Blockland gegen Mitternacht an der Wumma, hat nur eine einzige Pfarre.

4. Werderland gegen Abend. Hat drey Pfarren/ und 9. Dörffer/woyu Borchdam mit gehört.

Überdem hat die Stadt zwey Drosteyen/ und den Markt Leve, so sie aber laut transaction abgetreten.

Das Schloß vederskosa ist nicht nur besetztiget/ hat seine Besatzung und Zeughaus/ sondern auch 7. Pfarren und 29. Dörffer unter sich.

Das

Das 9. Capitel Von dem Interesse der Stadt Bremen.

§. 1.

Als einigste edelste / unschätzbare Kleinod der Stadt ist derselben Freyheit / auff deren Erhaltung deren ganzes Interesse beruhet. Diesen Endzweck zu erreichen / hat sie jederzeit verschiedne Measures zu nehmen pflegen / wider ihren mächtigen Nachbarn den Schweden / welcher derselben am gefährlichsten / erstlich suchen sie ihre Sicherheit in ihrer eignen Wachsamkeit / hernach in dem Beystand derjenigen Potentaten / deren Interesse die Unterdrückung der bremischen Freyheit / und daraus befürchtende präpotentz der Schwedischen Cron in diesen Quartieren zuwider seyn dürfte.

§. 2. Solche sind 1. die **vereinigten Niederländer**; diesen geht zwar durchgehends die freye Fahrt zu Wasser dermassen zu Herzen / daß sie wider die Engelländer / welche ein mare clausum einführen / wolten ein mare liberum zu behaupten 100. 000. mehr Bluts vergossen / als Grotius wider Seldenum Dinte verbraucht; dennoch lassen sie ihnen die Ströme / und die freye Fahrt auff denselben am meisten angelegen seyn / welche ihnen am nächsten / als die Elbe / Weser / Ems / Rhein / Maas / und habe / dessen auch größte Ursach / indem ihrem Lande / welches seine Einwohner von seinen ehnen Früchten bey weitem nicht ernehren kan / die Rehle gleichfahm zugeschnüret seyn würde / da man auff diesen Flüssen die Farth nach Holland entweder gar sperren / oder mit harten Auflagen beschweren solte. Nachdem auch die jezigen Persohnen in Bremen / welche am Reformationts / Minder süßen / sich alle zur Reformirten Religion bekennen / so verursachet diese paritas fidei / & Confessionis eine reciproque Gewogenheit / wodurch die Herren Staten um desto ehender zur nachdrücklichen assistance auff erheischenden Nothfall veranlaßet werden.

§. 2. Von

130 C. 9. Von dem Interesse der St. Br.

S. 2. Von der Cron Dännemarck hat sich die Stadt Bremen nicht weniger alles verlangten Beystandes zu getrösten / weil die mutuelle Jalousie zwischen beeden Nordischen Cronen der Welt bekandt / daß nemlich eine der andern aggrandissemment lieber hindere / als befördere / und wie Dännemarck an seiner präctendirten Satisfaction durch Schweden gehindert werde / also jenes diesem bey der Stadt Bremen mit gleicher massen zu vergelten suche. **Zweytens** kan Dännemarck als Graff von Oldenburg nicht wohl zugeben / daß Bremen in Schwedische Hände verfalle / weil selbiges ohne dem leichtlich eine alte präctension auff Delmenhorst wider regen machen dürfte / oder wenigstens / da bey Unterwerffung der Stadt die Commerciën in abnehmen gerathen solten / wie ohnaußbleiblich erfolgen würde / dem Königl. Dänischen Zoll zu Elstet jährlich ein erckleckliches abgehen würde.

S. 3. **Drittens** / hat Bremen in diesem einen guten Nachbarn an der Seiten / an den Häusern **Braunschweig Lüneburg** / welche zwar in pto. Hamburg, und andern in-eidentien der Cron Schweden nicht zuwider / dennoch wann es Bremen gilt / ihre bißherige Freundschaft quoad hunc passum an die Seite setzen / und der nothleidenden Stadt die Hülffe bieten.

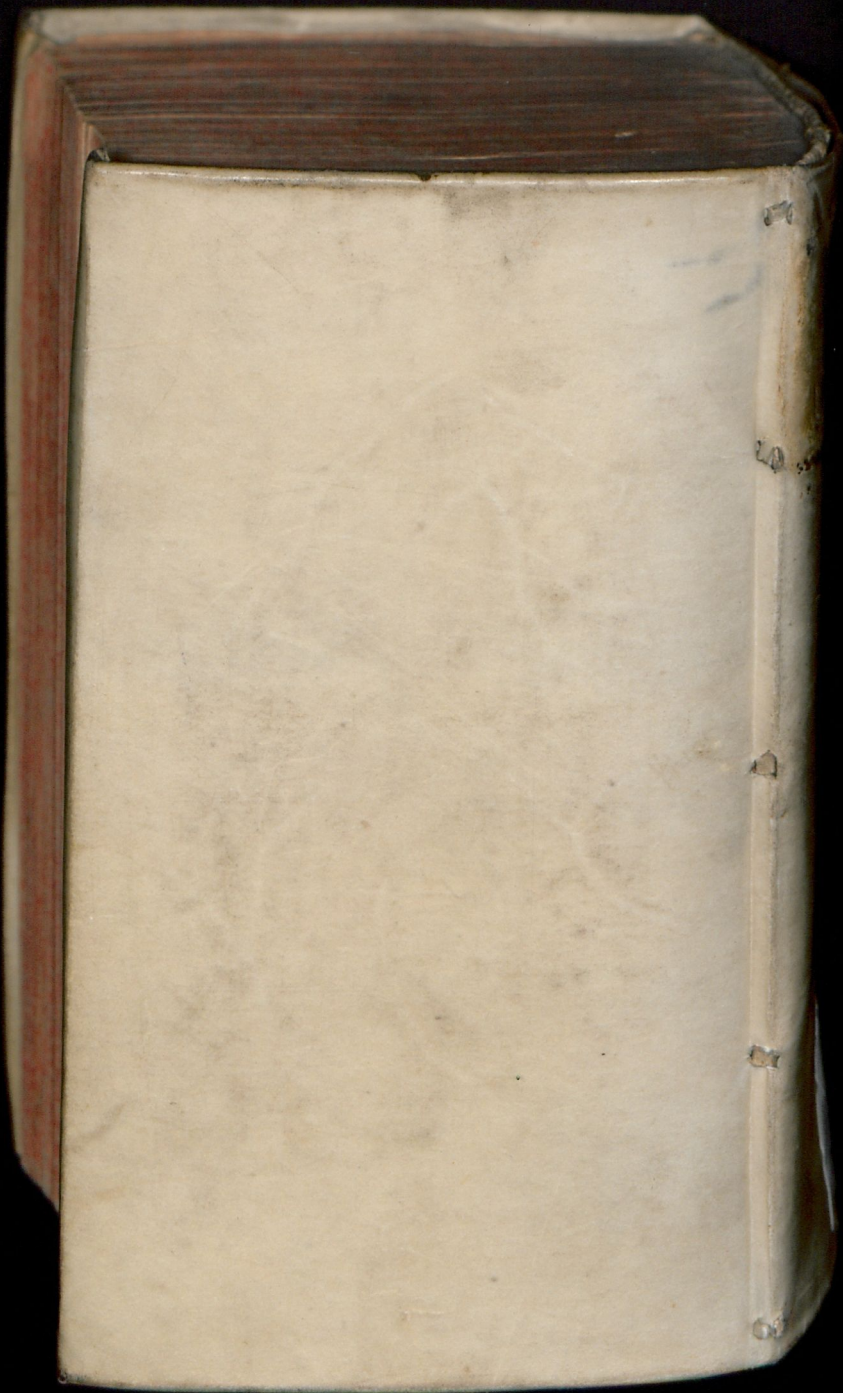
S. 4. Das sicherste Mittel aber allen diesen bedrohenden Unfällen vorzubeugen / erachtet die Stadt Bremen am zuträglichen / ersilich unter ihren Einwohnern beederley Religionen ein beständiges gutes vernemen zu unterhalten / und alle innerliche Uneinigheit zu verhüten / welche schon oftmahls der guten Stadt bey nahe das garaus gemacht / als ao. 1369. ao. 1426. ao. 1433. ao. 1435. ao. 1539. ao. 1560. u. s. w. **Zweytens** erachten die Bremer ihr zuträgliches interesse die mächtige Cron Schweden außs äufferst zu menagiren / und lieber von ihren präctendirenden / oder habenden Rechten / so viel ohne gängliche Verkleinerung ihrer Freyheit geschehen kan / nachzugeben / als durch refürung einer Kleinigkeit die Cron Schweden zu irritiren / und sich dadurch in etwen gefährlichen / oder wenigstens kostbahren Krieg zu stürzen.

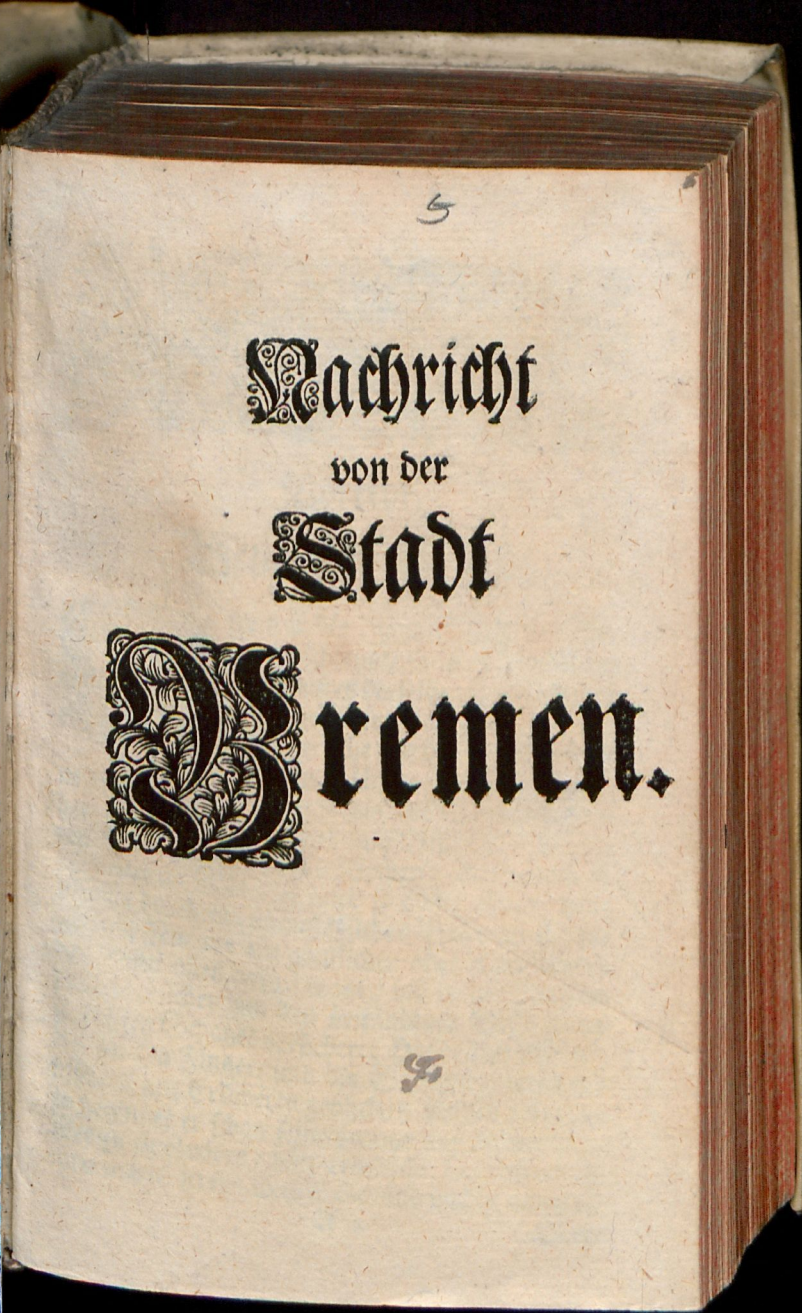
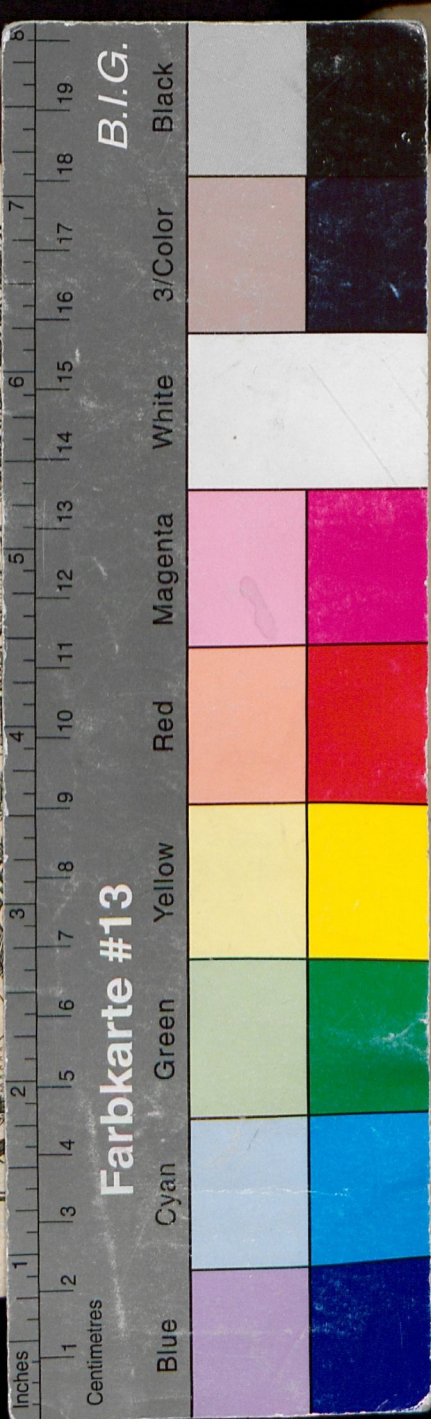
50 154

AB: 15415A

X2434874

1077





Nachricht

von der

Stadt

B

remen.

